



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik, Gesetzgebung, Zolltarif
Zollgesetzgebung

Brüssel, 21. November 2024

TAXUD/A2/SPE (2024)

TAXUD/A2/SPE/2016/001-Rev 22-DE

Original EN

BESONDERE VERFAHREN – Titel VII UZK/ „Leitfaden für Mitgliedstaaten und für den Handel“

Zur Erarbeitung von Leitlinien für den UZK und für die verbundenen Rechtsakte der Kommission wurde eine Projektgruppe Zoll 2020 eingerichtet. Dieses Dokument basiert auf den Ergebnissen der Gespräche mit Mitgliedstaaten und mit dem Handel.

Haftungsausschluss: „Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern nur zur Erläuterung dient. Zollrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor diesem Dokument und sind in jedem Fall zu konsultieren. Die verbindlichen Fassungen der EU-Rechtstexte sind dem Amtsblatt der Europäischen Union zu entnehmen. Darüber hinaus sind u. U. einzelstaatliche Anweisungen oder Erläuterungen zu berücksichtigen.“

Aufbau des UZK im Hinblick auf besondere Verfahren (außer dem Versandverfahren) – Zusammenfassung

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die im Amtsblatt veröffentlichte konsolidierte Fassung der Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10. Oktober 2013) vom 1. Januar 2020).

TITEL VII	BESONDERE VERFAHREN	S. 111
KAPITEL 1	Allgemeine Vorschriften	S. 111
	Artikel 210 Geltungsbereich	S. 111
	Artikel 211 Bewilligung	S. 112
	Artikel 212 Befugnisübertragung (*)	S. 113
	Artikel 213 Übertragung von Durchführungsbefugnissen (*)	S. 114
	Artikel 214 Aufzeichnungen	S. 114
	Artikel 215 Erledigung eines besonderen Verfahrens	S. 114
	Artikel 216 Befugnisübertragung (*)	S. 115
	Artikel 217 Übertragung von Durchführungsbefugnissen (*)	S. 115
	Artikel 218 Übertragung von Rechten und Pflichten	S. 115
	Artikel 219 Beförderung von Waren	S. 115
	Artikel 220 Übliche Behandlungen	S. 115
	Artikel 221 Befugnisübertragung (*)	S. 115
	Artikel 222 Übertragung von Durchführungsbefugnissen (*)	S. 116
	Artikel 223 Ersatzwaren	S. 116
	Artikel 224 Befugnisübertragung (*)	S. 117
	Artikel 225 Übertragung von Durchführungsbefugnissen (*)	S. 118
KAPITEL 3	Lagerung	S. 122
Abschnitt 1	Gemeinsame Vorschriften	S. 122
	Artikel 237 Geltungsbereich	S. 122
	Artikel 238 Dauer der Lagerung	S. 123
	Artikel 239 Übertragung von Durchführungsbefugnissen (*)	S. 123
Abschnitt 2	Zolllager	S. 123
	Artikel 240 Lagerung im Zolllager	S. 124
	Artikel 241 Veredelung	S. 124
	Artikel 242 Pflichten des Bewilligungsinhabers oder des Inhabers des Verfahrens	S. 124
Abschnitt 3	Freizonen	S. 124
	Artikel 243 Bestimmung einer Freizone	S. 124
	Artikel 244 Gebäude und Tätigkeiten in einer Freizone	S. 125
	Artikel 245 Gestellen und Überführen der Waren in eine Freizone	S. 125
	Artikel 246 Unionswaren in einer Freizone	S. 125
	Artikel 247 Nicht-Unionswaren in einer Freizone	S. 126
	Artikel 248 Verbringen von Waren aus einer Freizone	S. 126
	Artikel 249 Zollrechtlicher Status	S. 126
KAPITEL 4	Verwendung	S. 127
Abschnitt 1	Vorübergehende Verwendung	S. 127

* Die Artikel zur Übertragung von Befugnissen werden in diesem Leitfaden nicht behandelt, da sie für Zollbehörden nicht von Bedeutung sind.

Artikel 250 Geltungsbereich	S. 127
Artikel 251 Zeitraum des Verbleibs von Waren in der vorübergehenden Verwendung	S. 127
Artikel 252 Höhe der Einfuhrabgaben im Falle der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben	S. 127
Artikel 253 Befugnisübertragung (*)	S. 128
Abschnitt 2 Endverwendung	S. 128
Artikel 254 Endverwendung	S. 128
KAPITEL 5 Veredelung	S. 129
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	S. 129
Artikel 255 Ausbeute	S. 129
Abschnitt 2 Aktive Veredelung	S. 130
Artikel 256 Geltungsbereich	S. 130
Artikel 257 Frist für die Erledigung	S. 130
Artikel 258 Vorübergehende Wiederausfuhr für die weitere Veredelung	S. 131
Abschnitt 3 Passive Veredelung	S. 131
Artikel 259 Geltungsbereich	S. 131
Artikel 260 Kostenlos ausgebesserte Waren	S. 132
Artikel 260a Im Rahmen von internationalen Abkommen ausgebesserte oder veränderte Waren	S. 132
Artikel 261 Standardaustausch	S. 133
Artikel 262 Vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen	S. 133

Referenz:

- UZK Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013)
- DuR Durchführungsrechtsakt (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission)
- DeIR Delegierter Rechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission)
- ÜDeIR Delegierter Übergangsrechtsakt (Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission)

Akronyme und Abkürzungen:

- AEOC Authorised Economic Operator „Customs Simplifications“ – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen
- AEOS Authorised Economic Operator „Safety and Security“ – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit
- ZK Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
- ZK-DVO Durchführungsvorschriften zum Zollkodex (Verordnung (EG) Nr. 2454/93)
- Kommission Europäische Kommission
- CPEI Customs Procedures with Economic Impact – Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung
- FTA Freihandelsabkommen
- AV Aktive Veredelung
- AV im Nichterhebungsverfahren Aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren
- MRN MRN
- EIDR Entry in the declarant's records – Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
- PCC Umwandlungsverfahren
- SPE Special Procedures – Besondere Verfahren
- TORO Transfer Of Rights and Obligations – Übertragung von Rechten und Pflichten

Einleitung

UZK – DelR/DuR

Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) trat am 9. Oktober 2013 in Kraft und gilt in vollem Umfang seit dem 1. Mai 2016. Die verbundenen Rechtsakte der Kommission, der Delegierte Rechtsakt und der Durchführungsrechtsakt, die die Durchführungsvorschriften zum Zollkodex ersetzen und eine vollumfängliche Anwendung des Unionszollkodex ermöglichen, wurden am 29. Dezember 2015 veröffentlicht (ABl. L 343 vom 29. Dezember 2015). Der Delegierte Rechtsakt (DelR) und der Durchführungsrechtsakt (DuR) enthalten Vorschriften, die eine reibungslose Umstellung vom Zollkodex der Gemeinschaften (ZK) und seinen Durchführungsvorschriften (ZK-DVO) auf den Unionszollkodex (UZK) und die mit dem UZK verbundenen Rechtsakte ermöglichen sollen. Diese Vorschriften sind Titel IX des DelR und des DuR zu entnehmen.

Viele Vorschriften müssen jedoch angepasst werden bzw. setzen eine neue Form des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Zollbehörden, dem Handel und der Kommission voraus. Daher wurde ein Arbeitsprogramm zum UZK (IT) (Durchführungsbeschluss 2014/255/EU der Kommission) ausgearbeitet, in dem die Entwicklung und die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme beschrieben werden.

Gleichzeitig wurde am 15. März 2016 ein delegierter Rechtsakt hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall veröffentlicht, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind (Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission).

Übergangszeiträume (IT und Rechtsvorschriften)

- Der administrative Übergang (Titel IX DelR und DuR) erstreckt sich über den Zeitraum der schrittweisen Herstellung der Konformität sämtlicher Bewilligungen/Beschlüsse mit den neuen Vorschriften.

- In Titel IX DelR und DuR werden die Übergangsmaßnahmen und die Gültigkeit der verschiedenen Arten von Beschlüssen und Bewilligungen der Zollbehörden beschrieben;
- bei nicht befristeten Bewilligungen ist der späteste Zeitpunkt der 1. Mai 2019 (Artikel 345 DuR); je nach Art und Bedingungen einer Bewilligung kann allerdings auch ein früherer Zeitpunkt gelten.

Dieser administrative Übergang steht mit der Neubewertung der Bedingungen und Voraussetzungen sowie (ggf.) der Verwendung neuer Formulare und der Nutzung von IT-Tools in der Bewilligungsphase in Zusammenhang.

- Der Übergang im IT-Bereich betrifft Übergangsmaßnahmen, die zur Anwendung kommen, wenn die für die Anwendung der Bestimmungen des UZK erforderlichen elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind.
 - Die Übergangsmaßnahmen werden im Delegierten Übergangsrechtsakt, im Delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt beschrieben.
 - Die Geltungsdauer dieser Maßnahmen ist an die Fristen für die Inbetriebnahme oder Verbesserung der relevanten IT-Systeme geknüpft (siehe Arbeitsprogramm zum UZK). Nach Artikel 278 UZK läuft die Frist im Dezember 2020 endgültig ab.

Manche Systeme sind möglicherweise schon vorher betriebsbereit; entsprechend hängen die Übergangszeiträume vom jeweiligen System ab.

Bei der Einführung der aktuellen IT-Lösungen im Übergangszeitraum stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Vorteile der Vereinfachungen unter Anpassung an den UZK erhalten bleiben. Daher werden bei den meisten Übergangsmaßnahmen auch die gegenwärtigen Lösungen beibehalten.

Weitere Hinweise

TITEL VII

BESONDERE VERFAHREN

KAPITEL 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 210 UZK

Geltungsbereich

Die folgenden Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung werden als „besondere Verfahren“ bezeichnet:

- Lagerung
- Verwendung
- Verarbeitung

Das frühere Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und das Verfahren der aktiven Veredelung im Nichterhebungsverfahren wurden unter dem Verfahren „aktive Veredelung“ (AV) zusammengeführt.

Das frühere Rückerstattungssystem (aktiver Veredelungsverkehr) wurde abgeschafft, Wirtschaftstätigkeiten können aber weiterhin nach den Regeln des aktiven Veredelungsverkehrs durchgeführt werden.

Die Endverwendung und das Freizonenverfahren wurden besondere Verfahren nach Maßgabe des UZK.

Artikel 211 UZK

Bewilligung

(1)(a) Eine Bewilligung der Zollbehörden ist erforderlich für eine begünstigende Entscheidung nach Artikel 22 und Artikel 5 Absatz 39 UZK. Mit Ausnahme von Bewilligungen, die aufgrund einer Zollanmeldung erteilt wurden, und von Bewilligungen für den Betrieb von Lagerstätten zur Zollagerung von Waren wurde die maximale Gültigkeit von Bewilligungen für aktive oder passive Veredelungen, vorübergehende Verwendungen oder Endverwendungen auf fünf Jahre ausgedehnt.

Für Waren, die Anhang 71-02 DelR unterliegen (hauptsächlich empfindliche Agrarerzeugnisse), wurde die maximale Gültigkeit der Bewilligung auf drei Jahre ausgedehnt.

Die Befristung einer Bewilligung und die Frist für die Erledigung des besonderen Verfahrens sind nicht zu verwechseln. Außerdem sind die Fristen von drei bzw. fünf Jahren nicht relevant für Bewilligungen, die durch die Überlassung von Waren nach dem betreffenden Zollverfahren gewährt wurden (Artikel 163 DelR). Bei diesen „Einzelbewilligungen“ beschränkt sich die Gültigkeit auf eine logische Sekunde; außerdem können sie nur für eine einzige Zollanmeldung verwendet werden.

Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter mehr als ein besonderes Verfahren in Anspruch zu nehmen beabsichtigt (Artikel 211 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK), sollten den Zollbehörden für jedes Verfahren getrennte Anmeldungen übermittelt werden. Der Inhaber der Bewilligung kann dann jeweils eindeutig angeben, welche Rechte und Pflichten für die betreffenden Verfahren gelten. Außerdem ist die Möglichkeit der Anmeldung von mehr als einem Verfahren pro Einzelanmeldung in den gegenwärtigen mit dem UZK verbundenen Rechtsakten der Kommission nicht vorgesehen.

Bewilligungen für die vorübergehende Verwendung werden unter der Voraussetzung erteilt, dass der Zustand der in das Verfahren übergeführten Waren unverändert bleibt. Reparaturen usw. sind jedoch zulässig (siehe Text dieses Dokuments zu Artikel 250 UZK).

Der Antrag auf Bewilligung der vorübergehenden Verwendung kann in bestimmten Fällen durch einfaches Überschreiten der Grenze erfolgen. In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Überlassung der Waren zur vorübergehenden Verwendung erteilt (siehe Artikel 262 DuR). Es sei darauf hingewiesen, dass die Beförderung der Waren, die Gestellung der Waren, die Annahme der Zollanmeldung und die Überlassung der Waren durch die Zollbehörden durch einfaches Überschreiten der Grenze als erfüllt gelten (siehe Artikel 218 DuR).

Carnets ATA und Carnet CPD gelten nur dann als Anträge auf Bewilligung der vorübergehenden Verwendung, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen (siehe Artikel 163 Absatz 5 DelR). Darüber hinaus sind Carnets ATA und Carnet CPD Zollanmeldungen für die Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung und für die Erledigung der vorübergehenden Verwendung im Falle der Wiederausfuhr. Carnets ATA können von einer Handelskammer eines Mitgliedstaats für Nicht-Unionwaren ausgestellt werden, die in der Union in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden sollen.

(b) Bewilligungen für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren können auch dann gewährt werden, wenn die beabsichtigten üblichen Behandlungen gegenüber der Lagerung der Waren überwiegen würden.

Bei der in Artikel 242 Absatz 1 DelR genannten passiven Veredelung IM/EX ist der Zeitraum, in dem die Unionswaren in die passive Veredelung IM/EX überzuführen sind, keine „Frist für die Erledigung“ nach Artikel 1 Nummer 23 DelR. Die passive Veredelung IM/EX ist also ein Sonderfall. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die Bewilligung der passiven Veredelung IM/EX muss am Datum der Annahme einer Zollanmeldung der aus den entsprechenden Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr gültig sein.
- Wenn Unionswaren in der in Artikel 242 Absatz 1 DelR genannten Frist zur passiven Veredelung IM/EX angemeldet werden, braucht die Bewilligung der passiven Veredelung IM/EX nicht mehr gültig zu sein.

Zuständige Zollbehörde:

Die zuständige Zollbehörde (zuständiger Mitgliedstaat) ist die Zollbehörde an dem Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird (siehe Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK). Falls die zuständige Zollbehörde nicht nach Artikel 22 Absatz 1 UZK bestimmt werden kann, so ist die zuständige Zollbehörde die Zollbehörde an dem Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist (siehe Artikel 12 DelR).

Beispiel 1:

Ein Wirtschaftsbeteiligter beabsichtigt, eine Bewilligung für die aktive Veredelung zu beantragen. Seine Hauptbuchhaltung für Zollzwecke wird in Mitgliedstaat A geführt und ist in Mitgliedstaat B zugänglich. Die von der Entscheidung erfassten Vorgänge werden in Mitgliedstaat B durchgeführt. Die zuständige Zollbehörde ist somit die des Mitgliedstaats B.

Beispiel 2:

Ein Wirtschaftsbeteiligter beabsichtigt, eine Bewilligung für die aktive Veredelung zu beantragen. Seine Hauptbuchhaltung für Zollzwecke wird in Mitgliedstaat A geführt und ist in Mitgliedstaat B zugänglich. Die von der Entscheidung erfassten Vorgänge werden in Mitgliedstaat C durchgeführt. Die zuständige Zollbehörde ist somit die des Mitgliedstaats A oder B, wonach der Wirtschaftsbeteiligte frei wählen kann, in welchem der beiden Mitgliedstaaten er den Antrag stellt.

Beispiel 3:

Ein Wirtschaftsbeteiligter beabsichtigt, eine Bewilligung für die aktive Veredelung zu beantragen. Seine Hauptbuchhaltung für Zollzwecke wird in einem Drittland geführt und ist in Mitgliedstaat A zugänglich. Die von der Entscheidung erfassten Vorgänge werden in Mitgliedstaat B durchgeführt. Die zuständige Zollbehörde ist somit die des Mitgliedstaats A.

Die Formulierung „von der Entscheidung zu erfassende Vorgänge“ gemäß Artikel 22 Absatz 1 UZK umfasst alle Handlungen, die von dem

Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen der zu erteilenden Bewilligung von der Überführung der Waren in das besondere Verfahren bis zur Erledigung des Verfahrens auszuführen sind. Darunter fallen unter anderem die Lagerung, die Veredelung und die Beförderung von Waren. Die Einreichung einer Wiederausfuhranmeldung oder einer Zollanmeldung gilt als „von der Entscheidung zu erfassender Vorgang“ im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK, sofern die Anmeldung Gegenstand der Entscheidung ist.

Der Wirtschaftsbeteiligte muss im Antrag seine Hauptbuchhaltung für die Zwecke des Artikels 22 Absatz 1 UZK angeben, da es im Zusammenhang mit dem von dem Wirtschaftsbeteiligten gestellten spezifischen Antrag nur eine „Hauptbuchhaltung für Zollzwecke“ gibt. Die zuständige Zollbehörde kann die in dem Antrag des Wirtschaftsbeteiligten gemachten Angaben bezüglich der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke akzeptieren oder ablehnen.

(2)(a) Eine Bewilligung kann rückwirkend gewährt werden, wenn die Bedingungen von Artikel 211 Absatz 2 UZK erfüllt sind. Bewilligungen können jedoch nicht erneut rückwirkend gewährt werden, wenn nach Artikel 211 UZK in den drei vorherigen Jahren bereits eine rückwirkende Bewilligung für dasselbe besondere Verfahren gewährt wurde (Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe e UZK). Eine Änderung einer bestehenden Bewilligung gemäß Artikel 22 Absatz 4 UZK gilt selbst dann nicht als rückwirkende Bewilligung im Sinne von Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe e UZK, wenn eine solche Änderung rückwirkend ist.

- Beispiel:

Die zuständige Zollbehörde gewährt eine Bewilligung für die aktive Veredelung. Der Inhaber der Bewilligung beantragt bei der Zollbehörde, der Bewilligung einen KN-Code für Waren hinzuzufügen, die zuvor zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden. Die Zollbehörde ändert die Bewilligung entsprechend dem Antrag des Bewilligungsinhabers. Diese Änderung gilt nicht als rückwirkende Bewilligung im Sinne von Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe e UZK.

Eine Bewilligung ist dann rückwirkend, wenn die Gültigkeit vor dem Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung beginnt.

b)

Beispiel 1:

Ein Wirtschaftsbeteiligter führt Nicht-Unionswaren zur Veredelung ein und weiß, dass die Waren nach der Umwandlung wiederausgeführt werden. Statt die Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung überzuführen, überlässt er sie zum zollrechtlich freien Verkehr und beantragt eine rückwirkende Bewilligung, wenn die Waren teilweise aus einem Herstellungsprozess hervorgegangen sind. Wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wirtschaftsbeteiligte wusste, dass er die Erzeugnisse wiederausführen würde, könnte ein Täuschungsverhalten vorliegen. Zweck der Täuschung wäre dann gewesen, die Verpflichtungen (Anträge, Aufzeichnungen usw.) in Verbindung mit dem jeweiligen besonderen Verfahren zu unterlaufen.

Beispiel 2:

Einem Wirtschaftsbeteiligten wurde eine rückwirkende Bewilligung für eine Endverwendung erteilt. Er beantragt eine rückwirkende Erneuerung dieser Bewilligung. Diese Erneuerung kann nicht gewährt werden. Auf Antrag hätte jedoch eine rückwirkende Bewilligung für eine aktive Veredelung erteilt werden können.

Beispiel 3:

Ein Unternehmen beantragt die Erneuerung einer am 29. April 2017 abgelaufenen Bewilligung für eine aktive Veredelung. Der Antrag ging am 30. Mai 2017 bei der Zollbehörde ein. Die Zollbehörde erteilte am 10. August 2017 eine Bewilligung. Diese Bewilligung ist eine rückwirkende begünstigende Entscheidung und kann innerhalb von drei Jahren nur einmal erteilt werden (Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe h UZK). Um zu vermeiden, dass die Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit der aktiven Veredelung nicht mehr ausgeübt werden kann, weil die Bewilligung für die aktive Veredelung nicht mehr gültig ist, sollte der Inhaber der Bewilligung die Erneuerung mindestens drei Monate vor Ende der Gültigkeit der erteilten Bewilligung beantragen. Als bewährtes Verfahren sollte dieser Hinweis in die Bewilligung aufgenommen werden.

Als *Lex specialis* kann Artikel 163 Absatz 1 Buchstaben e und f DelR innerhalb der 3-Jahres-Frist mehrfach zur Anwendung kommen¹. Diese Bestimmung kann auch auf Zollanmeldungen sowie auf Bewilligungen angewendet werden, die nach Anhang 12 ÜDelR gewährt bzw. nach Anhang A DelR elektronisch erteilt wurden.

In Bezug auf Artikel 172 Absatz 3 DelR ist festzustellen, dass die Rückwirkung nach Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe h UZK auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt ist.

Wenn die Ersatzerzeugnisse im Standardaustauschverfahren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden sollen und keine Bewilligung für eine passive Veredelung erteilt wurde, kann diese Bewilligung rückwirkend nur im Standardaustauschverfahren, nicht aber auf der Grundlage der Zollanmeldung erteilt werden (Artikel 163 Absatz 1 Buchstabe e DelR).

Hinweise: Eine rückwirkende Bewilligung kann auch für die Zeit vor dem 1. Mai 2016 erteilt werden, für die noch die Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften gelten (Artikel 172 Absatz 2 DelR).

(3)(a)

¹ Artikel 163 Absatz 1 Buchstabe e DelR gilt für beide Fälle (d. h. unabhängig davon, ob vorzeitig Ersatzerzeugnisse eingeführt wurden).

Bewilligungen können einer im Zollgebiet der Union niedergelassenen Person erteilt werden. Unter bestimmten Bedingungen kann allerdings auch Personen, die außerhalb des Zollgebiets der Union niedergelassen sind, eine Bewilligung für eine aktive Veredelung und für die Endverwendung erteilt werden (Artikel 161 DelR). Da dieser Artikel eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz vorsieht, sollte er zurückhaltend ausgelegt werden.

Die folgenden Beispiele beschreiben den Geltungsbereich dieser Bestimmung.

Beispiel 1:

Eine Fluggesellschaft, die außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig ist, beantragt eine Bewilligung für eine Endverwendung, damit sie Waren zur Reparatur ziviler Luftfahrzeuge sowie entsprechende Teile einführen kann.

In diesem Fall stellt die Endverwendung keinen Ausnahmefall dar. Somit sollte der Antragsteller in der EU ansässig sein. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Beispiel 2:

Eine in einem Drittland ansässige natürliche Person fliegt ein eigenes Luftfahrzeug. Sie kann eine Bewilligung für eine Endverwendung beantragen, damit ein Austauschmotor im Rahmen des Verfahrens der Endverwendung eingeführt werden können.

In diesem Fall ist die Bewilligung zu erteilen.

Die Artikel 161 und 162 DelR können bei elektronischen Anträgen nach Anhang A DelR und bei Anträgen auf der Grundlage einer Zollanmeldung zur Anwendung kommen.

Beispiel:

Außerhalb der EU ansässiger Antragsteller

Ein in der Schweiz wohnhafter Tourist hat bei einer Einkaufsfahrt in einen Mitgliedstaat einen Rasenmäher gekauft. Wieder in der Schweiz stellt er fest, dass der Mäher nicht ordnungsgemäß funktioniert. Er kehrt in den betreffenden Mitgliedstaat zurück, um die Reparatur aufgrund einer vertraglichen Gewährleistungspflicht zu verlangen. An der Grenze beantragt er unter Vorlage einer Standard-Zollanmeldung nach Artikel 163 Absatz 1 Buchstabe c DelR eine Bewilligung für die aktive Veredelung. Die Zollbehörde des Mitgliedstaats erteilt die Bewilligung, weil der Sachverhalt wirtschaftlich nicht von Bedeutung ist.

(b) Es ist davon auszugehen, dass ein AEOC die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge bieten muss, sofern nicht gegenteilige Informationen vorliegen, die ohne weitere Prüfung akzeptiert werden können. Bei Antragstellern, die keine AEOC sind, müssen die Zollbehörden

Hintergrundinformationen zu zoll- und steuerrechtlich relevanten Tätigkeiten der Antragsteller prüfen.

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe b UZK kann Artikel 39 UZK Buchstaben a, b und d berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller kein AEOC ist. Über die Anwendung von Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe b UZK ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Wenn der Antragsteller seit weniger als drei Jahren niedergelassen ist, muss die Zollbehörde die Erfüllung der geforderten Bedingung anhand der verfügbaren Informationen nachprüfen; in diesem Fall ist Artikel 23 Absatz 5 UZK anwendbar.

(c) Eine Sicherheit ist zu leisten. Ausnahmen von dieser Regel werden unter „Schlussbestimmungen“ erläutert oder genannt.

Die Sicherheitsleistung soll eine mögliche Zollschuld abdecken, die für Waren entstehen kann, die in ein besonderes Verfahren übergeführt wurden. In den folgenden Fällen ist sie jedoch nicht zu leisten:

- ✓ Der Erga-omnes-Einfuhrzollsatz für die in ein besonderes Verfahren überzuführenden Waren ist null (d. h. es gibt keine potenzielle Einfuhrabgabenschuld) und
- ✓ für eine potenzielle Schuld sonstiger Abgaben, d. h. der Mehrwertsteuer, besteht eine Befreiung von der Sicherheitsleistung im Einklang mit den für diese Abgaben geltenden Bestimmungen.

Außerdem wird in den folgenden Fällen keine Sicherheitsleistung verlangt:

- Aktive Veredelung EX/IM;
- bestimmte Fälle der vorübergehenden Verwendung, und zwar wenn die Zollanmeldung mündlich oder durch andere Handlungen erfolgt;
- passive Veredelung EX/IM.

In Fällen, in denen keine Sicherheitsleistung erforderlich ist, muss in der Bewilligung für ein besonderes Verfahren Folgendes vermerkt sein (siehe Anhang A der DelR und der DuR): Code „0 – Sicherheitsleistung nicht erforderlich“ im Datenelement 8/6 (Sicherheit); im Datenelement 8/7 (Höhe der Sicherheitsleistung) sollte „0“ (null) eingetragen werden. In allen anderen Fällen ist eine Sicherheitsleistung erforderlich und in der Bewilligung für das besondere Verfahren muss Folgendes vermerkt sein: Code „1 – Sicherheitsleistung erforderlich“ im Datenelement 8/6 (Sicherheit), und der betreffende Referenzbetrag sollte im Datenelement 8/7 (Höhe der Sicherheitsleistung) angegeben werden.

Selbst wenn eine Sicherheitsleistung erforderlich ist, können die Zollbehörden eine Bewilligung für die Verwendung einer Gesamtsicherheit einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß Artikel 84 Absatz 3 DelR erteilen (siehe den Leitfaden zum UZK über Sicherheiten für potenzielle oder bestehende Zollschulden).

Wenn eine Sicherheit erforderlich ist und geleistet wird, sollte spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in ein besonderes Verfahren eine Sicherheits-Referenznummer angegeben werden, da ansonsten die Zollanmeldung zur Endverwendung, zur aktiven Veredelung und zur vorübergehenden Verwendung nicht angenommen wird (siehe Datenelemente 8/2 und 8/3 für die Spalten H1, H3 und H4 in Anhang B DelR).

Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe c UZK ist daher so zu verstehen, dass Personen, die eine in Artikel 211 Absatz 1 UZK genannte Bewilligung beantragen, (in den entsprechenden Fällen) eine Sicherheit leisten müssen. Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 3 UZK ist dahin auszulegen, dass der letzte Zeitpunkt anzugeben ist, zu dem die genannte Vorschrift zu erfüllen ist (vor der ersten Zollanmeldung für ein besonderes Verfahren). Dieser Artikel steht mit der Vorschrift in Zusammenhang, nach der eine Person wahlweise eine Gesamtsicherheit oder eine Einzelsicherheit leisten kann. Diese Bestimmung gilt sogar bei Beantragung einer Bewilligung zur Überführung in ein besonderes Verfahren, das mehrere Vorgänge betrifft. Die Zollbehörden können Sicherheiten in unterschiedlicher Form gestatten.

Wenn eine Gesamtsicherheit geleistet wird, ist auf der Bewilligung für das besondere Verfahren die Sicherheits-Referenznummer anzugeben. Bei einem einmaligen Geschäftsvorgang (d. h. wenn keine weiteren Geschäftsvorgänge durchgeführt werden) kann für die Inanspruchnahme eines besonderen Verfahrens bei einer Zollanmeldung eine Einzelsicherheit geleistet werden. Eine Gesamtsicherheit kann bei einem einmaligen Geschäftsvorgang geleistet werden, sofern die Zollbehörde bei der Bestimmung und Überwachung des Referenzbetrags dieser Gesamtsicherheit den Betrag des einmaligen Geschäftsvorgangs berücksichtigt, für den diese Gesamtsicherheit geleistet wird. Wenn eine Einzelsicherheit geleistet wird, kann keine Verringerung der Sicherheit und keine Befreiung von der Sicherheitsleistung beantragt werden. Diese Möglichkeiten bestehen nur bei Gesamtsicherheiten. Daher ist die Einzelsicherheit selbst dann in vollem Umfang zu leisten, wenn die betreffende Person ein AEOC ist.

Außer in den vorstehend genannten Fällen, in denen keine Sicherheitsleistung verlangt wird, muss in allen anderen Fällen im Zusammenhang mit besonderen Verfahren außer dem Versandverfahren eine Sicherheitsleistung erbracht werden, sofern nicht Artikel 89 Absatz 9 UZK Anwendung findet. Wenn der Erga-omnes-Einfuhrzollsatz für die in ein besonderes Verfahren zu überführenden Waren null ist, ist keine Sicherheit erforderlich.

Der Referenzwert sollte der Höhe des Einfuhrzolls und sonstiger Abgaben (z. B. Umsatz- und Verbrauchsteuern) entsprechen, die für die in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren zu einem beliebigen Zeitpunkt anfallen können.

Wenn die Sicherheit nicht außerhalb eines Mitgliedstaats verwendet wird, sollte der Referenzwert wenigstens den Mindestbetrag des Einfuhrzolls abdecken.

Ein Beispiel ist Anhang I dieses Dokuments zu entnehmen.
--

Für die Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens braucht keine Sicherheit geleistet zu werden, um die Waren in das Verfahren zu überführen, da eine

Sicherheit nur für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren erforderlich ist. Der Inhaber der Bewilligung für den Betrieb des Zolllagers muss eine Sicherheit leisten. Die Zollbehörden können jedoch gestatten, dass die Sicherheit vom Inhaber des Verfahrens oder einem Dritten geleistet wird (siehe Artikel 89 Absatz 3 Satz 2 UZK).

Der Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten des Typs II zur Zolllagerung von Waren hat eine Sicherheit geleistet. Wenn der Inhaber des Verfahrens (der nicht identisch mit dem Inhaber der Bewilligung ist) die zollrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht eine Zollschuld, und nach Artikel 79 Absatz 3 Buchstabe a ist der Inhaber des Verfahrens als Schuldner zu betrachten. Werden die Einfuhrabgaben vom Inhaber des Verfahrens nicht entrichtet, wird die vom Inhaber der Bewilligung geleistete Sicherheit in Anspruch genommen.

Die Sicherheit sollte geleistet werden, bevor eine Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren erteilt wird. In diesem Fall braucht bei Einreichung einer Anmeldung zum Zolllagerverfahren nicht geprüft zu werden, ob eine Sicherheit vorliegt.

(d) Der Inhaber der Bewilligung für die passive Veredelung muss für die außerhalb der Union vorzunehmenden Veredelungsvorgänge keine Regelungen treffen. Außerdem braucht diese Person nicht mit dem Ausführer der Waren identisch zu sein, die im Rahmen der passiven Veredelung aus dem Zollgebiet der Union in ein Drittland verbracht werden sollen. Allerdings sind die Ausfuhrförmlichkeiten einzuhalten (Artikel 269 Absätze 2 und 3 UZK).

Der Antragsteller für eine Bewilligung für die passive Veredelung muss die Länder/Gebiete angeben, in denen die Veredelungsvorgänge durchgeführt werden (Datenelement 4/9 in Anhang A DelR). Finden oder fanden diese Vorgänge in einem Land/Gebiet statt, das sich von dem oder den in der Bewilligung für die passive Veredelung genannten unterscheidet, so wirkt sich dies nicht auf die Verwendung der Bewilligung aus, sofern diese rückwirkend geändert wird.

- **Beispiel:**

Ein Antragsteller gibt in seiner Bewilligung für die passive Veredelung an, dass Reifen in einem Drittland A oder B veredelt werden sollen (Datenelement 4/9 in Anhang A DelR). Die Bewilligung wird am 1. April 2020 erteilt. Am 1. Mai 2020 werden unter diese Bewilligung fallende Reifen in einem Drittland C veredelt, und der Inhaber der Bewilligung meldet diesen Sachverhalt den zuständigen Zollbehörden am 5. Mai 2020. Die zuständigen Zollbehörden können die Bewilligung für die passive Veredelung auf Antrag am 6. Mai 2020 mit Wirkung ab dem 1. Mai 2020 ändern, sofern sie in der Entscheidung dieses Datum als den Zeitpunkt angeben, ab dem die Entscheidung Wirkung entfaltet (siehe Artikel 22 Absatz 4 UZK). Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe e UZK findet in diesem Fall keine Anwendung, weil eine solche Bewilligung nicht als rückwirkende Bewilligung angesehen werden kann.

- (4) Die Berechnungsmethode kann für die Verpflichtung zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzung von Bedeutung sein. Daher ist die Berechnungsmethode im Bewilligungsantrag anzugeben. Die Berechnungsmethode muss in der Bewilligung genannt werden. Wenn eine Zollschuld entstanden ist, ist der Einfuhrabgabenbetrag mit der in der Bewilligung angegebenen Methode zu ermitteln. Wenn die Berechnungsmethode keine Auswirkungen auf die Verpflichtung zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen hat, sollte dem Inhaber der Bewilligung bzw. dem Anmelder hinsichtlich der Berechnungsmethode eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden.

Sind Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt werden sollen, nicht Gegenstand einer agrar- oder handelspolitischen Maßnahme, eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichszolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden, kann in der Bewilligung eine Berechnungsmethode entweder nach Artikel 85 Absatz 1 oder nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgeschrieben werden. Daher kann der Antragsteller in Datenelement 8/13 beantragen, dass die Berechnung nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgenommen wird, und in Datenfeld „Zusätzliche Informationen“ erklären, dass die Berechnung zudem nach Artikel 85 UZK erfolgt. Wenn der Antragsteller nicht beantragt, dass die Berechnung nach Artikel 86 Absatz 3 UZK erfolgt (und daher Artikel 85 UZK zur Anwendung kommt), kann er im Datenfeld „Zusätzliche Informationen“ angeben, dass die Berechnung auf Antrag des Anmelders auch nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgenommen werden kann.

- (5) Einen Überblick über den Prozess der Entscheidung darüber, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen geprüft werden müssen, bietet das Flussdiagramm in Anhang II.

Im Interesse einer effizienten Klärung, ob Nachweise dafür vorliegen, dass die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union wahrscheinlich beeinträchtigt werden, mithilfe des Flussdiagramm, sollten die folgenden Punkte beachtet werden:

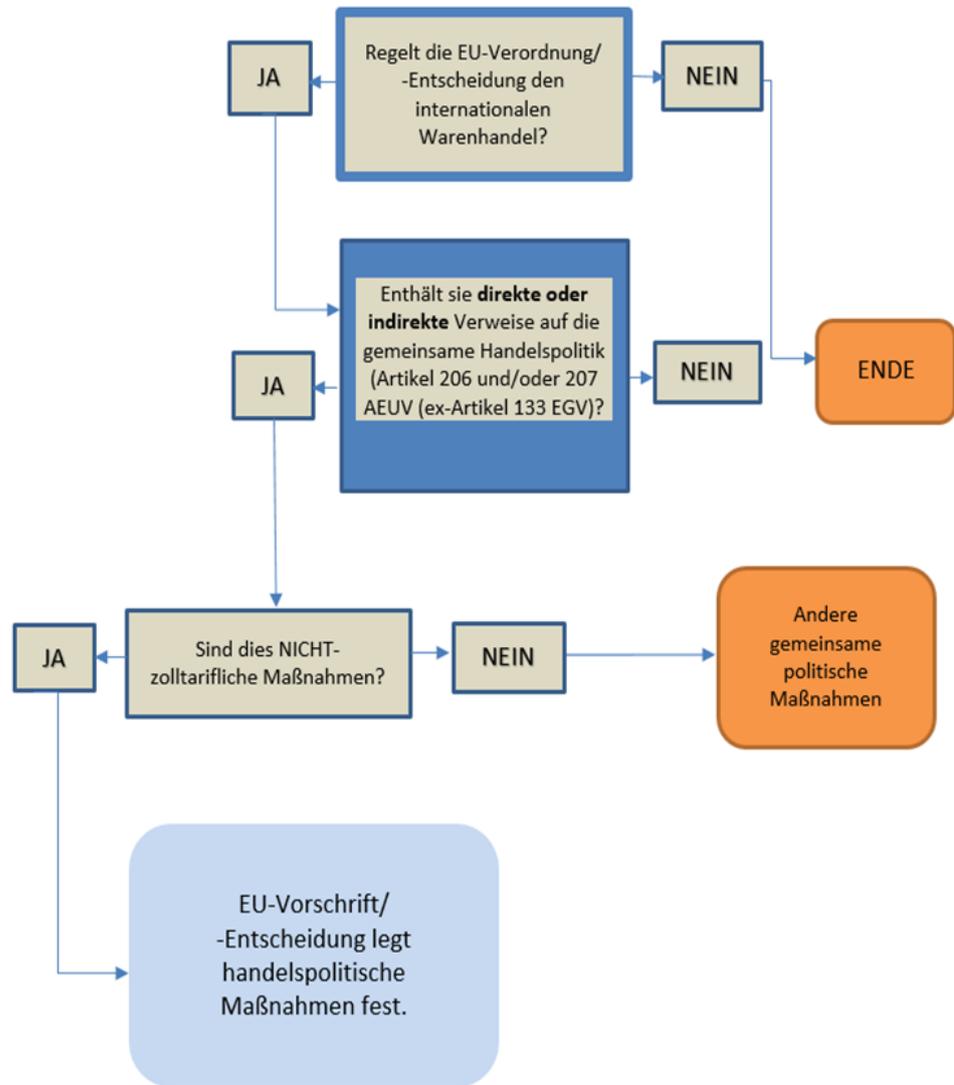
Wenn ein Interessenträger den Zollbehörden Informationen vorgelegt hat, die als solcher Nachweis betrachtet werden können, sollten diese Informationen der Kommission übermittelt werden. Anschließend werden sie an andere Mitglieder der Sachverständigengruppe für Zollfragen weitergegeben. Eine nicht vertrauliche Fassung dieser Informationen wird auf der Website der GD TAXUD bereitgestellt, wenn die Sachverständigengruppe für Zollfragen den zuständigen Zollbehörden mitgeteilt hat, dass die Angaben des jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten Anhaltspunkte dafür sind, dass die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

Die Formulierung „Anhaltspunkte“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass zwar keine „Beweise“, wohl aber fundierte Informationen vorliegen (z. B. Statistiken, aus denen geschlossen werden kann, ob tatsächlich mit einer Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen zu rechnen ist). Diese Schlussfolgerung ist nach der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu ziehen.

Handelspolitische Maßnahmen:

Die gemeinsame Handelspolitik nach den Artikeln 206 und 207 AEUV (ex-Artikel 133 EGV) umfasst zolltarifliche und nicht-zolltarifliche Maßnahmen. Zolltarifliche Maßnahmen fallen nicht in den Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 36 UZK.

Nach Artikel 166 Absatz 1 Buchstaben b und c DelR müssen die wirtschaftlichen Bedingungen untersucht werden, wenn Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt werden, handelspolitischen Maßnahmen unterliegen. Diese Maßnahmen sind in Artikel 5 Absatz 36 UZK festgelegt. Um zu ermitteln, ob EU-Bestimmungen, die für den internationalen Warenhandel gelten, für zollrechtliche Zwecke als handelspolitische Maßnahmen zu betrachten sind, kann das folgende Flussdiagramm verwendet werden:



Die folgende nicht erschöpfende Liste enthält Beispiele für Unionsvorschriften, die in den Gegenstandsbereich „handelspolitischer Maßnahmen“ nach der Definition in Artikel 5 Absatz 36 UZK fallen:

Handelspolitische Maßnahmen	EU-Verordnungen	Themen	Direkter oder indirekter Verweis auf gemeinsame politische Maßnahmen der Union
Genusstauglichkeitsbescheinigungen	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 mit	884/2014 – Festlegung besonderer Bedingungen für	Ex-Artikel 133 EGV

	Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002	die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 – 178/2002 – Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit	
Überwachungspapier	Durchführungsverordnung (EU) 2018/640 der Kommission vom 25. April 2018	Einführung einer vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Aluminiumerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern durch die Union	2018/640 verweist auf VO (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015, die auf Artikel 207 Absatz 2 AEUV und auf VO (EU) 2015/755 verweist.
Überwachungspapier	Durchführungsverordnung	Einführung einer	2016/670

	ung (EU) Nr. 2016/670 der Kommission vom 28. April 2016	vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern durch die Union	verweist auf VO (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015, die auf Artikel 207 Absatz 2 AEUV und auf VO (EU) 2015/755 verweist.
Genehmigung (Partnerschaftsabkommen)	Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005	Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft	Ex-Artikel 133 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)
Einfuhrgenehmigungen für Textilwaren (die quantitativen Quoten unterliegen)	Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2015.	Die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen (über Einfuhrgenehmigungen gehandhabte	Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2

		jährliche Höchstmengen)	
--	--	----------------------------	--

(6) Sämtliche Prüfungen der wirtschaftlichen Voraussetzungen sind auf Unionsebene vorzunehmen.

Wenn nach Erteilung einer Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung Antidumpingmaßnahmen für Waren beschlossen werden, die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt wurden, kann nach Artikel 259 Absatz 2 oder Absatz 3 DuR eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich sein. Diese Prüfung ist allerdings nur dann möglich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Verwendung der Bewilligung wahrscheinlich die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Union beeinträchtigt werden.

Ein „Anhaltspunkt“ könnte beispielsweise in einer begründeten Beschwerde von Verbänden bestehen, in der anhand konkreter Elemente erläutert wird, warum die Beendigung der aktiven Veredelung die wesentlichen Interessen der Hersteller in der Union beeinträchtigt hat.

Standardinformationsaustausch

Der Standardinformationsaustausch bedingt die Verwendung von INF, aber Artikel 176 DelR sieht auch die Möglichkeit vor, „andere Mittel als die des elektronischen Informationsaustauschs“ zu verwenden.

„Andere Mittel als die des elektronischen Informationsaustauschs“ im Zusammenhang mit Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe a DelR können sowohl für das Verfahren der passiven Veredelung als auch für das Verfahren der aktiven Veredelung genutzt werden. Dies können beispielsweise Dateien (wie Excel-Arbeitsblätter oder CVS-Dateien (CVS = Concurrent Versions System)) sein. In jedem Fall müssen jedoch sämtliche Datenelemente enthalten sein, die nach Anhang 71-05 DelR vorgeschrieben sind. Dateien können dann vorgelegt werden, wenn der zuständigen Zollbehörde zum Zeitpunkt der Überlassung der Waren Informationen über die „Bilanz“ vorliegen. Die zuständige Zollbehörde kann dann entscheiden, welche Menge der Veredelungserzeugnisse nach der passiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden kann.

Die in Artikel 176 DelR festgelegten Verpflichtungen sind von den Verpflichtungen nach Artikel 175 DelR unabhängig. Unter praktischen Aspekten findet Artikel 176 DelR vor Artikel 175 DelR Anwendung.

Das INF-System sollte immer dann verwendet werden, wenn mehrere Zollstellen beteiligt sind.

Die zuständige Zollstelle kann bzw. die zuständigen Zollstellen können beschließen, im Einklang mit Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe a DelR andere Mittel als die des elektronischen Informationsaustauschs zu verwenden, wenn alle für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften erforderlichen Daten über andere Mittel als die des elektronischen Austauschs verfügbar sind.

Abschnitt B des INF-Systems sollte verwendet werden, wenn Artikel 86 Absatz 3 UZK Anwendung findet und anschließende Bewilligungen für besondere Verfahren erteilt werden, wie etwa im folgenden Beispiel:

- a) Waren werden im EU-Mitgliedstaat A in die aktive Veredelung übergeführt und Artikel 86 Absatz 3 findet Anwendung;
- b) die aktive Veredelung wird im EU-Mitgliedstaat A erledigt, indem die Waren bei einer Bestimmungsstelle in EU-Mitgliedstaat B in das Versandverfahren übergeführt werden;
- c) die Waren werden in EU-Mitgliedstaat B in die aktive Veredelung übergeführt, und
- d) die Waren werden im EU-Mitgliedstaat B zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.

Schlussbestimmungen

Nach Maßgabe des Zollkodex der Gemeinschaften und der ZK-DVO erteilte und am 1. Mai 2016 gültige Bewilligungen können in Anspruch genommen werden. Die Vorschriften des UZK und der damit verbundenen Rechtsakte der Kommission sind jedoch einzuhalten (siehe Entsprechungstabelle in Artikel 254 DelR (Anhang 90 DelR)). Dies bedeutet, dass beispielsweise die Verfahrenscodes 41 und 91 in Feld 37 Unterfeld 1 der Zollanmeldung nicht für die Anmeldung der Überführung von Waren in diese Verfahren verwendet werden können. Allerdings können sie in Feld 37 Unterfeld 2 der Zollanmeldung zur Angabe der früheren Verfahren im Zusammenhang mit der Erledigung dieser Verfahren eingetragen werden.

Nach Maßgabe des Zollkodex der Gemeinschaften und der ZK-DVO erteilte und am 1. Mai 2016 bereits gültige Bewilligungen können ohne Änderungen in Anspruch genommen werden.

Beispiel: Nach den Vorschriften des UZK über Verfahren der aktiven Veredelung können Bewilligungen für Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung ohne Änderungen verwendet werden.

Bereits erteilte Bewilligungen können nach den Bedingungen des UZK geändert werden. Sie müssen nicht durch Erteilung einer neuen Bewilligung nach dem UZK geändert werden. Wenn allerdings eine erhebliche Änderung beantragt wird, die die zollamtliche Überwachung einer Bewilligung beeinträchtigen könnte, sollte eine Neubewertung der Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren vorgenommen werden.

Beispiel: Bewilligungen für Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung können nach den Bedingungen des UZK geändert werden. In Feld 7 könnten zusätzliche Waren eingetragen werden, die in das Verfahren übergeführt werden können, wenn eine Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Auch wenn die erteilten Bewilligungen ohne eine Sicherheit oder nur mit einer Teilsicherheit gewährt wurden, können sie verwendet werden, ohne eine zusätzliche Sicherheit leisten zu müssen.

Die Inanspruchnahme einer Bewilligung, die ohne Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt wurde, ist selbst dann zulässig, wenn der UZK vor Erteilung einer Bewilligung eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen vorsieht. Nach dem UZK steht einer künftigen Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen allerdings nichts entgegen.

Die Inanspruchnahme einer Bewilligung, die mit einer Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt wurde, ist auch ohne eine zweite Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nach dem UZK zulässig.

Das Kontrollexemplar T5 und das Auskunftsblatt IN für Geschäftsvorgänge, die vor dem 1. Mai 2016 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen wurden, können auch am 1. Mai 2016 und darüber hinaus noch verwendet werden. Das Dokument kann gegebenenfalls auch zur Erledigung des Verfahrens für die vor dem 1. Mai 2016 in das jeweilige Verfahren übergeführten Waren verwendet werden.

Eine vor dem 1. Mai 2016 erteilte Bewilligung für die aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren mit vorzeitiger Ausfuhr für eingeführte Waren, die Antidumpingzöllen unterliegen, kann auch am 1. Mai 2016 und darüber hinaus noch verwendet werden. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit, die Bewilligung zu ändern, wenn die in Anhang VI genannte Lösung gewählt wird. Nach dem UZK können Ersatzwaren dann nicht verwendet werden, wenn die Nicht-Unionwaren Antidumpingzöllen unterlagen (siehe Artikel 169 DelR). Weitere Informationen sind Anhang VI dieses Dokuments zu entnehmen.

Bis zum 1. Mai 2019 sind Bewilligungen für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren einer Neubewertung durch die Zollbehörden nach dem jeweiligen nationalen Arbeitsplan zu unterziehen. Der Inhaber der Bewilligung braucht die Neubewertung nicht zu beantragen. Vor der Neubewertung einer Bewilligung durch die Zollbehörden sollten die Inhaber der Bewilligungen gefragt werden, ob sie die Bewilligung weiterhin verwenden möchten oder ob sie beabsichtigen, eine neue Bewilligung zu beantragen. Wenn innerhalb der gesetzten Frist weder Interesse an einer Weiterverwendung der Bewilligung noch die Absicht der Vorlage eines Antrags zum Ausdruck gebracht wird, sollte die Bewilligung neu bewertet werden.

Nach der Neubewertung ist die erteilte Bewilligung in jedem Fall zu widerrufen. Wenn die betroffene Person alle erforderlichen zusätzlichen Informationen vorgelegt hat, muss die neue Bewilligung nach Maßgabe der Terminologie und der Bestimmungen des UZK erteilt werden. Wenn der Inhaber der Bewilligung eine neue Bewilligung beantragt hat, bevor eine Neubewertung vorgenommen wird, brauchen die Zollbehörden keine Neubewertung mehr durchzuführen (Artikel 345 Absatz 1 und Artikel 349 DuR und Artikel 250 DelR).

Die Bewilligungen für Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, die nach dem 1. Mai 2016 gültig bleiben, können als Bewilligungen der aktiven Veredelung verwendet werden (siehe Anhang 90 DelR); Voraussetzung ist allerdings, dass die Einfuhrabgaben für die Veredelungserzeugnisse oder für Waren in unverändertem Zustand bzw. für Halbfertigerzeugnisse berechnet werden, wie in Artikel 85 UZK vorgesehen.

Bei einer Bewilligung der aktiven Veredelung, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt wurde, ist der Abgabebetrag für die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse, die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, nach Artikel 86 Absatz 3 UZK zu berechnen. Wenn der Inhaber einer vor dem 1. Mai 2016 erteilten Bewilligung für die aktive Veredelung eine Bewilligung für die Anwendung von Artikel 122 Buchstabe c ZK beantragt hat, dürfen Einfuhrabgaben nicht auf der Grundlage von Artikel 85 Absatz 1 UZK berechnet werden, weil dieser Fall in Anhang 90 Nummer 15 DelR nicht vorgesehen ist.

Beispiel 1:

Die Einfuhrwaren wurden vor dem 30.4.2016 in das Verfahren der aktiven Veredelung im Nichterhebungsverfahren übergeführt.

Ein Teil der Waren wurde als Hauptveredelungserzeugnisse wiederausgeführt.

Nach dem 1.5.2016 wird der andere Teil der Einfuhrwaren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr wie folgt angemeldet:

- als Hauptveredelungserzeugnisse
- als Abfall (Nebenveredelungserzeugnisse)
- als Waren in unverändertem Zustand.

Bemessung des Einfuhrabgabebetrag:

- für Hauptveredelungserzeugnisse ist die Bemessung nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorzunehmen, wenn die Bemessung nicht nach Artikel 167 Absatz 1 Buchstaben h, i, m, p, r oder s DelR erfolgen muss;
- für Abfälle (Nebenveredelungserzeugnisse) erfolgt die Bemessung nach Artikel 85 UZK, wenn nicht die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK beantragt wurde;
- für Waren in unverändertem Zustand ist die Bemessung nach Artikel 85 Absatz 1 UZK vorzunehmen.

Beispiel 2:

Die Einfuhrwaren wurden vor dem 30.4.2016 in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung übergeführt.

Nach dem 1.5.2016 werden die Einfuhrwaren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr wie folgt angemeldet:

- als Hauptveredelungserzeugnisse
- als Abfall (Nebenveredelungserzeugnisse)
- als Waren in unverändertem Zustand.

Bemessung des Einfuhrabgabebetrag:

- für Hauptveredelungserzeugnisse ist die Bemessung nach Artikel 85 Absatz 1 UZK vorzunehmen;
- für Abfälle (Nebenveredelungserzeugnisse) erfolgt die Bemessung nach Artikel 85 UZK, wenn nicht die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK beantragt wurde;
- für Waren in unverändertem Zustand ist die Bemessung nach Artikel 85 Absatz 1 UZK vorzunehmen.

Zusätzliche Hinweise zur Inanspruchnahme einer nach Artikel 211 UZK erteilten Bewilligung für ein besonderes Verfahren

Anmelder bei einem besonderen Verfahren

Nur der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung, die passive Veredelung, die Endverwendung, die vorübergehende Verwendung und die Lagerung in einem privaten Zolllager kann Waren für das betreffende besondere Verfahren anmelden (Artikel 170 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK).

Der Inhaber der Bewilligung kann vertreten werden (Artikel 18 UZK). Allerdings ist ausschließlich eine direkte Vertretung möglich (siehe folgender Abschnitt Rechte und Pflichten).

Der Inhaber der Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren in einem öffentlichen Zolllager oder eine sonstige Person kann Waren für die Lagerung in einem öffentlichen Zolllager anmelden. Die betreffenden Personen können direkt oder indirekt vertreten werden.

Inhaber des Verfahrens

Die Person, die die Zollanmeldung abgegeben hat (der Anmelder) bzw. in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird, ist der Inhaber des Verfahrens, wenn die Waren zum betreffenden besonderen Verfahren überlassen wurden (Artikel 5 Nummer 35 UZK).

Der Inhaber des Verfahrens kann auch eine Person sein, der die entsprechenden Rechte und Pflichten übertragen wurden.

Rechte und Pflichten

Der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung, die passive Veredelung, die Endverwendung, die vorübergehende Verwendung und die Lagerung in einem privaten Zolllager hat die Rechte und Pflichten, die in der nach Artikel 211 UZK erteilten Bewilligung festgelegt wurden. Bei dem Inhaber des Verfahrens und dem Inhaber der Bewilligung muss es sich um dieselbe Person handeln.

Dies ergibt sich aus Artikel 170 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK, wo es heißt: „Bringt die Annahme einer Zollanmeldung für eine bestimmte Person jedoch besondere Verpflichtungen mit sich, so ist die Anmeldung von dieser Person oder ihrem Vertreter abzugeben.“ Bei der Anmeldung für diese besonderen Verfahren werden der Person, der eine Bewilligung für die aktive Veredelung, die passive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder die Endverwendung erteilt wurde, bestimmte Pflichten auferlegt. Daher kann nur der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung, die passive Veredelung (IM/EX und EX/IM), die vorübergehende Verwendung oder die Endverwendung die Anmeldung abgeben. Bei einer aktiven Veredelung EX/IM, bei der eine Übertragung von Rechten und Pflichten stattfindet, kann der Übernehmer jedoch die Anmeldung abgeben. In

diesem Fall verliert die Unterscheidung zwischen den beiden Arten von Inhabern an Bedeutung, da ohnehin dieselbe Person für sämtliche Verpflichtungen verantwortlich ist. Allerdings muss ermittelt werden, welche Pflichten mit welcher Rolle verbunden sind, da ausschließlich die Rechte und Pflichten des Inhabers des jeweiligen Verfahrens übertragen werden können.

Wenn eine indirekte Vertretung möglich wäre, wären der Inhaber der Bewilligung und der Inhaber des Verfahrens unterschiedliche Personen. Der Inhaber des Verfahrens hätte dann Rechte und Pflichten, die eigentlich dem Inhaber der Bewilligung (und damit einer anderen Person) zukämen. Aus diesem Grund ist eine indirekte Vertretung bei Anmeldungen für die genannten besonderen Verfahren nicht möglich.

Der Inhaber der Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Nutzung als öffentliche Zolllager hat die Rechte und Pflichten, die in der nach Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe b UZK erteilten Bewilligung festgelegt wurden. Im Unterschied zu dem im vorherigen Absatz beschriebenen Fall muss es sich beim Inhaber des Verfahrens und dem Inhaber der Bewilligung jedoch nicht um dieselbe Person handeln. Für die Inanspruchnahme des Verfahrens in Verbindung mit einem öffentlichen Zolllager ist keine Bewilligung erforderlich; eine Bewilligung wird jedoch für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren benötigt. Aus diesem Grund kann jede beliebige Person Waren für die Lagerung in einem öffentlichen Zolllager anmelden. Daher kann auch eine indirekte Vertretung erfolgen, weil die Vertretung letztlich eine geschäftliche Angelegenheit unter Wirtschaftsbeteiligten betrifft.

Widerruf einer Bewilligung

Eine begünstigende Entscheidung muss unverzüglich widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind (siehe Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a UZK). Das Wirksamwerden des Widerrufs kann in Ausnahmefällen, sofern dies wegen der berechtigten Interessen des Inhabers der Entscheidung erforderlich ist, aufgeschoben werden (siehe Artikel 28 Absatz 4 UZK). Diese Zusatzfrist darf nicht über das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer der zu widerrufenden Bewilligung hinausgehen und darf nicht länger sein als ein Jahr ab dem Tag, der auf das Datum folgt, an dem die Entscheidung über den Widerruf beim Bewilligungsinhaber eingegangen ist (siehe Artikel 28 Absatz 4 UZK und Artikel 259 Absatz 6 DuR). Das Datum, zu dem der Widerruf erfolgt, muss in der Entscheidung über den Widerruf angegeben sein.

Beispiel 1:

Eine Bewilligung der aktiven Veredelung gilt bis zum 1. Oktober 2020. Eine der Voraussetzungen für diese Bewilligung ist nicht mehr erfüllt, sodass am 1. Mai 2018 eine Entscheidung über den Widerruf erfolgt ist, die gemäß Artikel 28 Absatz 4 UZK am 1. April 2019 wirksam wird (d. h. es wurde eine Zusatzfrist von elf Monaten gewährt). Somit können Waren unter Verwendung dieser Bewilligung bis zum 31. März 2019 weiterhin in die aktive Veredelung übergeführt werden (d. h. die Bewilligung bleibt bis zum 31. März 2019 gültig, und der Widerruf wird einen Tag danach wirksam). Die Frist für

die Erledigung beträgt sechs Monate. Daher muss das Verfahren der aktiven Veredelung, auf das sich diese Bewilligung bezieht, spätestens am 30. September 2019 erledigt werden.

Dieses Prinzip findet auch dann Anwendung, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind (siehe Artikel 259 Absatz 6 DuR).

Beispiel 2:

Eine Bewilligung der aktiven Veredelung gilt bis zum 1. Oktober 2018. Eine der wirtschaftlichen Voraussetzungen für diese Bewilligung ist nicht mehr erfüllt, sodass am 1. Mai 2018 unverzüglich eine Entscheidung über den Widerruf erlassen wird. Die zuständige Zollbehörde gewährt eine Zusatzfrist. Die Entscheidung über den Widerruf muss jedoch spätestens am 2. Oktober 2018 wirksam werden.

Antrag auf Erneuerung von Bewilligungen für besondere Verfahren, die gemäß den Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften erteilt wurden

Derzeit geltende Zollvorschriften:

Es muss darauf hingewiesen werden, dass für Zollentscheidungen in Bezug auf besondere Verfahren nicht mehr der Zollkodex der Gemeinschaften maßgeblich ist, sondern – abgesehen von den umfangreichen Änderungen der Rechtsvorschriften zu den besonderen Verfahren (mit Ausnahme des Versandverfahrens), zu denen im Unterschied zu den früheren Zollvorschriften jetzt auch die Endverwendung gehört, sowie den Übergangsbestimmungen des Artikel 349 DuR für die Erledigung von nach dem UZK nicht bestehenden Verfahren – vor allem Artikel 211 UZK, der Folgendes beinhaltet:

- a) Jeder Antrag auf Erneuerung einer Bewilligung muss gemäß den Bestimmungen des UZK behandelt werden. Die Erneuerung einer Genehmigung bedeutet, dass alle Angaben, Bedingungen und Verweise auf die Zollvorschriften unverändert bleiben. Die Bewilligung hat lediglich eine andere Geltungsdauer als die vorherige Bewilligung. Da sich der UZK und die mit ihm verbundenen Rechtsakte der Kommission erheblich vom Zollkodex der Gemeinschaften und seiner Durchführungsverordnung unterscheiden, können „alte“ Bewilligungen nicht verlängert werden. Anträge auf Erneuerung einer Bewilligung einer aktiven Veredelung oder einer Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt wurden, müssen somit abgelehnt werden. Die betreffende Person (Inhaber der abgelaufenen „alten“ Bewilligung) muss einen neuen Antrag auf Bewilligung stellen.
- b) Die in Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe e UZK genannte Voraussetzung für die Erteilung rückwirkender Bewilligungen bezieht sich nur auf nach dem 30. April 2016 (d. h. gemäß den Bestimmungen des Zollkodex der Union) erteilte Bewilligungen. Der in Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe e UZK genannte Zeitraum von drei Jahren gilt somit nicht für rückwirkende Bewilligungen, die vor dem

1. Mai 2016 erteilt wurden. Dies bedeutet, dass Artikel 172 Absatz 3 DelR nur bei Anträgen auf Erneuerung einer Bewilligung zur Anwendung kommt, die gemäß den Bestimmungen des UZK erteilt wurden. Artikel 172 Absatz 3 DelR gilt somit nicht für die Erneuerung von Bewilligungen, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt wurden.

- c) Wird ein Antrag auf Erneuerung einer vor dem 1. Mai 2016 erteilten Bewilligung für ein besonderes Verfahren mit Ausnahme des Versandverfahrens gestellt, müssen die Zollbehörden diesen Antrag aus den unter Buchstabe a genannten Gründen ablehnen. Die betreffende Person muss einen neuen Antrag auf Bewilligung stellen. Ist nach dem UZK eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich (nur bei Anträgen auf Veredelung), muss die Akte der Kommission übermittelt werden, und zwar auch in den Fällen, in denen die „alte“ Bewilligung erteilt wurde, nachdem der Ausschuss für den Zollkodex festgestellt hatte, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt waren, und/oder sich die wirtschaftliche Lage in dem betreffenden Sektor in den vergangenen Jahren nicht verändert hat. Der Grund dafür liegt darin, dass die früheren Zollvorschriften andere Bestimmungen zur Feststellung der Erfüllung oder Nichterfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen enthielten. So ist beispielsweise die in Artikel 133 Buchstabe e des Zollkodex der Gemeinschaften formulierte Voraussetzung „die Aufnahme oder Beibehaltung von Umwandlungstätigkeiten in der Gemeinschaft zu fördern“ in den geltenden Zollvorschriften nicht mehr vorhanden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass es zwischen Artikel 167 DelR und Anhang 70 ZK-DVO zahlreiche Unterschiede gibt.

Beispiele:

- a) **Antrag auf Erneuerung einer nach dem Zollkodex der Gemeinschaften erteilten Bewilligung für die Inanspruchnahme eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung:**

Ein Wirtschaftsbeteiligter ist Inhaber einer im Jahr 2015 erteilten Bewilligung für die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung (PCC) und beantragt im Jahr 2018 eine Erneuerung. Der Antrag auf Erneuerung der Bewilligung muss abgelehnt werden.

- b) **Rückwirkungszeitraum von drei Jahren:**

Ein Hersteller in der Union ist Inhaber einer im Jahr 2015 rückwirkend erteilten Bewilligung für die aktive Veredelung (AV, Nichterhebungsverfahren). Dieser Hersteller beantragt im Jahr 2017 eine andere rückwirkende Bewilligung für die aktive Veredelung. In diesem Fall gilt die Voraussetzung nach Artikel 211 Absatz 2 Buchstabe e UZK als erfüllt, obwohl die 3-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen ist, da die rückwirkende Bewilligung der aktiven Veredelung im Jahr 2015 nach den Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften erteilt wurde. Somit sollte die Bewilligung erteilt werden, sofern die anderen geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- c) **Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen:**

Ein Wirtschaftsbeteiligter ist Inhaber einer Bewilligung für die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, die im Jahr 2015 nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen durch den Ausschuss für den Zollkodex für drei Jahre erteilt wurde. Dieser Wirtschaftsbeteiligte beantragt im Jahr 2018 eine Erneuerung der „alten“ Bewilligung. Der Antrag auf Erneuerung muss von den Zollbehörden abgelehnt werden. Die betreffende Person reicht einen Antrag auf Bewilligung für die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung ein. Sie macht geltend, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen bereits 2015 geprüft worden seien und sich die wirtschaftliche Lage seit 2015 nicht verändert habe. Nach den geltenden Zollvorschriften sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen. In diesem Fall muss die Akte der Kommission übermittelt werden, auch wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen bereits im Jahr 2015 geprüft wurden.

Änderung einer Bewilligung für besondere Verfahren nach Ablauf der Geltungsdauer

Eine Bewilligung für besondere Verfahren kann nach Artikel 28 UZK geändert werden. Voraussetzung für diese Maßnahme ist jedoch,

- a) dass die Bewilligung für besondere Verfahren nach Artikel 173 DelR noch gültig ist,
- b) oder – sofern die Geltungsdauer nach Artikel 173 DelR abgelaufen ist –, dass die Änderung sich ausschließlich auf bereits in das Verfahren übergeführte Waren bezieht und das Verfahren für diese Waren noch nicht erledigt wurde, solange es dem Bewilligungsinhaber trotz dieser Änderung möglich ist, die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

Im Fall a) findet das normale Verfahren zur Änderung der Bewilligung für die aktive Veredelung Anwendung.

Im Fall b) können die zuständigen Zollbehörden stattdessen eine separate begünstigende Entscheidung nach Artikel 22 UZK treffen (z. B. Wechsel der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens, Verlängerung der Frist für die Erledigung des Verfahrens oder Wechsel des Ortes der Veredelung).

Luftfahrzeuge, Ersatzteile und Zubehörteile, bei denen es sich nicht um Unionswaren handelt und die für die Reparatur von Luftfahrzeugen in die EU verbracht werden

Luftfahrzeuge, Ersatzteile und Zubehörteile, die für Reparaturen ins Zollgebiet der Union befördert werden, können für eines der folgenden Zollverfahren angemeldet werden:

- a) Vorübergehende Zulassung
- b) Aktive Veredelung
- c) Endverwendung

- d) Freizone/Zolllager
- e) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Ob die Reparaturen im Voraus geplant sind oder nicht, ist kein entscheidender Faktor für die Bestimmung des Zollverfahrens, für das die Waren angemeldet werden können; es ist jedoch ein relevanter Aspekt, um zu bestimmen, wie sie am effizientesten und mit möglichst wenig Aufwand angemeldet werden können, sodass die Wirtschaftsbeteiligten ihren Pflichten gemäß dem UZK nachkommen können.

Im Falle eines Unternehmens, das die Reparatur oder Wartung von Luftfahrzeugen in der EU unter Verwendung von Ersatzteilen oder Zubehörteilen aus Nicht-Unionländern durchführt oder veranlasst, empfiehlt es sich, vorab eine Bewilligung für die Endverwendung, die aktive Veredelung und die vorübergehende Verwendung einzuholen, um alle möglichen durchzuführenden Vorgänge abzudecken, es sei denn, das Unternehmen ist der Auffassung, dass eines oder zwei dieser Verfahren bereits alle möglichen Geschäftsszenarien abdecken. Dies würde es dem Unternehmen ermöglichen, das für jeden Fall am besten geeignete Verfahren anzuwenden. Zolllagerverfahren können nicht für Reparaturen, aber für die Lagerung von Ersatzteilen und Zubehörteilen angewandt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt für Reparaturen verwendet werden sollen.

Demnach sind folgende Zollverfahren anwendbar:

A) Vorübergehende Verwendung:

Obwohl die vorübergehende Verwendung grundsätzlich nur zulässig ist, wenn keine Veränderung der Waren außer der normalen Wertminderung aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs beabsichtigt ist (siehe Artikel 250 Absatz 2 UZK), wird in Artikel 204 UZK-DelR Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a UZK präzisiert und die Möglichkeit vorgesehen, das für Reparaturen und Wartungen geltende Verfahren der vorübergehenden Verwendung auf das Luftfahrzeug sowie auf dessen Ersatzteile und Zubehör anzuwenden.

Dieses Zollverfahren könnte für dringende Reparaturen von in die vorübergehende Verwendung übergeführten Luftfahrzeugen genutzt werden. Die Abgabe einer Standard-Zollanmeldung wäre für die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten aber nicht die einzige mögliche Option.

Luftfahrzeuge, Ersatzteile und Zubehör können im Wege einer mündlichen Anmeldung für die vorübergehende Zulassung angemeldet und wiederausgeführt oder im Einklang mit den Artikeln 136 Absatz 1 Buchstabe a, 139 Absatz 1 und 141 Absatz 1 UZL-DelR mit anderen Mitteln angemeldet werden.

Für das Luftfahrzeug sowie seine Ersatzteile und Zubehörteile würde eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gelten, sofern die Voraussetzungen der Artikel 212 bzw. 213 UZK-DelR erfüllt sind.

B) Aktive Veredelung:

Dieses Zollverfahren kann für jeden Veredelungsvorgang, einschließlich Reparatur oder Wartung, sowie für die Aufrüstung des Luftfahrzeugs angewandt werden. Es kann als das Standardverfahren für Reparatur- oder Wartungsarbeiten betrachtet werden. Falls die einschlägigen Bedingungen erfüllt sind, könnte auch die Erleichterung nach Artikel 324 Absatz 1 Buchstabe c UZK-DuR Anwendung finden.

Die üblichen Behandlungen nach Artikel 220 UZK könnten in diesem Fall auch durchgeführt werden.

C) Endverwendung:

Dieses Verfahren kann nur angewandt werden, wenn die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren gemäß dem für die betreffenden Waren geltenden Warencode für dieses Verfahren in Betracht kommen. Da die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, kann dieses Verfahren für die Reparatur oder Wartung von Luftfahrzeugen mit Unionsstatus sowie für Aufrüstungen des Luftfahrzeugs von Nutzen sein.

Artikel 254 Absatz 6 UZK über Abfälle und Reste kann für alle schadhafte Teile gelten, die aus dem Luftfahrzeug entfernt werden.

Unter anderem gelten folgende Bestimmungen:

- a) Titel II Buchstabe B des Anhangs I der Verordnung (EWG) 2658/87 und
- b) Verordnung (EG) Nr. 3050/95.

D) Freizone/Zolllager:

Auch wenn diese Verfahren nicht angewandt werden können, wenn die Ersatzteile oder das Zubehör des Luftfahrzeugs für Reparaturen oder Wartungszwecke verwendet werden, so kann es nützlich sein, diese Verfahren für die Lagerung von zu reparierenden oder zu wartenden Luftfahrzeugen zu verwenden, bis diese Vorgänge zur Anwendung kommen, und sie für zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende Reparaturen oder Wartungsarbeiten von Luftfahrzeugen zu nutzen.

Die üblichen Behandlungen nach Artikel 220 UZK könnten in diesem Fall auch durchgeführt werden.

E) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr:

Dieses Zollverfahren ist immer möglich und kann die Entrichtung von Einfuhrabgaben mit sich bringen oder für eine Zollbefreiung infrage kommen.

Luftfahrzeuge, Ersatzteile oder Zubehörteile, die zuvor ausgeführt wurden, können als Rückwaren gemäß Artikel 203 UZK vollständig von den Einfuhrabgaben befreit werden.

Gemäß Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 141 Absatz 1 DelR können diese Waren im Wege einer mündlichen Anmeldung oder einer anderen Handlung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn sie als Rückwaren gemäß Artikel 203 UZK auf Antrag des Anmelders von den Einfuhrabgaben befreit sind.

Das EASA-Formblatt 1 kann für die Befreiung von den Einfuhrabgaben für die Luftfahrzeugersatzteile und -zubehörteile verwendet werden, die bei der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für diesen Zweck in Betracht kommen.

Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kann auch für Aufrüstungen des Luftfahrzeugs von Nutzen sein.

Schadhafte Nicht-Unionsteile

Werden schadhafte Nicht-Unionsteile aus dem zu reparierenden oder zu wartenden Nicht-Unionsluftfahrzeug entfernt, so müssen sie unbeschadet anderer Optionen zur Erledigung des Zollverfahrens (z. B. Zerstörung) für ein anschließendes Zollverfahren angemeldet werden.

Artikel 214 UZK

Aufzeichnungen

- (1) Aufzeichnungen zu einer vorübergehenden Verwendung sind ausschließlich auf Verlangen der Zollbehörden zu führen².

- (2) AEOC erfüllen automatisch die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen in geeigneter Form wie von den Zollbehörden gefordert, wenn die Zollbehörden sich vergewissert haben, dass die Bedingungen, für die die Bewilligungen erteilt werden, die Anforderungen dieses Artikels hinreichend erfüllen (Artikel 214 Absatz 2 UZK).

Artikel 215 UZK

Erledigung eines besonderen Verfahrens

In Artikel 215 Absatz 1 UZK und in Artikel 89 Absatz 1 ZK werden unterschiedliche Begriffe verwendet; die Bestimmungen für die Erledigung eines besonderen Verfahrens sind jedoch inhaltlich gleich. Die Erledigung eines besonderen Verfahrens kann auch dadurch erfolgen, dass die betreffenden Waren so zerstört werden, dass keine Abfälle verbleiben.

Wenn Waren in einem besonderen Verfahren behalten werden, muss die Überführung dieser Waren zu einem anderen Zollverfahren oder zu einem Wiederausfuhrverfahren nicht vom Inhaber der Bewilligung des ursprünglichen Verfahrens vorgenommen werden.

Für Waren, die in die vorübergehende Verwendung oder in die aktive Veredelung übergeführt wurden, werden keine Ausgleichszinsen mehr berechnet. Für Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder der aktiven Veredelung, die vor dem 1. Mai 2016 begonnen und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigt wurden, werden Ausgleichszinsen für den am 30. April 2016 auslaufenden Zeitraum berechnet.

² Siehe Artikel 178 Absatz 4 DelR.

Erfolgt die Erledigung der vorübergehenden Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, muss der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 85 Absatz 1 UZK bemessen werden. Die Bemessung der Einfuhrabgaben erfolgt nicht wie beim Zollkodex der Gemeinschaften auf der Grundlage des Werts der Waren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in die vorübergehende Verwendung.

Wenn die Erledigung des Verfahrens der aktiven Veredelung durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt, sind Einfuhrabgaben zu entrichten. Für die Berechnung des Einfuhrabgabenbetrags ist der Satz anzunehmen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld galt. Der entsprechende Zollsatz beinhaltet Antidumpingzölle, Ausgleichszölle usw. Diese Berechnungsmethode gilt sowohl für die Bemessung nach Artikel 85 Absatz 1 als auch nach Artikel 86 Absatz 3 UZK.

Wenn die Berechnung nach Artikel 86 Absatz 3 UZK für Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 30 UZK erfolgt, ist als Zollwert u. a. unter Berücksichtigung des Wechselkurses und sonstiger in diesem Artikel genannter Elemente der Wert anzunehmen, der zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Waren galt, die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt und der aktiven Veredelung unterzogen wurden.

Die in der Bewilligung für die aktive Veredelung genannte Berechnungsmethode ist auch dann anzuwenden, wenn die Zollschuld nach der Inanspruchnahme eines anschließenden besonderen Verfahrens entstanden ist. Daher müssen sämtliche Zollanmeldungen die in Artikel 241 Absatz 1 DelR genannte Angabe enthalten.

Wenn eine Zollschuld für Veredelungserzeugnisse entstanden ist, die aus aufeinanderfolgenden Veredelungsvorgängen im Rahmen der aktiven Veredelung hervorgegangen sind, muss der Einfuhrabgabenbetrag mit der in der ersten Bewilligung der aktiven Veredelung genannten Berechnungsmethode ermittelt werden, wenn in dieser Bewilligung die in Artikel 86 Absatz 3 UZK genannte Methode vorgeschrieben wurde. Die in der ersten Bewilligung für die Zwecke von Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgesehene Berechnungsmethode, mit der der Wert von Unionswaren und/oder die Wertschöpfung infolge der Veredelungsvorgänge im Zollgebiet der Union aus der Berechnung der Einfuhrabgaben ausgenommen werden soll, hat Vorrang vor der in den aufeinanderfolgenden Bewilligungen der aktiven Veredelung festgelegten Berechnungsmethode.

Die allgemeinen Regeln sind nachstehend erläutert.

Aufeinander folgende Bewilligungen für die aktive Veredelung, wenn in der ersten Bewilligung nur die Berechnungsmethode nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgesehen ist:

Bei Zollschulden, die nach einem zweiten oder noch weiteren Verfahren zur aktiven Veredelung entstanden sind, kommt Artikel 86 Absatz 3 UZK zur Anwendung, und Artikel 85 UZK wird nicht berücksichtigt.

a) Aufeinander folgende Bewilligungen für die aktive Veredelung, wenn in der ersten Bewilligung nur die Berechnungsmethode nach Artikel 85 UZK vorgesehen ist:

Bei Zollschulden, die nach einem zweiten oder noch weiteren Verfahren zur aktiven Veredelung entstanden sind, kommt Artikel 85 UZK zur Anwendung, wenn der Anmelder nicht ausdrücklich die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK beantragt hat.

- b) Aufeinander folgende Bewilligungen für die aktive Veredelung, wenn in der ersten Bewilligung die Berechnungsmethoden sowohl nach Artikel 85 UZK als auch nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorgesehen sind:

Bei Zollschulden, die nach einem zweiten oder noch weiteren Verfahren zur aktiven Veredelung entstanden sind, kommt Artikel 85 UZK zur Anwendung, wenn der Anmelder nicht ausdrücklich die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK beantragt hat.

Die Zollanmeldung für das anschließende Zollverfahren muss die Angabe „AV“ enthalten, wie in Artikel 241 DelR vorgesehen.

Wenn der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 86 Absatz 3 UZK berechnet wird, haben die Kosten für übliche Behandlungen keinen Einfluss auf den Einfuhrabgabenbetrag, der deshalb zu entrichten ist, weil Artikel 86 Absatz 1 UZK nicht angewendet werden kann. Diese Bestimmung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 85 UZK berechnet wird.

Beispiel 1:

Mit Antidumpingzöllen belegte Waren (die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden), werden auf der Grundlage einer Bewilligung, nach der die Berechnung des Einfuhrabgabenbetrags gemäß Artikel 86 Absatz 3 UZK durchzuführen ist, in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt. Diese Waren werden zu Veredelungserzeugnissen verarbeitet. Anschließend werden die Erzeugnisse im externen Versandverfahren in ein Zolllager verbracht. Auch wenn die Waren nach dem Zolllagerverfahren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, ist die Berechnung der Einfuhrabgaben für die Veredelungserzeugnisse nach Artikel 86 Absatz 3 UZK vorzunehmen, da die Verpflichtung zur Anwendung dieser Berechnungsmethode auch nach Erledigung des Verfahrens der aktiven Veredelung besteht.

Wenn die Zollschuld nach der Erledigung entsteht, hat die Erledigung des Verfahrens der aktiven Veredelung keinen Einfluss auf die anzuwendende Berechnungsmethode, weil die aktive Veredelung unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass bei Entstehen einer Zollschuld die vorgeschriebene Berechnungsmethode anzuwenden ist.

Unterliegen die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr jedoch keinen Antidumpingmaßnahmen mehr, sind auch keine Antidumpingzölle zu entrichten.

Beispiel 2:

Das Verfahren der aktiven Veredelung kann erledigt werden; anschließend erfolgt eine aktive Veredelung (Code 5151).

Beispiel 3:

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung kann erledigt werden; anschließend erfolgt eine vorübergehende Verwendung. Wenn Waren befördert werden müssen, kann die Beförderung nach Artikel 179 Absatz 1 DelR erfolgen. Dieser Fall ähnelt den Beispielen in Anhang 1/Artikel 215 und Artikel 219 UZK.

Beispiel 4:

Nicht-Unionswaren werden in die aktive Veredelung übergeführt. Nach der Bewilligung ist die Zollschuld nach den Bestimmungen von Artikel 86 Absatz 3 UZK zu berechnen. Anschließend werden aus diesen Waren entstandene Veredelungserzeugnisse in das Zolllagerverfahren übergeführt. Danach erfolgen die üblichen Behandlungen, und die Waren werden als Unionswaren und als Nicht-Unionswaren verpackt. Bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr werden die Kosten der Verpackungen im Zollwert der Anmeldung nicht berücksichtigt, weil sich Artikel 86 Absatz 3 UZK auf die Daten der in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für diese Waren bezieht. Daher kann Artikel 86 Absatz 1 UZK nur gemeinsam mit Artikel 85 UZK, nicht jedoch mit Artikel 86 Absatz 3 UZK angewendet werden.

Hinweis: Was die Bemessung des Einfuhrabgabebetrag gemäß Artikel 86 Absatz 3 UZK angeht, so gilt nach Artikel 76 DelR, dass die Bemessungsmethode unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung auf „Veredelungserzeugnisse“ findet. Der in Artikel 76 DelR verwendete Begriff „Veredelungserzeugnisse“ umfasst „Nebenveredelungserzeugnisse“ gemäß Artikel 1 Absatz 9 DelR.

Beispiele für Zerstörungen:

Waren werden in ein besonderes Verfahren übergeführt. Während der Inanspruchnahme des besonderen Verfahrens müssen die in das Verfahren übergeführten Waren oder/und die im Verfahren der aktiven Veredelung entstandenen Erzeugnisse auf Verlangen des Inhabers des Verfahrens zerstört werden. Die Zerstörung sollte im Verfahren der aktiven Veredelung erfolgen.

Option 1 – Dem Wirtschaftsbeteiligten wurde bereits eine Standardbewilligung für die aktive Veredelung erteilt.

In diesem Fall könnte der Umfang der Bewilligung geändert werden, indem die „Zerstörung“ als bewilligtes Veredelungsverfahren hinzugefügt wird, wenn die Zerstörung nicht bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung für die aktive Veredelung bewilligt wurde.

Option 2 – Dem Wirtschaftsbeteiligten wurde noch keine Standardbewilligung für die aktive Veredelung erteilt.

In diesem Fall wäre die einfachste Möglichkeit, dass der Wirtschaftsbeteiligte eine Bewilligung auf der Grundlage der Zollanmeldung beantragen würde. Wenn dies nicht möglich sein sollte (beispielsweise bei Waren, die Anhang 71-02 DelR unterliegen), kann der Wirtschaftsbeteiligte eine Standardbewilligung für die aktive Veredelung beantragen.

Bezüglich der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen (Artikel 202 Absatz 3 UZK) ist festzustellen, dass sich der Ausdruck „diese Waren“ in Artikel 202 Absatz 3 UZK auf „Veredelungserzeugnisse“ bezieht.

Wenn Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden und diese Waren Veredelungsvorgängen unterzogen werden, unterliegen die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassenen Veredelungserzeugnisse daher den auf die betreffenden Veredelungserzeugnisse anzuwendenden handelspolitischen Maßnahmen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die genannten handelspolitischen Maßnahmen auch auf die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren anwendbar sind.

Beispiele, bei denen keine Zerstörung erfolgt:

- Äpfel werden in die aktive Veredelung übergeführt. Die Hauptveredelungserzeugnisse sind geschälte Äpfel. Die Apfelschalen sind Nebenveredelungserzeugnisse und keine Abfälle, da ihr wirtschaftlicher Wert nicht als gering angesehen wird (siehe Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe b DelR). Diese Schalen können im Rahmen einer anderen Bewilligung für die aktive Veredelung verarbeitet werden (z. B. zu Kompost). In diesem Fall ist durch die Veredelungstätigkeit, in deren Ergebnis Kompost entstanden ist, keine Zerstörung erfolgt.
- Fisch wird in die aktive Veredelung übergeführt. Die Hauptveredelungserzeugnisse sind Fischfilets. Die Fischgräten sind Nebenveredelungserzeugnisse und keine Abfälle, da ihr wirtschaftlicher Wert nicht als gering angesehen wird (siehe Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe b DelR). Die Fischgräten werden verbrannt, und der dabei entstehende Dampf wird zur Stromerzeugung genutzt. Würde der Dampf nicht zur Stromerzeugung genutzt, sondern einfach in die Luft abgegeben, würde dieser Vorgang als Zerstörung von Fischgräten ohne übrig bleibende Abfälle betrachtet.

A) Allgemeine Elemente, die zu berücksichtigen sind, wenn die Zerstörung von Waren als Veredelungsvorgang erwogen wird

1) Vom Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung verfolgter Zweck

Wenn die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht (mehr) geeignet sind, kann der Inhaber der Bewilligung entscheiden, diese Waren zu zerstören, um die Kosten für die Lagerung oder die Verarbeitung von Waren, die nicht mehr verkauft werden können, zu minimieren.

Sofern der Hauptzweck der Überführung der Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung nicht ursprünglich in ihrer Zerstörung bestand (wenn z. B. ein Wirtschaftsbeteiligter Nicht-Unionsabfälle in das Verfahren der aktiven Veredelung

überführt, um sie zu zerstören, ohne dass Abfall übrig bleibt), so würde sich in diesem Fall der vom Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung verfolgte Hauptzweck ändern. Dieser Zweck besteht dann beispielsweise nicht mehr darin, die Waren zu verarbeiten, um Veredelungserzeugnisse zu erhalten und diese zu verkaufen, sondern darin, sie zu zerstören, um die Kosten zu minimieren. In diesem Fall gibt es keine Hauptveredelungserzeugnisse, da der Zweck des Veredelungsvorgangs in der Zerstörung der Waren im Sinne von Artikel 5 Nummer 37 Buchstabe c UZK besteht, d. h. in ihrer Verarbeitung mit dem Ziel, „nichts“ zu erhalten. Entstehen durch die Zerstörung Nebenerzeugnisse, so muss das Verfahren der aktiven Veredelung für diese Nebenveredelungserzeugnisse erledigt werden.

Hinweis: Die Zerstörung kann in die Bewilligung für die aktive Veredelung als Teil des Veredelungsvorgangs im Sinne von Artikel 5 Nummer 37 Buchstabe c UZK aufgenommen werden, wenn der vom Inhaber der Bewilligung verfolgte Zweck ausschließlich in der Zerstörung der Waren besteht. Besteht der vom Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung verfolgte Zweck darin, die Waren zu zerstören und aus diesem Vorgang Veredelungserzeugnisse zu erhalten (z. B. elektrische Energie oder Mehl), so müsste als Veredelungsvorgang in die Bewilligung für die aktive Veredelung die „Verarbeitung von Waren“ im Sinne von Artikel 5 Nummer 37 Buchstabe b UZK aufgenommen werden, es sei denn, bei der Zerstörung handelt es sich nicht um einen im Rahmen des Geschäftsmodells des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten üblichen Vorgang. Wenn es sich bei dem Veredelungsvorgang nicht um einen im Rahmen des Geschäftsmodells des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten üblichen Vorgang handelt, müsste als Veredelungsvorgang in die Bewilligung für die aktive Veredelung daher „Zerstörung“ im Sinne von Artikel 5 Nummer 37 Buchstabe c UZK aufgenommen werden. Dies lässt sich anhand der drei folgenden Beispiele erklären:

Beispiel 1: Ein Wirtschaftsbeteiligter überführt Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung und stellt danach fest, dass die Waren nicht verkauft werden können und ihre Zerstörung die kostengünstigste Lösung wäre. Besteht der einzige Zweck in der Zerstörung der Waren (z. B. wenn der Wirtschaftsbeteiligte nach der Zerstörung der Waren keinen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Verkauf der Nebenveredelungserzeugnisse, die sich aus der Zerstörung ergeben, erzielt) und wird berücksichtigt, dass die Zerstörung von Waren keinen üblichen Vorgang im Rahmen des Geschäftsmodells dieses Wirtschaftsbeteiligten darstellt, so kann die Zerstörung in diesem Fall als Veredelungsvorgang im Sinne von Artikel 5 Nummer 37 Buchstabe c UZK in die Bewilligung für die aktive Veredelung aufgenommen werden.

Beispiel 2: Der Inhaber einer Bewilligung für die aktive Veredelung überführt Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung und stellt danach fest, dass die Waren oder die daraus gewonnenen Veredelungserzeugnisse nicht verkauft werden können und ihre Zerstörung die kostengünstigste Lösung wäre. In diesem Fall erwägt der Inhaber, die Waren in eine Anlage zu verbringen, wo sie zerstört werden und wo ein Erzeugnis aus dieser Zerstörung gewonnen wird. Dieses Erzeugnis wird verkauft, und der Wirtschaftsbeteiligte erhält einen Teil des Verkaufspreises. Die Zerstörung kann als Veredelungsvorgang im Sinne von Artikel 5 Nummer 37 Buchstabe c UZK in die Bewilligung für die aktive Veredelung aufgenommen werden, solange der einzige Zweck

dieses Vorgangs in der Zerstörung der Waren besteht (unabhängig davon, ob sich daraus eine wirtschaftliche Entschädigung ergibt oder nicht) und die Zerstörung von Waren keinen üblichen Vorgang im Rahmen des Geschäftsmodells dieses Wirtschaftsbeteiligten darstellt.

Beispiel 3: Ein Wirtschaftsbeteiligter überführt Waren in das Zolllagerverfahren und stellt danach fest, dass die Waren oder die daraus gewonnenen Veredelungserzeugnisse nicht verkauft werden können und ihre Zerstörung die kostengünstigste Lösung wäre. In diesem Fall verbringt er die Waren zu einer Anlage, in der die Waren gegen eine Gebühr zerstört werden, bei der es sich um das aus der Zerstörung gewonnene Erzeugnis (z. B. elektrische Energie) oder die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder eine Kombination aus beidem handelt. Der Wirtschaftsbeteiligte kann eine Bewilligung für die aktive Veredelung beantragen, um die Waren zu zerstören, und die Zerstörung kann als Veredelungsvorgang im Sinne von Artikel 5 Nummer 37 Buchstabe c UZK in die Bewilligung für die aktive Veredelung aufgenommen werden, sofern der einzige Zweck dieses Vorgangs in der Zerstörung der Waren besteht und die Zerstörung von Waren keinen üblichen Vorgang im Rahmen des Geschäftsmodells dieses Wirtschaftsbeteiligten darstellt.

2) Wirtschaftlicher Grund

Befinden sich Nicht-Unionswaren in vorübergehender Verwahrung oder wurden sie in die aktive Veredelung oder ein anderes besonderes Verfahren übergeführt und wird eine Zerstörung bezweckt, so muss es hierfür, wie bereits erwähnt wurde, einen wirtschaftlichen Grund geben, z. B. können die Waren nicht in der EU verkauft werden, weil sie nicht den Vorschriften einer bestimmten Verordnung entsprechen, und der Wirtschaftsbeteiligte muss sie zerstören, um die Kosten zu minimieren, da eine Wiederausfuhr für ihn kostspieliger wäre. Kein Wirtschaftsbeteiligter hat wirtschaftliche Gründe, Waren mit dem alleinigen Ziel ihrer Zerstörung einzuführen, es sei denn, er wird für diese Leistung bezahlt. Daher muss es einen wirtschaftlichen Grund für die Zerstörung der in die aktive Veredelung übergeführten Waren geben.

3) Zollformalitäten

Wenn der Wirtschaftsbeteiligte entschieden hat, die Nicht-Unionswaren zu zerstören, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Ist der Wirtschaftsbeteiligte nicht der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung (z. B. wenn sich die Nicht-Unionswaren vorher im Zolllagerverfahren befanden), so kann er einen Antrag auf eine Bewilligung stellen, die die folgenden Veredelungsvorgänge umfassen kann:

- a. Zerstörung, was der einzige Veredelungsvorgang wäre, wenn alle Nicht-Unionswaren zerstört werden müssen (sofern der einzige vom Inhaber des Antrags auf Bewilligung verfolgte Zweck für eine aktive Veredelung in der Zerstörung der Waren besteht, wie unter Nummer 1) der allgemeinen Elemente ausgeführt wurde, und
 - b. andere Veredelungsvorgänge, wenn ein Teil der Waren weiterverarbeitet werden kann (z. B. wenn die Waren selbst nicht in der EU verkauft, aber zu einem in der EU verkäuflichen Veredelungserzeugnis weiterverarbeitet werden können).
2. Ist der Wirtschaftsbeteiligte bereits der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung, so kann er die Änderung dieser Bewilligung beantragen, um „Zerstörung“ als Veredelungsvorgang hinzufügen zu lassen.

Im Fall einer Zerstörung kann es keine Hauptveredelungserzeugnisse geben, da der Zweck allein in der Zerstörung der Waren besteht. Aus dem Zerstörungsvorgang können nur Nebenerzeugnisse hervorgehen. Diese Nebenveredelungserzeugnisse sollten für die Erledigung des Verfahrens der aktiven Veredelung den Zollförmlichkeiten unterzogen werden, d. h. in ein Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt werden.

4) Haupt- und Nebenveredelungserzeugnisse

Nach Artikel 1 Absatz 2 Nummer 7 DuR sind „Hauptveredelungserzeugnisse‘ ... die Veredelungserzeugnisse, für die die aktive Veredelung bewilligt wurde“. Nach Artikel 1 Absatz 2 Nummer 9 DuR sind „Nebenveredelungserzeugnisse‘ ... andere Erzeugnisse als die Hauptveredelungserzeugnisse, die bei dem Veredelungsvorgang zwangsläufig anfallen“. Wie vorstehend erwähnt, gibt es im Fall der Zerstörung keine Hauptveredelungserzeugnisse, und es kann nur Nebenveredelungserzeugnisse geben. Da es sich bei den Hauptveredelungserzeugnissen um diejenigen handelt, „für die die aktive Veredelung bewilligt wurde“, und bei den Nebenveredelungserzeugnissen um „andere Erzeugnisse als die Hauptveredelungserzeugnisse“, kann die Bewilligung für die aktive Veredelung nicht als für die Nebenveredelungserzeugnisse erteilt betrachtet werden.

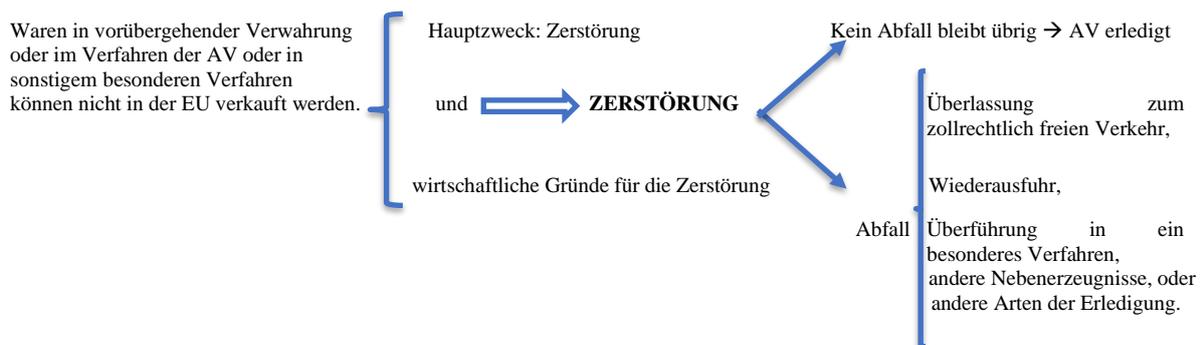
B) Anzuwendende Kriterien

I. Handelt es sich bei der Zerstörung der Waren für den Inhaber der Bewilligung um den einzigen Zweck, weil er einen wirtschaftlichen Grund hierfür hat (z. B. die Minimierung der Kosten), so findet Artikel 76 Absatz 2 DelR keine Anwendung auf Fälle der Zerstörung von Waren, die sich im Verfahren der aktiven Veredelung befinden, da Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe p DelR Anwendung findet. Daher würde in diesem Fall Artikel 85 Absatz 1 UZK gelten.

2. Gehen aus der Zerstörung Nebenveredelungserzeugnisse hervor, so muss das Verfahren der aktiven Veredelung für diese Erzeugnisse erledigt werden, was z. B. durch die Überlassung der Waren zum zollrechtlichen freien Verkehr gemäß Artikel 85 Absatz 1 UZK möglich ist. Gemäß Artikel 76 Absatz 2 DelR findet Artikel 86 Absatz 3 UZK keine Anwendung, weil Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe p DelR gilt, es sei denn, der Antragsteller beantragt die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK.

3. Bleibt kein Abfall aus der Zerstörung übrig, so ist das Verfahren der aktiven Veredelung erledigt (siehe Artikel 215 UZK)

Das folgende Diagramm zeigt die vorstehend genannten Vorgänge:



Dürfen die Nebenveredelungserzeugnisse aus Gründen des Umweltschutzes nicht zerstört werden, so würde es die Entsorgung solcher Waren mit sich bringen, dass sie als wiederausgeführt gelten, vorausgesetzt, die in den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen sind erfüllt (siehe Artikel 324 Absatz 1 Buchstabe f DuR).

Natürlicher Verlust:

Wenn es bei Waren, die in ein besonderes Verfahren übergeführt wurden, zu einem natürlichen Verlust kommt, ist dieser natürliche Verlust nicht als Nichterfüllung der zollrechtlichen Verpflichtungen im Sinne von Artikel 79 UZK zu betrachten. Daher entsteht in diesem Fall keine Zollschuld.

Beispiel:

100 t ungeröstete Kaffeebohnen werden in das Zolllagerverfahren übergeführt. Nach mehreren Monaten wird die gesamte Sendung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Infolge des natürlichen Verlusts von Wasser aus den Kaffeebohnen hat die Sendung nun ein Gewicht nur noch von 99,5 t. Diese 99,5 t unterliegen Artikel 77 UZK. Auf die übrigen 0,5 t kann jedoch weder Artikel 77 UZK noch Artikel 79 UZK angewandt werden, weil kein Verstoß gegen geltende Verpflichtungen vorliegt.

Beispiel:

100 l Whiskey in Eichenfässern werden in das Zolllagerverfahren übergeführt. Nach der von den Zollbehörden erteilten Zolllagerbewilligung ist eine Toleranz von 1 % an natürlichen

Verlusten gestattet. Nach mehreren Monaten wird die gesamte Sendung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Bedingt durch die natürlichen Verluste umfasst die Sendung nur eine Menge von 98,5 l (d.h. die Verluste betragen 1,5 %). Nach Rücksprache mit dem betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bieten sich den Zollbehörden zwei Szenarien:

- a) Die Verluste, die 1 % überschreiten, sind auf technische Gründe zurückzuführen, die den Zollbehörden zufriedenstellend erläutert werden. Diese 98,5 l unterliegen Artikel 77 UZK. Auf die übrigen 1,5 l kann jedoch weder Artikel 77 UZK noch Artikel 79 UZK angewendet werden, weil kein Verstoß gegen geltende Verpflichtungen vorliegt. Daher besteht für die fehlenden 1,5 l keine Zollschuld. Der betreffende Wirtschaftsbeteiligte kann eine Änderung der Zollagerbewilligung beantragen, um die Toleranzmarge für natürliche Verluste erforderlichenfalls anzupassen.
- b) Die Verluste, die 1 % überschreiten, sind auf Gründe zurückzuführen, die den Zollbehörden nicht zufriedenstellend erläutert werden. Diese 98,5 l unterliegen Artikel 77 UZK. 1 l ist durch die in der Bewilligung festgelegte Toleranzmarge von 1 % abgedeckt. Auf die übrigen 0,5 l kann Artikel 77 UZK nicht angewandt werden, sie fallen jedoch unter Artikel 79 UZK, denn es liegt eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß der Zollagerbewilligung vor. Daher entsteht für die fehlenden 0,5 l eine Zollschuld.

Verlust bei üblichen Behandlungen:

Auch bei verschiedenen üblichen Behandlungen (beispielsweise bei der in Anhang 71-03 DelR in Nummer 10 genannten Behandlung) entsteht infolge von Gewichtsverlusten durch übliche Behandlungen (nicht natürliche Verluste) keine Zollschuld.

Beispiel:

100 t Obst werden im Zollagerverfahren künstlich getrocknet (übliche Behandlung). Nach der künstlichen Trocknung beträgt das Gewicht der Obstsendung nur noch 95 t. Diese 95 t unterliegen Artikel 77 UZK. Auf die übrigen 5 t kann jedoch weder Artikel 77 UZK noch Artikel 79 UZK angewendet werden, weil kein Verstoß gegen geltende Verpflichtungen vorliegt.

Abfall bei üblichen Behandlungen:

In das Zollagerverfahren übergeführte Waren werden üblichen Behandlungen unterzogen. Bei den betreffenden Vorgängen entstehen Abfälle als Nebenerzeugnisse, die für jede Person einen wirtschaftlichen Wert haben. Die Abfälle verbleiben im Zollagerverfahren. Daher entsteht eine Zollschuld, wenn das Nebenerzeugnis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird.

Beispiel für die Erledigung des Verfahrens der aktiven Veredelung und für die Anwendung von Artikel 78 UZK

- Ein im Zollgebiet der Union ansässiges Unternehmen führt 10 000 kg Baumwollgarn (KN-Code 5205, Wertzoll 4 %, Ursprungsland China) mit einem Gesamtzollwert von 20 000 EUR ein. Das Unternehmen überführt die Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung; die Einfuhranmeldung wird am 28. April 2017 angenommen.
 - Das Unternehmen ist Inhaberin einer Bewilligung für die aktive Veredelung dieser Baumwolle und für (in einem ersten Verarbeitungsschritt) die Herstellung von 40 000 m² Baumwollgewebe (KN-Code 5210, Wertzoll 8 %). Im letzten Schritt der Verarbeitung des Baumwollgewebes fertigt das Unternehmen Hemden für Männer und Blusen für Frauen (KN-Codes 6205 und 6206, Wertzoll 12 %); für jedes Hemd bzw. für jede Bluse werden jeweils 2 m² Baumwollgewebe benötigt.
 - Somit entstehen 20 000 Hemden bzw. Blusen mit einem Zollwert von durchschnittlich 8 EUR pro Hemd bzw. Bluse (Gesamtzollwert 160 000 EUR).
- a) Szenario 1:
- Diese 20 000 Hemden bzw. Blusen werden am 28. August 2017 zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und am 28. September 2017 in die Schweiz ausgeführt.

Lösung

- Wenn nicht anderweitig verlangt, ist Artikel 85 UZK anzuwenden. Daher entsteht am 28. August 2017 eine Zollschuld. Die Einfuhrabgaben belaufen sich in diesem Fall auf $160\,000 * 12\% = 19\,200$ EUR.
- Wenn die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK verlangt wird (und damit Artikel 72 DelR anzuwenden ist), entsteht am 28. August 2017 eine Zollschuld. Die Einfuhrabgaben belaufen sich in diesem Fall auf $20\,000 * 4\% = 800$ EUR.
- In Fall 1 kann das Verbot der Rückvergütung leicht eingehalten werden, da die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden und da in Artikel 78 UZK keine Wiederausfuhranmeldung gefordert wird.
- Der Wirtschaftsbeteiligte kann die Vergünstigungen aufgrund des Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Schweiz in Anspruch nehmen, wenn ein Ursprungsnachweis erteilt wird und die übrigen geltenden Vorschriften erfüllt werden.

b) Szenario 2:

- Die oben genannten 20 000 Hemden und Blusen werden in die Schweiz wiederausgeführt. Im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Schweiz (Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln) wird ein Ursprungsnachweis ausgestellt, und die Wiederausfuhranmeldung wird am 28. September 2017 angenommen.

Lösung

- Wenn die Nichtursprungswaren zum Zeitpunkt der Wiederausfuhr der Veredelungserzeugnisse (d. h. am 28. September 2017) zum zollrechtlich

freien Verkehr überlassen werden, belaufen sich die Einfuhrabgaben auf $20\,000 * 4\% = 800$ EUR.

- Nach Artikel 78 Absatz 2 UZK entsteht daher am 28. September 2017 eine Zollschuld von 800 EUR. Gegenstand dieses Artikels ist der Einfuhrabgabenbetrag, der in gleicher Weise festgesetzt wird, wie bei einer Zollschuld, die durch Annahme einer Zollanmeldung der bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse verwendeten Nichtursprungswaren zum zollrechtlich freien Verkehr für die Beendigung der aktiven Veredelung zum gleichen Zeitpunkt entstehen würde.
- Wenn der für die Veredelungserzeugnisse zu entrichtende Einfuhrabgabenbetrag geringer ist als der Betrag für die Nichtursprungswaren, kann der Wirtschaftsbeteiligte die Veredelungserzeugnisse auch vor der Ausfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, wie in Beispiel 1 erläutert.
- Nach Artikel 223 Absatz 3 Buchstabe b UZK kann die Verwendung von Ersatzwaren in diesem Fall nicht bewilligt werden.

Erledigung eines anderen besonderen Verfahrens als des Versandverfahrens durch eine Person, die außerhalb des Zollgebiets der Union niedergelassen ist

Um das Verfahren zu erledigen, kann die betroffene Person unter anderem eine Zollanmeldung oder eine Wiederausfuhranmeldung einreichen. Wenn der Anmelder außerhalb des Zollgebiets der Union niedergelassen ist, kann dieser Wirtschaftsbeteiligte eine Zollanmeldung oder eine Wiederausfuhranmeldung einreichen, wenn eine der Ausnahmeregelungen nach Artikel 170 Absatz 3 UZK anwendbar ist (zu Wiederausfuhranmeldungen siehe Artikel 270 Absatz 2 UZK).

Wenn keine dieser Ausnahmeregelungen anwendbar ist, muss der Anmelder bei Erledigung durch Wiederausfuhr der Waren oder der veredelten Waren ein Zollvertreter sein, der im Zollgebiet der Union niedergelassen ist und der im eigenen Namen und im Auftrag der betroffenen Person handelt (d. h. indirekte Vertretung). Dies gilt auch für die Erledigung durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Der Anmelder kann auch eine andere Person sein, die die Bedingungen für Anmelder nach Artikel 170 UZK erfüllt. Im Fall der Wiederausfuhr muss der Anmelder kein Ausführer im Sinne der Begriffsbestimmung sein (siehe Artikel 1 Absatz 19 DelR). Wenn die Erledigung durch Überführung der Waren oder der veredelten Waren in ein anschließendes besonderes Verfahren erfolgt, ist eine indirekte Vertretung nicht möglich.

Sicherheit im Fall nach Artikel 170 DelR

Nach Artikel 170 DelR und Artikel 325 DuR können es die Zollbehörden dem Inhaber einer Bewilligung für die aktive Veredelung IM/EX gestatten, die Frist für die Erledigung des Verfahrens ablaufen zu lassen, ohne dass dies als Nichterfüllung im Sinne von Artikel 79 UZK gilt. In diesem Fall gelten die Veredelungserzeugnisse oder die in die aktive Veredelung übergeführten Waren, die bei Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens nicht in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt wurden, als zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, d. h. die Zollanmeldung gilt als abgegeben und angenommen und die Überlassung als bewilligt.

In diesem Fall ist die entstandene Schuld durch Artikel 77 UZK bedingt und wird durch die Sicherheit für die Bewilligung für die aktive Veredelung gedeckt.

Erledigung des Zolllagerverfahrens mit Waren unterschiedlichen Ursprungs

Werden Waren (nicht)präferenziellen Ursprungs in das Zolllagerverfahren übergeführt, wird der Ursprung einer jeden Einheit dieser Waren nicht durch die Anwendung des Verfahrens geändert. Diese Regel ist anzuwenden, wenn das Zolllagerverfahren durch Überführung der Waren in ein anschließendes Zollverfahren erledigt wird.

Erledigung des besonderen Verfahrens mit Verweis auf verschiedene frühere Zollanmeldungen

Das Verfahren für Waren, die durch verschiedene Zollanmeldungen in ein besonderes Verfahren übergeführt wurden, kann gleichzeitig durch eine einzige Zollanmeldung erledigt werden, die auf alle betreffenden früheren Zollanmeldungen zur Überführung verweist. Die zu diesem Zweck zulässige Zahl früherer Zollanmeldungen ist in Datenelement 12 01 000 000 in Anhang B der UZK-DuR festgelegt.

Beispiel:

Waren werden durch 50 verschiedene Zollanmeldungen in das Zolllagerverfahren übergeführt. Das Zolllagerverfahren wird für alle diese Waren durch eine Zollanmeldung erledigt, mit der die Waren in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden und in der auf alle 50 früheren Zollanmeldungen verwiesen wird.

Artikel 218 UZK

Übertragung von Rechten und Pflichten

Zur Übertragung von Rechten und Pflichten bei Vorgängen, die nach dem 30. April 2016 begonnen wurden, kann das T5-Kontroll exemplar nicht verwendet werden.

Die Bedingungen, nach denen Rechte und Pflichten übertragen werden können, sollten in der jeweiligen Bewilligung festgelegt werden.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten setzt nicht voraus, dass eine anschließende zollrechtliche Bewilligung für ein besonderes Verfahren in Anspruch genommen wird, da die Rechte und Pflichten, die auf eine andere Person übertragen werden können, gemäß der Bewilligung festgelegt wurden, mit der die Waren in ein besonderes Verfahren übergeführt wurden. Für die Übertragung von Rechten und Pflichten wird auch keine anschließende Zollanmeldung für das betreffende Verfahren benötigt.

Für die Lagerung in einem öffentlichen Zolllager kann eine Übertragung von Rechten und Pflichten grundsätzlich bewilligt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Inhaber der Bewilligung und der Inhaber des Verfahrens unterschiedliche Personen sein können. Da die Übertragung von Rechten und Pflichten nur den Inhaber des Verfahrens, nicht aber den Inhaber der Bewilligung betrifft, müssen die Bedingungen, unter denen

Rechte und Pflichten übertragen werden können, eine ordnungsgemäße zollamtliche Überwachung gewährleisten. Eine effiziente alternative Möglichkeit anstelle der Übertragung von Rechten und Pflichten besteht in der Erledigung eines Verfahrens zur Lagerung in einem öffentlichen Zolllager, indem die betreffenden Waren nochmals in dieses Verfahren übergeführt werden. Die Person, die die anschließende Zollanmeldung einreicht, wird der neue Inhaber des Verfahrens (Verfahrenskodex 71-71).

In der Regel muss die Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten ab dem Tag wirksam werden, an dem die Entscheidung dem Antragsteller zugestellt wird beziehungsweise als ihm zugestellt gilt (siehe Artikel 22 Absatz 4 UZK). Es ist möglich, von dieser allgemeinen Regel abzuweichen, sofern der Tag, an dem die Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten wirksam wird, nach dem Tag liegt, an dem die Entscheidung dem Antragsteller zugestellt wird beziehungsweise als ihm zugestellt gilt (Artikel 14 DelR). Eine Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten kann auch mit rückwirkender Wirksamkeit gewährt oder geändert werden, sofern das rückwirkende Gültigkeitsdatum in der Entscheidung angegeben ist (Artikel 22 Absatz 4 UZK).

Der Übernehmer wird Inhaber des Verfahrens, was bedeutet, dass er für die von der Übertragung von Rechten und Pflichten betroffenen Waren fallweise eine Verlängerung der Frist für die Erledigung des Verfahrens beantragen kann, selbst wenn die Frist für die Erledigung für diese Waren bereits abgelaufen ist. Die in der Bewilligung für besondere Verfahren mit Ausnahme des Versandverfahrens festgelegte Frist für die Beendigung des Verfahrens muss nicht geändert werden.

„Die Übertragung von Rechten und Pflichten für das Verfahren der aktiven Veredelung (EX/IM) erfolgt nicht nach dem Standardverfahren für die Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß den Anhängen III und V dieses Dokuments.“ Für die Ausfuhr der aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse wird das Ausfuhrverfahren angewandt (siehe Artikel 269 UZK). Die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren können von einer anderen Person als dem Bewilligungsinhaber angemeldet werden. Diese Person kann mit Zustimmung des Bewilligungsinhabers gemäß dem INF5 in der Zollanmeldung für die Überführung der Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung (Code 51.11) auf das INF5 verweisen.

Weitere Informationen sind den **Anhängen III und V** dieses Dokuments zu entnehmen.

Artikel 219 UZK **Beförderung von Waren**

Nach Artikel 219 UZK können Beförderungen sowohl im Rahmen der Bewilligung für ein besonderes Verfahren als auch zwischen zwei Inhabern von Bewilligungen erfolgen. In die Aufzeichnungen müssen Informationen über die Beförderungen aufgenommen werden. Weitere Zollformlichkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Waren sind nicht erforderlich.

Beispiele sind den Anhängen I, IV und V dieses Dokuments zu entnehmen.

Artikel 219 UZK wird durch Artikel 179 DelR und Artikel 267 DuR ergänzt.

In Artikel 179 Absätze 3 und 4 DelR werden Fristen für die Beförderung im Zolllagerverfahren genannt, weil für das Zolllagerverfahren keine Frist für die Erledigung vorgesehen ist.

In Artikel 179 Absatz 3 DelR wird eine Frist für die Beförderung von Waren im Zolllagerverfahren genannt (30 Tage nach Entnahme der Waren aus den Lagerstätten zur Zolllagerung der Waren).

Nach Artikel 179 Absatz 4 DelR besteht die Pflicht zur Vorlage von Informationen über den Ausgang von Waren innerhalb von 100 Tagen nach Entnahme der Waren aus dem Zolllager.

„... enthalten die Aufzeichnungen ... Informationen über den Ausgang der Waren“ bedeutet, dass die Informationen in den vom Inhaber der Bewilligung bzw. ggf. vom Inhaber des Verfahrens zu führenden Aufzeichnungen enthalten sein müssen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Informationen an die Überwachungs Zollstelle geschickt werden müssten, wenn von dieser Zollstelle nicht ausdrücklich gefordert.

Die in das Zolllager übergeführten Waren können zwischen zwei Zolllagern befördert werden. Die Beförderung kann unmittelbar zu den in der Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders bezeichneten oder zugelassenen Orten für die Anmeldung der Waren für das anschließende Zollverfahren erfolgen. Die Waren können den Zollbehörden an diesen bezeichneten oder zugelassenen Orten gestellt werden.

Artikel 220 UZK **Übliche Behandlungen**

Übliche Behandlungen bedürfen keiner Bewilligung durch die Zollbehörden.

Denaturierung

In Anhang 71-03 wird die folgende allgemeine Regel aufgestellt:

Sofern nichts anderes festgelegt ist, führt keine der folgenden Behandlungen zu einem anderen achtstelligen KN-Code.

In Absatz 21 des Anhangs 71-03 DelR wird eine Abweichung von dieser allgemeinen Regel festgelegt. Daher sollte dieser Absatz streng ausgelegt werden, und zwar dahin gehend, dass eine Denaturierung stattfindet, wenn die Behandlung mit dem Ergebnis eines anderen achtstelligen KN-Code als übliche Behandlung betrachtet wird, solange die Waren dieselben bleiben und lediglich eine Denaturierung stattfand.

Beispiel: Ethylalkohol

Gemäß Rn. 60 des Urteils in der Rechtssache C-503/10 ist „die Denaturierung ein Vorgang ..., bei dem Alkohol durch die absichtliche Zugabe bestimmter Stoffe toxisch gemacht wird, damit er nicht für den Gebrauch als Lebensmittel umgewandelt werden kann“.

Die folgenden Beispiele verdeutlichen, was als übliche Behandlung angesehen wird und was nicht.

Beispiel 1:

Eine Denaturierung zu Ethylalkohol sollte als übliche Behandlung akzeptiert werden, wenn die Änderung des KN-Codes beispielsweise in Folgendem besteht:

Von „2207 10 00 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt“

in

„2207 20 00 – Ethylalkohol und Brantwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt“.

Beispiel 2:

Eine Denaturierung zu Ethylalkohol sollte nicht als übliche Behandlung akzeptiert, sondern als Veredelungsvorgang im Sinne von Artikel 5 Nummer 37 UZK angesehen werden, wenn die Änderung des KN-Codes beispielsweise in Folgendem besteht:

Von „2207 10 00 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt“

in

„3820 00 00 – Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen“.

Der Unterschied zwischen den beiden Beispielen besteht darin, dass es sich bei den Waren im Fall von Beispiel 1 nach der Denaturierung weiterhin um Ethylalkohol handelt, während die Waren im Fall von Beispiel 2 durch die Denaturierung verändert wurden, was bedeutet, dass der am unvergällten Ethylalkohol vorgenommene Vorgang über eine Denaturierung hinausging und daher nicht als übliche Behandlung akzeptiert werden sollte.

Damit eine Denaturierung als übliche Behandlung angesehen werden kann, muss sie entsprechend den einschlägigen Zollvorschriften vorgenommen werden. Im Fall von Ethylalkohol müssen die zusätzliche Anmerkung 12 zu Kapitel 22 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates sowie gegebenenfalls andere einschlägige Bestimmungen befolgt werden.

Artikel 223 UZK
Ersatzwaren

Die Möglichkeiten zur Verwendung von Ersatzwaren wurden derart ausgeweitet, dass Ersatzwaren nun auch für Zolllager sowie für Endverwendungen, vorübergehende Verwendungen und passive Veredelungen verwendet werden können. Allerdings bestehen u. a. die folgenden Einschränkungen (siehe Artikel 169 DelR):

- Die Verwendung von Ersatzwaren wird nicht bewilligt für Waren oder Erzeugnisse, die genetisch verändert wurden oder Elemente enthalten, die einer genetischen Veränderung unterzogen wurden (Artikel 169 Absatz 5 DelR);
- im Zolllagerverfahren sowie bei der aktiven und der passiven Veredelung ist es nicht zulässig, konventionell erzeugte Waren durch ökologische/biologische Waren zu ersetzen und umgekehrt;
- Ersatzwaren können nicht verwendet werden, wenn sich ein nicht gerechtfertigter Vorteil hinsichtlich der Einfuhrabgaben ergeben würde. Die Fälle, in denen sich durch die Verwendung von Ersatzwaren ein nicht gerechtfertigter Vorteil hinsichtlich der Einfuhrabgaben ergeben würde, sind in Artikel 169 Absätze 2 und 3 sowie teilweise Absatz 7 DelR geregelt (siehe Bestimmungen in Anhang 71-04 DelR). Weitere Fälle sind nicht vorgesehen.

Bis zur Einführung eines neuen einschlägigen nationalen IT-Systems sind im Zusammenhang mit der passiven Veredelung IM/EX zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Waren mit dem Verfahrenscode 48 und dem untergeordneten Code B07 anzumelden. INF OP IM/EX oder andere Mittel als die des elektronischen Standardinformationsaustauschs können nicht verwendet werden, weil sie im Übergangszeitraum nicht existieren. Bei diesem Geschäftsszenario ist eine Sicherheit zu leisten (Artikel 242 Absatz 2 DelR).

Das folgende Beispiel bezieht sich auf die passive Veredelung IM/EX.

Ein Personenkraftwagen wurde in einem Drittland im Verfahren der passiven Veredelung IM/EX hergestellt und wird in Mitgliedstaat A zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Im Herstellungsprozess wurde ein Motor als Ersatzware verwendet. Der Zollwert des Personenkraftwagens beträgt 50 000 EUR. Der statistische Wert des Motors beläuft sich auf 10 000 EUR. Für das Fahrzeug sind Einfuhrabgaben in Höhe von 5000 EUR zu entrichten. Die Einfuhrabgaben nach der passiven Veredelung IM/EX betragen 4000 EUR. Nach Artikel 242 DelR ist eine Sicherheit von 1000 EUR zu leisten. Diese Sicherheit kann freigegeben werden, wenn ein Unionsmotor im Verfahren der passiven Veredelung IM/EX ausgeführt wurde (beispielsweise aus Mitgliedstaat B). Um den Betrag der Sicherheit ermitteln zu können, sollten die mit der Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgelegten Handelspapiere Angaben zum statistischen Wert des Motors enthalten.

Bei allen Zolllagerverfahren können Ersatzwaren verwendet werden, wenn die durch die Ersatzwaren zu ersetzenden Waren Anhang 71-02 DelR unterliegen.

Die Verwendung von Ersatzwaren wird nicht bewilligt, wenn das Verbot der Rückvergütung von Einfuhrabgaben gilt (Artikel 223 Absatz 3 Buchstabe b UZK).

Hinsichtlich dieser Einschränkungen sowie nach Artikel 223 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 78 UZK ist festzustellen, dass Wirtschaftsbeteiligte jedoch bei entsprechendem

Ursprungsnachweis die mit Nichtursprungswaren hergestellten Hauptveredelungserzeugnisse wiederausführen können, wenn die Zollabgaben für diese Nichtursprungswaren entrichtet wurden.

Wenn ein Freihandelsabkommen keine Bestimmungen zu einer Rückvergütung enthält, können für Veredelungserzeugnisse Ersatzwaren verwendet und Ursprungsnachweise erteilt oder ausgestellt werden, ohne dass eine Pflicht zur Entrichtung von Einfuhrabgaben entsteht.

Das Konzept der buchmäßigen Trennung wurde ausgeweitet und kann nun auch im Zusammenhang mit der Verwendung von Ersatzwaren zur Anwendung kommen (Artikel 268 Absatz 2 DuR). Allerdings bestehen einige Einschränkungen für die Verwendung von Ersatzwaren (Artikel 223 Absatz 3 UZK und Artikel 169 DelR):

Ersatzwaren können zusammen mit anderen Unionswaren oder Nicht-Unionswaren gelagert werden. Die verschiedenen Arten von Waren können buchmäßig getrennt werden (Artikel 268 Absatz 2 DuR).

Die Verwendung von Ersatzwaren ist im Zolllagerverfahren zulässig und kann mit dem Verfahren der aktiven Veredelung oder der Endverwendung kombiniert werden. In diesen Fällen ist eine buchmäßige Trennung nach Zolllagerverfahren vorzunehmen, wenn die verschiedenen Arten von Waren nicht physisch getrennt werden können.

Ersatzwaren können sich auf einer höheren Verarbeitungsstufe befinden als die zu ersetzenden Nicht-Unionswaren (Artikel 169 Absatz 6 Buchstabe a DelR). Auf der Bewilligung für eine aktive Veredelung müssen die verwendbaren Ersatzwaren angegeben sein.

Beispiel:

Unternehmen A wurde eine Bewilligung für die aktive Veredelung von Stabstahl (in das Verfahren übergeführte Waren) zu Stahlstühlen (Hauptveredelungserzeugnisse) erteilt. Hinsichtlich der Verarbeitungsstufen sind zwei Zwischenschritte zu unterscheiden: Die Stahlstäbe werden zunächst zu Stahlplatten abgeflacht. Diese Stahlplatten werden anschließend in Bänder geschnitten, aus denen schließlich Stühle hergestellt werden. In jedem dieser Schritte fällt in gewissem Umfang Stahlschrott an.

100 kg Stäbe --> 90 kg Flachstahl --> 80 kg Stahlbänder --> 70 kg Stahlstühle.

Unternehmen A wurde eine Bewilligung zur Verwendung von Ersatzwaren erteilt.

Frage 1:

Welche Waren können als Waren einer höheren Verarbeitungsstufe betrachtet werden?

Antwort:

Der Flachstahl und die Stahlbänder. Ersatzwaren sind Waren, die anstelle von Nicht-Unionswaren verarbeitet werden. Der Flachstahl und die Stahlbänder werden verarbeitet. Die Stahlstühle werden nicht weiter verarbeitet und können daher nicht als Ersatzwaren angesehen werden.

Frage 2:

Kann das Verfahren der aktiven Veredelung EX/IM (AV EX/IM) für Stahlstühle in Anspruch genommen werden, die aus Ersatzwaren hergestellt wurden, und wenn ja, wie viel Stahl kann in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden?

Antwort:

Die Stahlstühle können im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung EX/IM ausgeführt werden. Wenn 70 kg Stühle ausgeführt wurden, können 100 kg Stahlstäbe in das Verfahren übergeführt werden (mit Änderung des zollrechtlichen Status der Stahlstäbe unmittelbar nach der Überführung).

Beispiel: Verwendung von Ersatzwaren in einem Zolllager

Die Zollverwaltung von Mitgliedstaat A hat Unternehmen X die Bewilligung zur Lagerung in einem privaten Zolllager erteilt. An der Bewilligung ist mehr als ein Mitgliedstaat mit einer Lagerstätte in Mitgliedstaat A und einer Lagerstätte in Mitgliedstaat B beteiligt. Ersatzwaren können verwendet werden.

Am 1. Mai kommen 1000 Nicht-Unionsreifen an der Lagerstätte in Mitgliedstaat A an und werden in das Zolllagerverfahren übergeführt.

Am 20. April kamen 100 Reifen als Ersatzwaren an der Lagerstätte in Mitgliedstaat B an und wurden in der Buchführung angeschrieben. Am 5. Mai kamen weitere 500 Reifen als Ersatzwaren an der Lagerstätte in Mitgliedstaat B an und wurden ebenfalls in der Buchführung angeschrieben. Und am 10. Mai kamen schließlich 400 Nicht-Unionsreifen an der Lagerstätte in Mitgliedstaat B an und wurden in das Zolllagerverfahren übergeführt.

Am 1. Juni erhält Unternehmen X den Auftrag zur Lieferung von 1000 Reifen in ein Drittland. Diese Reifen werden von der Lagerstätte in Mitgliedstaat B geliefert. Die 400 Nicht-Unionsreifen werden zur Wiederausfuhr angemeldet, und die 600 als Ersatzwaren zu behandelnden Reifen werden am 5. Juni zur Ausfuhr angemeldet; sie verlassen das Zollgebiet der Union am selben Tag um 18.00 Uhr. 600 an der Lagerstätte in Mitgliedstaat A in das Zolllagerverfahren übergeführte Nicht-Unionsreifen werden Unionswaren zu genau dem Zeitpunkt, zu dem die Ersatzwaren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

Beispiel für die Verwendung von Ersatzwaren in Freizonen (Artikel 269 DuR, Artikel 249 UZK)

15 Positionen Nicht-Unionswaren werden in das Freizonenverfahren übergeführt. 15 Positionen Ersatzwaren wurden in die Freizone eingeführt. 15 Positionen Nicht-Unionswaren wurden in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union verbracht. Für die Nicht-Unionswaren wurde der zollrechtliche Status von Unionswaren in der Buchführung nachgewiesen. Die Menge der Nicht-Unionswaren bleibt gleich, weil die Waren austauschbar sind. Diese Möglichkeit bestand infolge der Verwendung von Ersatzwaren. Alle 15 Positionen Nicht-Unionswaren befinden sich also weiterhin im Freizonenverfahren.

Reparatur und Ersatzwaren im Falle der aktiven Veredelung:

Beispiel 1:

Der Inhaber einer Bewilligung für die aktive Veredelung erhält zur Reparatur einen Nicht-Unionsmotor, der in die aktive Veredelung übergeführt wird. Anstelle des Nicht-Unionsmotors, der nicht repariert wird, wird dann ein neuer Unionsmotor wiederausgeführt. Das Verfahren der aktiven Veredelung sollte für den defekten Nicht-Unionsmotor erledigt werden, der im Zollgebiet der Union verbleibt.

Beispiel 2:

Der Inhaber einer Bewilligung für die aktive Veredelung meldet einen zu reparierenden Nicht-Unionsmotor für die aktive Veredelung an. Einzelne defekte Komponenten werden im Zuge der Reparatur entfernt und durch intakte Unionskomponenten ersetzt. Der reparierte Motor wird wiederausgeführt. Das Verfahren der aktiven Veredelung sollte für die einzelnen defekten Nicht-Unionskomponenten erledigt werden, die im Zollgebiet der Union verbleiben.

Schlussfolgerung:

Die Beispiele 1 und 2 können nicht als Fälle behandelt werden, in denen Ersatzwaren verwendet werden, weil

- a) der Nicht-Unionsmotor in Beispiel 1 lediglich durch einen neuen Unionsmotor ersetzt wird;
- b) es sich in Beispiel 2 bei den in die aktive Veredelung übergeführten Waren nicht um die defekten Komponenten handelt. Es wurde nur der Motor als Ganzes für die aktive Veredelung angemeldet. Daher können unbeschädigte Unionskomponenten nicht als Ersatzwaren behandelt werden.

Beispiel 3:

Der Inhaber einer Bewilligung für die aktive Veredelung meldet zu reparierende Nicht-Unionsmotoren für die aktive Veredelung an. Einzelne Komponenten des Motors, bei denen es sich nicht um Unionswaren handelt, werden ebenfalls in die aktive Veredelung übergeführt. Im Vertrag zwischen dem Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung und dem Eigentümer der Motoren heißt es, dass im Fall, dass die gelieferten Komponenten nicht für die Reparatur verwendet werden können, der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung intakte Unionskomponenten anstelle von Nicht-Unionskomponenten verwenden kann, die vom Eigentümer der Motoren geliefert werden. Der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung stellt fest, dass die Nicht-Unionskomponenten, die zur aktiven Veredelung angemeldet wurden, nicht zur Reparatur des Motors geeignet sind. Daher verwendet er bei der Reparatur der Motoren intakte Unionskomponenten. Die reparierten Motoren werden wiederausgeführt. Die gelieferten Nicht-Unionskomponenten erhalten den Status von Unionswaren.

Schlussfolgerung:

Beispiel 3 kann als Fall behandelt werden, in dem Unionsersatzwaren gemäß Artikel 169 Absatz 6 Buchstabe b UZK-DelR verwendet wurden.

KAPITEL 3

Lagerung

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 237 UZK

Geltungsbereich

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen.

Artikel 238 UZK

Dauer der Lagerung

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen.

Abschnitt 2

Zolllager

Artikel 240 UZK

Lagerung im Zolllager

- (1) Im Zolllagerverfahren können Nicht-Unionwaren in Räumlichkeiten oder sonstigen Lagerstätten gelagert werden. Diese Räumlichkeiten oder Lagerstätten können parallel auch für mehr als einen Zolllagertyp zugelassen werden (z. B. für öffentliche und für private Zolllager, selbst wenn sie von verschiedenen Bewilligungsinhabern betrieben werden), sofern die zollamtliche Überwachung gewährleistet ist. Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe a UZK muss eingehalten werden.

Hinweise: Diese Räumlichkeiten oder Lagerstätten können gleichzeitig als Zolllager und als Verwahrungslager oder als Orte im Sinne des Artikels 115 Absätze 1 und 2 DelR genutzt werden, sofern die zollamtliche Überwachung gewährleistet ist. Artikel 148 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 UZK sowie Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe b UZK müssen eingehalten werden.

Die Bezeichnungen der beiden Typen von Zolllagern (öffentliche und private Zolllager) wurden geändert (siehe Anhang 90 DelR Nummern 17, 18 bis 22), der Transaktionswert kann jedoch nach Artikel 128 Absatz 1 DuR bestimmt werden.

Der Zolllagertyp D wurde gestrichen.

Zolllagertypen

Öffentliche Zolllager sind wie folgt definiert:

- a) Typ I, wenn die Verantwortung beim Inhaber der Bewilligung und beim Inhaber des Verfahrens liegt;
- b) Typ II, wenn die Verantwortung beim Inhaber des Verfahrens liegt (früher Typ B);
- c) Typ III, wenn das Lager von der Zollbehörde betrieben wird.

Private Zolllager, bei denen die Verantwortung beim Inhaber der Bewilligung liegt, der gleichzeitig auch der Inhaber des Verfahrens, nicht unbedingt aber auch Eigentümer der Waren ist, sind wie folgt definiert:

- d) private Zolllager, bei denen das Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Lagerung der Waren nicht notwendigerweise an einem als Zolllager zugelassenen Ort erfolgt (früher Typ E);
- e) private Zolllager, bei denen die beschriebene Situation nicht gegeben ist (früher Typ C).

In den in Buchstabe a genannten Zolllagern sollten Aufzeichnungen entweder vom Inhaber der Bewilligung oder vom Inhaber des Verfahrens geführt werden. Dies ist von den Zollbehörden in Absprache mit den betroffenen Personen zu entscheiden.

In den in den Buchstaben d und e genannten Zolllagern führt der Inhaber der Bewilligung die Aufzeichnungen.

Aus den Aufzeichnungen muss jederzeit der aktuelle Bestand von Waren hervorgehen, die in das Zolllagerverfahren übergeführt wurden. Außerdem müssen die Aufzeichnungen ggf. Angaben zum vorübergehenden Entfernen von Waren enthalten. Waren können für einen in der Bewilligung zum Entfernen der Waren festzulegenden Zeitraum vorübergehend entfernt werden.

Wenn die Waren in das in Buchstabe d genannte Zolllager verbracht werden, erfolgt die Anschreibung in der Buchführung, wenn die Waren in den Lagerstätten des Inhabers bzw. an sonstigen zugelassenen oder bezeichneten Orten eintreffen, an denen sich die Waren zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung befinden können (z. B. an einem Hafen oder einem Flughafen, an dem die Waren im Zollgebiet der Union angekommen sind).

Die Aufzeichnungen müssen Angaben über alle Beförderungen von Waren enthalten (etwa im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Entfernen oder mit der Verbringung zur Ausgangszollstelle oder zur Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens). Diese sind umgehend, spätestens aber dann zu aktualisieren, wenn die Waren die Räumlichkeiten des Zolllagers verlassen haben.

(2)

Bewilligungen, an denen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, können auch für öffentliche Zolllager erteilt werden.

Bewilligungen werden nicht erteilt, wenn die Räumlichkeiten des Zolllagers oder die Lagerstätten zu Einzelverkaufszwecken genutzt werden. Eine Bewilligung kann jedoch

erteilt werden, wenn der Einzelverkauf von Waren im Fernverkauf (siehe Artikel 201 DelR), auch über das Internet, auf dem Postweg oder telefonisch erfolgt, und die Waren an einem anderen Ort als dem Zolllager an den Käufer oder Empfänger geliefert werden.

Für die buchmäßige Trennung bei besonderen Verfahren (Artikel 177 DelR) wird keine getrennte Bewilligung benötigt, da diese Möglichkeit in der Bewilligung der Inanspruchnahme des besonderen Verfahrens vorgesehen sein muss. Für die buchmäßige Trennung auf der Grundlage von Artikel 58 DelR (Warenursprung) ist eine getrennte Bewilligung erforderlich.

Kosten für die Sicherung der Nämlichkeit der Waren gemäß Artikel 177 UZK-DelR:

Die Erteilung einer Bewilligung für Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren führt dazu, dass Nicht-Unionswaren, die in dieses Verfahren übergeführt werden, nicht den Einfuhrabgaben unterliegen, d. h. die Maßnahmen für Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, werden ausgesetzt. Daher bringt diese Art von Bewilligungen die Anwendung besonderer Vorschriften mit sich, die entsprechend ihrem Wortlaut eng auszulegen sind, wie der Gerichtshof der Europäischen Union in mehreren seiner Urteile festgehalten hat (z. B. C-247/97).

Die buchmäßige Trennung für das Zolllagerverfahren (Artikel 177 UZK-DelR) ist nur für folgende Waren zulässig:

- a) für Waren der Art, die zusammen gelagert werden und bei denen eine physische Trennung nur schwer möglich (oder sogar unmöglich) ist, oder
- b) für Waren der Art, die sich zwangsläufig vermischen, wenn sie zusammen gelagert werden (z. B. in Tanks oder Silos gelagertes Schüttgut)

Die Beurteilung, ob die Kosten für den Antragsteller und die für die Ausübung der zollamtlichen Überwachung zuständige Zollbehörde (siehe Artikel 211 Absatz 4 Buchstabe a UZK) unverhältnismäßig hoch sind, muss von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Kosten erfolgen, die für die physische Sicherung der Nämlichkeit der Waren unbedingt erforderlich sind.

Artikel 241 UZK

Veredelung

Die Veredelung kann nicht nur im Verfahren der aktiven Veredelung, sondern auch in der Endverwendung in einem Zolllager erfolgen.

Artikel 242 UZK

Pflichten des Bewilligungsinhabers oder des Inhabers des Verfahrens

Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten des Inhabers der Bewilligung oder des Verfahrens gibt es keine Änderungen. Allerdings sollten Angaben zur Art der Verantwortlichkeiten gemacht werden (Artikel 242 Absatz 2 UZK).

- Artikel 242 Absatz 2 UZK bezieht sich nicht auf die Bewilligung, die nach Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe b UZK erteilt wurde; daher sind die „Verantwortlichkeiten“ keine

„Pflichten“ nach Maßgabe der Bewilligung. Die hier genannten Verantwortlichkeiten betreffen unmittelbar die Lagerung von Waren, d. h. die Inanspruchnahme des Verfahrens der öffentlichen Zolllagerung: Die Beschaffenheit der in das Verfahren übergeführten Waren darf nur in dem durch die übliche Behandlung möglichen Umfang verändert werden.

- Außer in Fällen höherer Gewalt bedarf das vorübergehende Entfernen von Waren aus dem Zolllager der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörden.
- Zu dem Verfahren sind Aufzeichnungen zu führen (u. a. mit Angaben zur Erledigung des Zolllagerverfahrens) (Artikel 214 UZK).
- Die zuständige Zollbehörde / die Überwachungs Zollstelle ist über alle zollrelevanten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.
- Die Vorschriften zur Beförderung von Waren im Zolllagerverfahren sind einzuhalten.
- Außerdem sind die Vorschriften zur gemeinsamen Lagerung und zur Verwendung von Ersatzwaren zu beachten.

Artikel 242 Absatz 3 UZK betrifft sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anmeldung der Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren.

Für Zolllager des Typs II kann in der Bewilligung für den Betrieb der Lagerstätten eine bestimmte **Form** für die vom Inhaber des Verfahrens zu führenden Aufzeichnungen zugelassen werden. In diesem Fall muss der Inhaber der Bewilligung sicherstellen, dass sein Kunde (der Inhaber des Verfahrens) die Aufzeichnungen auch tatsächlich in der von den Zollbehörden zugelassenen **Form** führt (Artikel 242 Absatz 1 UZK). Alternativ ist die **Form** der von den einzelnen Inhabern des Verfahrens zu führenden Aufzeichnungen im Einzelfall zu prüfen/zuzulassen.

Bei Zolllagern des Typs II ist der Inhaber des Verfahrens für die in Artikel 178 DelR genannten Datenelemente verantwortlich. Die gemeinsame Vorlage dieser Datenelemente durch den Inhaber der Bewilligung und den Inhaber des Verfahrens wird durch eine Geschäftsvereinbarung zwischen beiden Inhabern ermöglicht.

Verantwortlichkeiten und Pflichten des Inhabers der Bewilligung oder des Inhabers des Verfahrens

Allgemeines

Die Unterscheidung zwischen dem Inhaber der Bewilligung und dem Inhaber des Verfahrens ist in erster Linie für öffentliche Zolllager von Bedeutung, da in den geltenden Rechtsvorschriften eindeutig die Möglichkeit vorgesehen ist, dass der Inhaber der Bewilligung nicht mit dem Inhaber des Verfahrens identisch ist. Bei privaten Zolllagern kann nur der Inhaber der Bewilligung Waren lagern und ist daher auch der Inhaber des Verfahrens (Artikel 240 UZK).

Zolllagerverfahren

Mit Ausnahme des Versandverfahrens werden im UZK bei den meisten besonderen Verfahren keine Verantwortlichkeiten genannt. Nur zum Zolllagerverfahren gibt es einen Artikel, in dem die Verantwortlichkeiten sowohl des Inhabers des Verfahrens als auch des Inhabers der Bewilligung ausdrücklich beschrieben werden (Artikel 242 Absatz 1 UZK).

Die erste zu beantwortende Frage lautet: Welche Verantwortlichkeiten obliegen dem Inhaber der Bewilligung und dem Inhaber des Verfahrens?

Beiden Inhabern obliegen nur zwei Verantwortlichkeiten:

- sicherzustellen, dass die Waren im Zolllagerverfahren nicht (ohne Genehmigung) der zollamtlichen Überwachung entzogen werden, und
- die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllagerverfahren ergeben, zu erfüllen.

Die zweite Verantwortlichkeit führt zur zweiten zu beantwortenden Frage: Welche Verpflichtungen ergeben sich aus der Lagerung von Waren, die dem Zolllagerverfahren unterliegen? Der UZK, der DelR und der DuR enthalten keinen Artikel, in dem alle Verpflichtungen genannt würden. Die Verpflichtungen sind vielmehr den verschiedenen Artikeln zur Lagerung von Waren zu entnehmen und umfassen u. a.

- das Führen von Aufzeichnungen
- die Einhaltung von Vorschriften zur gemeinsamen Lagerung
- die Einhaltung von Vorschriften zur Verwendung von Ersatzwaren
- die Einhaltung von Vorschriften zur Beförderung von Waren
- die Einhaltung von Vorschriften zur Übertragung von Rechten und Pflichten (nach Maßgabe der Bewilligung)
- die Durchführung nur der Typen üblicher Behandlungen, die in der Bewilligung genannt werden

Die vorstehende Liste ist nicht als erschöpfende Aufstellung der zu erfüllenden Verpflichtungen oder Bedingungen zu betrachten. Einige Verpflichtungen/Bedingungen (beispielsweise die Leistung einer Sicherheit) obliegen ausschließlich dem Inhaber der Bewilligung (Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe c UZK). Andere Verpflichtungen, beispielsweise die Verpflichtungen aufgrund der Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren, sind hingegen ausschließlich vom Inhaber des Verfahrens zu erfüllen (Artikel 242 Absatz 3 UZK). Wenn die in den Zollvorschriften festgelegten Pflichten vom Inhaber des Verfahrens nicht erfüllt werden, entsteht eine Zollschuld, und der Inhaber des Verfahrens wird zum Zollschuldner (Artikel 79 Absatz 3 Buchstabe a UZK). Entrichtet der Zollschuldner die fälligen Einfuhrabgaben nicht, wird die oben genannte Sicherheit in Anspruch genommen.

Die Zollbehörden müssen vom Inhaber der Bewilligung für Zolllagereinrichtungen eine Sicherheit verlangen. Ist jedoch eine andere Person als der Bewilligungsinhaber (z. B. der Inhaber des Verfahrens) bereit, eine Sicherheit zu leisten, so können die Zollbehörden dies gestatten (siehe Artikel 89 Absatz 3 UZK).

Obliegen die in Artikel 242 Absatz 1 UZK genannten Verantwortlichkeiten (einschließlich der Pflichten) immer dem Inhaber der Bewilligung und dem Inhaber des Verfahrens? Die Antwort auf diese Frage ist Artikel 242 Absatz 2 UZK zu entnehmen. Im öffentlichen Zolllagerverfahren können die Verantwortlichkeiten nach Artikel 242 Absatz 1 UZK auch ausschließlich dem Inhaber des Verfahrens übertragen werden. Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass nur der Inhaber des Verfahrens zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet ist.

Weitere besondere Verfahren

Bei den übrigen besonderen Verfahren (mit Ausnahme des Versandverfahrens) wird in den Rechtsvorschriften nicht zwischen Verantwortlichkeiten und Pflichten unterschieden. Auch wenn der Inhaber der Bewilligung und der Inhaber des Verfahrens identisch sind, muss zwischen den Pflichten aufgrund der Rolle als Inhaber der Bewilligung und den Pflichten aufgrund der Rolle des Inhabers des Verfahrens unterschieden werden. Rechte und Pflichten können nämlich nur im Zusammenhang mit den letztgenannten Pflichten übertragen werden.

Artikel 245 UZK

Gestellen und Überführen der Waren in eine Freizone

Der Begriff „vorgeschriebene Zollförmlichkeiten“ nach Artikel 245 Absatz 1 UZK bezieht sich auf die Förmlichkeiten des Verfahrens, in das die Waren vor der Verbringung in eine Freizone übergeführt werden. Daher unterscheiden sich diese Förmlichkeiten je nachdem, in welches Verfahren die Waren vor der Verbringung in die Freizone übergeführt werden.

Beispiel 1:

Waren werden in das externe Versandverfahren übergeführt, und der Wirtschaftsbeteiligte beabsichtigt, das Versandverfahren zu beenden, sobald die Waren in einer Freizone eingegangen sind. Die Waren werden gemäß Artikel 5 Nummer 33 UZK gestellt, um das Versandverfahren zu beenden (siehe Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b UZK). Da Waren im externen Versandverfahren der zollamtlichen Überwachung unterliegen (siehe Artikel 134 UZK), können die Zollbehörden eine Beschau der Waren vornehmen, Proben und Muster entnehmen oder die einschlägigen Unterlagen prüfen. Diese Waren gelten nach ihrem Eingang in der Freizone als in die Freizone übergeführt (siehe Artikel 245 Absatz 3 Buchstabe b UZK).

Beispiel 2:

Waren werden in das externe Versandverfahren übergeführt, und der Wirtschaftsbeteiligte beabsichtigt nicht, das Versandverfahren zu beenden, sobald die Waren in einer Freizone eingegangen sind. In diesem Fall müssen die Waren nicht gestellt werden (siehe Artikel 245 Absatz 2 UZK). Diese Waren befinden sich auch noch nach ihrem Eingang in der Freizone im externen Versandverfahren (Artikel 245 Absatz 3 Buchstabe a UZK).

Beispiel 3:

Waren werden in die aktive Veredelung übergeführt, und der Wirtschaftsbeteiligte beabsichtigt, dieses Verfahren zu erledigen, sobald die Waren in einer Freizone eingegangen sind. Die Erledigung erfolgt durch Überführung der Waren in ein anschließendes Zollverfahren (siehe Artikel 215 UZK). Die Waren werden gemäß Artikel 5 Nummer 33 UZK gestellt, um die aktive Veredelung zu erledigen (siehe Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b UZK). Da Waren in der aktiven Veredelung der zollamtlichen Überwachung unterliegen (siehe Artikel 134 UZK), können die Zollbehörden eine Beschau der Waren vornehmen, Proben und Muster entnehmen oder die Unterlagen prüfen. Diese Waren gelten nach ihrem Eingang in der Freizone als in die Freizone übergeführt (siehe Artikel 245 Absatz 3 Buchstabe b UZK).

Beispiel 4:

Waren werden in die aktive Veredelung übergeführt, und der Wirtschaftsbeteiligte beabsichtigt nicht, dieses Verfahren zu erledigen, sobald die Waren in einer Freizone eingegangen sind. In diesem Fall müssen die Waren nicht gestellt werden (siehe Artikel 245 Absatz 2 UZK). Diese Waren befinden sich auch noch nach ihrem Eingang in der Freizone in der aktiven Veredelung (siehe Artikel 245 Absatz 3 Buchstabe a UZK).

Zugunsten der Staatskasse aufgegebene, beschlagnahmte oder eingezogene Waren

Gemäß Artikel 198 Absatz 2 UZK gelten Waren, die zugunsten der Staatskasse aufgegeben, beschlagnahmt oder eingezogen wurden, als in das Zolllagerverfahren übergeführt. Diese Waren müssen in die Aufzeichnungen des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten oder der Zollbehörden aufgenommen werden. Aufgrund der fehlenden Zollanmeldung für die Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren, muss aus den Aufzeichnungen des Ortes, an dem sich die Waren befinden (es handelt sich bei diesem Ort nicht notwendigerweise um ein Warenlager), oder der Zollbehörden hervorgehen, dass sich die Waren in diesem Verfahren befinden.

Sobald das Verfahren erledigt ist (z. B. weil die Waren versteigert und vom neuen Eigentümer zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden), muss aus den Aufzeichnungen hervorgehen, wie das Verfahren gemäß Artikel 215 UZK erledigt wurde. Umfasst die Erledigung eine Zollanmeldung oder eine Wiederausfuhranmeldung, sollte diese Anmeldung in den Aufzeichnungen enthalten sein. Diese Anmeldung muss Code 71 als früheres Zollverfahren umfassen (wenn z. B. die Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr übergeführt werden, könnten die anzugebenden Codes 40 71 sein). In dieser Anmeldung könnte als „Vorpapier“ (Datenelement 2/1 gemäß Anhang B DelR) der Code „ZZZ“, d. h. „andere“, angegeben sein, da die Waren nicht mittels einer Zollanmeldung in das Zolllagerverfahren übergeführt wurden.

KAPITEL 4

Verwendung

Abschnitt 1

Vorübergehende Zulassung

Artikel 250 UZK

Geltungsbereich

- (1) Der in Artikel 555 Absatz 1 Buchstabe c ZK-DVO genannte „Binnenverkehr“ ist keine Einschränkung mehr für die Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung; allerdings sind die beförderungsrelevanten Vorschriften einzuhalten. Wenn der Inhaber einer Bewilligung für die vorübergehende Verwendung die beförderungsrelevanten Vorschriften nicht einhält, entsteht jedoch keine Zollschuld nach Artikel 79 UZK.

Gemäß den Artikeln 207 bis 236 DelR können bestimmte Waren vollständig von den Einfuhrabgaben befreit werden, wenn sie in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden.

Eine nicht erschöpfende Liste in Anhang VII enthält Beispiele für Waren, die in die vorübergehende Verwendung im Geltungsbereich der Artikel 219, 220 und 223 bis 227 DelR übergeführt werden können (diese Liste wurde aus dem Übereinkommen von Istanbul übernommen, und einige Beispiele wurden hinzugefügt bzw. gegenüber der ursprünglichen Liste geändert).

- (2) Die in Anhang 71-01 DelR genannte Unterlage ist vorzulegen, wenn eine Zollanmeldung mündlich vorgenommen wird (Artikel 165 DelR).

Beförderungsmittel können durch alle Handlungen in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden, die nach Artikel 141 Absatz 1 DelR als Zollanmeldung gelten (Artikel 139 und Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe a DelR). Daher gelten nach Artikel 218 Buchstabe a DuR die in den Artikeln 135 und 139 UZK festgelegten Formalitäten (d. h. die Beförderung und die Gestellung der Waren) im Fall von Beförderungsmitteln als erfüllt.

Nachstehend sind die relevanten Elemente des Begriffs „Beförderungsmittel“ angeführt:

- 1) Definition des Begriffs „Beförderungsmittel“ im Übereinkommen von Istanbul: Der Begriff „Beförderungsmittel“ bezeichnet alle Schiffe (einschließlich Leichter, kleine Binnenfrachtschiffe – auch an Bord eines Schiffes beförderte – und Tragflügelboote), Luftkissenboote, Flugzeuge, Straßenkraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Motor, Anhänger, Sattelanhänger und Lastzüge) sowie rollendes Eisenbahnmaterial – auch im Beförderungsmittel befindliche gewöhnliche Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung (einschließlich Spezialausrüstung für das Beladen, Entladen, das Umschlagen und die Sicherung der Waren).

- 2) Der einschlägige Zeitpunkt für die Entscheidung, ob es sich bei Waren um Beförderungsmittel handelt oder nicht, ist der Zeitpunkt der Gestellung der Waren beim Zoll (Artikel 139 UZK).
- 3) Der Hauptzweck von Beförderungsmitteln ist die Beförderung von Personen und/oder Waren. Wenn eine bestimmte Ware zum Zeitpunkt der Gestellung beim Zoll für diesen Zweck tatsächlich verwendet wird oder für diese Verwendung bestimmt ist, gilt sie als Beförderungsmittel.
- 4) Wenn eine Verpflichtung für die Registrierung von Beförderungsmitteln besteht, kann die Registrierung als relevantes Element verwendet werden.

Als allgemeine Regel sieht Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe a UZK vor, dass der Inhaber der Bewilligung im Zollgebiet der Union ansässig sein muss. Nach Artikel 250 Absatz 2 Buchstabe c UZK muss der Inhaber des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung jedoch außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig sein; Ausnahmen von dieser Regel müssen ausdrücklich angegeben sein. Bei der vorübergehenden Verwendung sind der Inhaber der Bewilligung und der Inhaber des Verfahrens identisch. Daher kann der Inhaber der Bewilligung für die vorübergehende Verwendung außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig sein.

Die vorübergehende Verwendung ist zulässig, wenn einer der Artikel in Titel VII Kapitel 4 Abschnitt 1 DelR angewendet werden kann.

Beispiel:

Artikel 212 Absatz 3 DelR: Ein außerhalb des Zollgebiets der Union zugelassenes Beförderungsmittel wird in die vorübergehende Verwendung übergeführt. Sobald das Beförderungsmittel in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt wurde, sind nach Artikel 204 DelR folgende Vorgänge zulässig: Reparaturen und Wartungen einschließlich Instandsetzungen und Einstellarbeiten sowie Maßnahmen zum Erhalt der Waren oder solche, die die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen für die vorübergehende Verwendung der Waren sicherstellen sollen. In den Anwendungsbereich des Artikels 204 DelR fallen beispielsweise folgende Vorgänge:

- Reparatur und/oder Wartung des Beförderungsmittels durch Austauschen von Batterien, Bremsen, Öl, Scheibenwischern, Reifen oder der Sportauspuffanlage eines Fahrzeugs;
- Service-, Garantie- oder Kulanzleistungen, Wartung der Klimaanlage;
- Reparatur und/oder Wartung des Beförderungsmittels durch Austauschen der Turbinen eines Luftfahrzeugs oder eines Bootes.

Führen die genannten Vorgänge jedoch zu einer dauerhaften Veränderung des Beförderungsmittels (z. B. Einbau einer Klimaanlage, die vorher nicht installiert war), einer dauerhaften Leistungssteigerung oder einem erheblichen Mehrwert (z. B. Kompletanstrich des Beförderungsmittels), dürfen die Vorgänge nicht nach den

Vorschriften für die vorübergehende Verwendung durchgeführt werden. Sie können aber im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung erfolgen.

Vorübergehende Verwendung oder aktive Veredelung von Beförderungsmitteln im Falle von Reparaturen:

Artikel 204 DelR ermöglicht die vorübergehende Verwendung unter der Voraussetzung, dass der Zustand der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren unverändert bleibt. Reparaturen und Wartungen sind bei der Überführung solcher Waren in die vorübergehende Verwendung jedoch zulässig.

Bei der Überführung von Beförderungsmitteln in die vorübergehende Verwendung sind Reparaturen zulässig, sofern das Beförderungsmittel für seinen Hauptzweck (d. h. die Beförderung von Waren oder Personen) verwendet werden kann und die Voraussetzungen des Artikels 204 DelR erfüllt sind.

Beispiele:

- Ein Fahrzeug, das zu Reparaturzwecken in das Zollgebiet der Union gefahren wird, kann in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden, da es als Beförderungsmittel verwendet werden kann.
- Ein defektes Fahrzeug, das nicht für die Beförderung von Waren oder Personen verwendet werden kann und auf einem Anhänger in das Zollgebiet der Union verbracht wird, um repariert zu werden, kann nicht in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden, da es zum Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung nicht als Beförderungsmittel verwendet werden kann. Ein solches Fahrzeug kann stattdessen in die aktive Veredelung übergeführt werden.
- Beförderungsmittel A, das nicht defekt ist und daher als Beförderungsmittel verwendet werden kann, wird mittels Beförderungsmittel B befördert (z. B. ein auf einer Fähre befördertes Fahrzeug oder ein auf einem Anhänger befördertes Motorrad/Boot) und wird in das Zollgebiet der Union verbracht. Das Beförderungsmittel A kann nach Artikel 204 DelR als Beförderungsmittel in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden, da es zur Verwendung als Beförderungsmittel bestimmt ist, selbst wenn es noch repariert wird. Das bedeutet, dass das in die vorübergehende Verwendung übergeführte Beförderungsmittel nicht notwendigerweise zu dem Zeitpunkt, an dem es die Grenze überquert, ein aktives Beförderungsmittel sein muss.

Beförderungsmittel, die unter einen der Artikel 212 bis 218 DelR oder einen der maßgeblichen Artikel von Artikel 219 bis Artikel 236 DelR fallen:

Für Beförderungsmittel kann eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gelten, wenn sie die in den Artikeln 212 bis 218 DelR festgelegten Bedingungen erfüllen. Der Begriff „Beförderungsmittel“ fällt in den Geltungsbereich der vorübergehenden Verwendung, wenn sie für die Beförderung von Waren oder Personen verwendet werden

oder für diesen Zweck bestimmt sind. Anderenfalls fallen diese Waren möglicherweise in den Geltungsbereich der Artikel 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 231, 232, 233, 234 oder 236 DelR.

Beispiele:

- Ein Flugzeug, das für Luftbildaufnahmen verwendet wird oder verwendet werden soll und das nicht zur Beförderung von Waren oder Personen verwendet wird oder verwendet werden soll, kann nicht gemäß Artikel 212 DelR als Beförderungsmittel in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden. Möglicherweise kann dieses Flugzeug auf der Grundlage von Artikel 236 DelR in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden.
- Ein Flugzeug, das zur Brandbekämpfung verwendet wird oder verwendet werden soll, kann nicht zur vorübergehenden Verwendung als Beförderungsmittel gemäß Artikel 212 DelR angemeldet werden. Möglicherweise kann dieses Flugzeug in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden, wenn es für Katastropheneinsätze genutzt wird (Artikel 221 DelR), sodass Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe h DelR in diesem Fall Anwendung finden könnte.
- Ein Luftfahrzeug wird zur vorübergehenden Verwendung angemeldet. Während es innerhalb des Zollgebiets der Union fliegt, erleidet eines der Triebwerke des Luftfahrzeugs einen Schaden und ein neues Triebwerk muss aus einem Drittland gebracht werden, um die Reparatur vorzunehmen. Zwei Szenarien sind in diesem Fall möglich:
 - a) Das Luftfahrzeug wurde als Beförderungsmittel in die vorübergehende Verwendung übergeführt: In diesem Fall kann Artikel 213 DelR auf das Triebwerk angewandt werden, weswegen das Triebwerk als Teil des Beförderungsmittels gilt.
 - b) Das Luftfahrzeug wurde in die vorübergehende Verwendung übergeführt, jedoch nicht als Beförderungsmittel: In diesem Fall kann Artikel 235 DelR auf das Triebwerk angewandt werden, weswegen das Triebwerk nicht als Teil des Beförderungsmittels gilt, sondern als Teil der Waren, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden.
- Drohnen können als Beförderungsmittel gelten, wenn sie für die Beförderung von Waren oder Personen verwendet werden oder für diese Verwendung bestimmt sind.
- Fahrzeuge, die auf einem Schiff befördert werden und die dazu bestimmt sind, dass ihre Eigentümer sie im Zollgebiet der Union für ihre eigene Beförderung verwenden, gelten als Beförderungsmittel.
- Auf einem Schiff beförderte Fahrzeuge werden in das Zollgebiet der Union verbracht. Diese Fahrzeuge werden bei einer Veranstaltung ausgestellt und/oder verkauft. Diese Fahrzeuge können nach Artikel 234 DelR in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden, aber nicht als Beförderungsmittel, da sie nicht zur Verwendung als Beförderungsmittel bestimmt sind. Daher können diese

Fahrzeuge nicht durch eine anderer Handlung nach Artikel 141 Absatz 1 DelR angemeldet werden.

- Beförderungsmittel A wird mittels Beförderungsmittel B befördert (z. B. ein auf einer Fähre befördertes Fahrzeug oder ein auf einem Anhänger befördertes Motorrad/Boot) und in das Zollgebiet der Union verbracht. Beförderungsmittel A wird Prüfungen unterzogen. Daher kann Beförderungsmittel A nach Artikel 231 DelR in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden, aber nicht als Beförderungsmittel, da es nicht zur Verwendung als Beförderungsmittel bestimmt ist. Daher können Beförderungsmittel A nicht durch eine andere Handlung nach Artikel 141 Absatz 1 DelR angemeldet werden. Beförderungsmittel B kann durch eine „Willensäußerung in anderer Form“ in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden, da es als Beförderungsmittel verwendet wird.

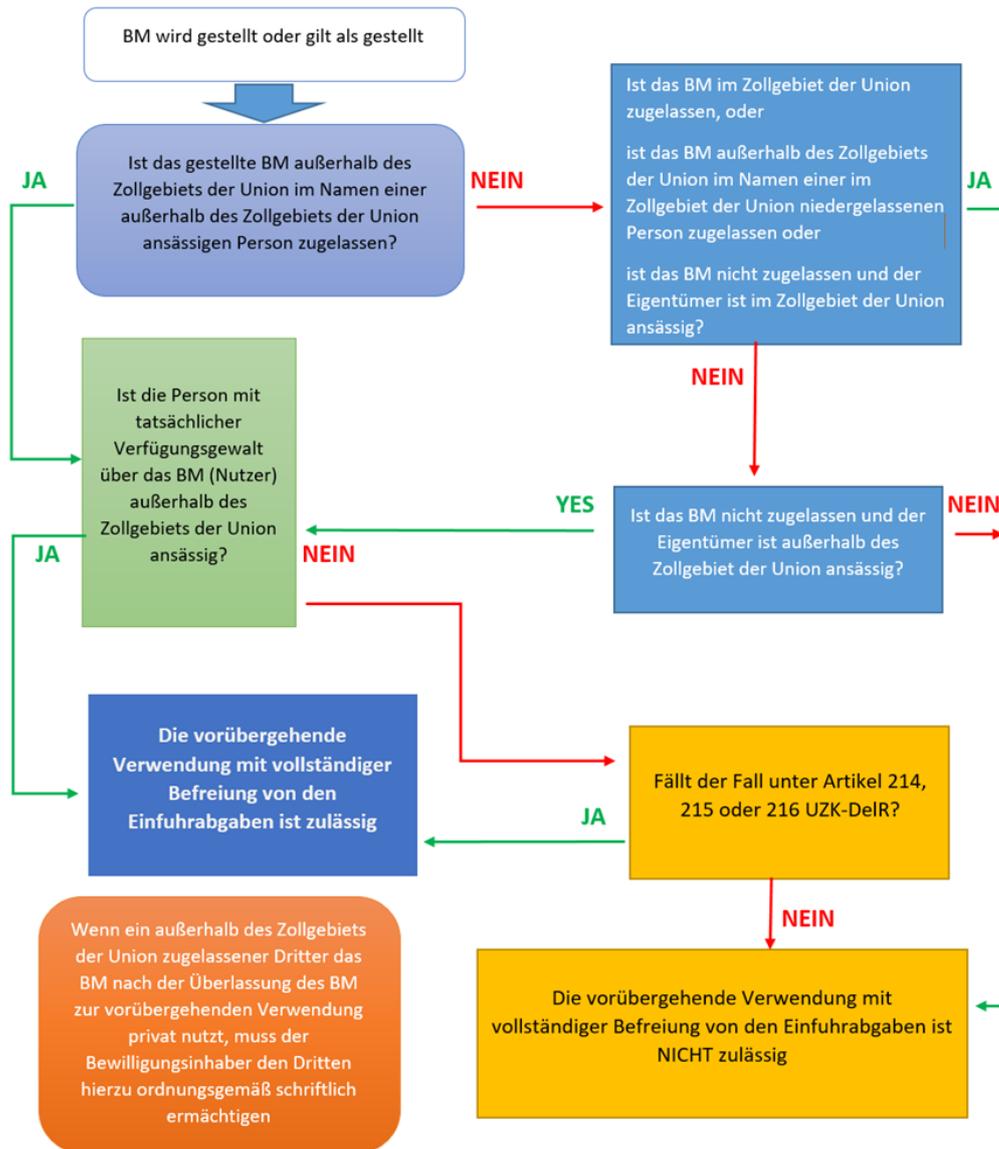
Beförderungsmittel, die vorübergehend als solche verwendet werden, können als Beförderungsmittel nach Artikel 212 bis 218 DelR gelten. Diese Beförderungsmittel fallen in den Geltungsbereich der Artikel 212 bis 218 DelR, selbst wenn sie vorübergehend nicht als solche verwendet werden (z. B. Boote, die sich während des Winters in einer Werft befinden).

Auslegung des in Artikel 212 Absatz 3 verwendeten Begriffs „verwendet“ und in Artikel 215 UZK-DelR verwendeten Begriffs „Verwendung“:

Zunächst ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 212 Absatz 3 Buchstaben a und b DelR erfüllt sind. Dann ist der Inhaber der Bewilligung gemäß Artikel 212 Absatz 2 DelR zu bestimmen (d. h. die Person, in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich die Beförderungsmittel zum Zeitpunkt ihrer Überführung in die vorübergehende Verwendung befinden, es sei denn, diese Person handelt für Rechnung einer anderen Person).

Für dieses Verfahren können die zuständigen Zollbehörden das folgende Diagramm nutzen:

Flussdiagramm zur Erläuterung, ob eine vorübergehende Verwendung mit einer vollständigen Befreiung von Einfuhrabgaben für Beförderungsmittel (BM) zulässig ist (oder nicht), wenn diese mündlich gemäß Artikel 136 Absatz 1 UZK-DelR oder durch eine andere Handlung gemäß Artikel 139 Absatz 1 UZK-DelR in Verbindung mit Artikel 141 Absatz UZK-DelR für die vorübergehende Verwendung angemeldet wird



Beispiel 1:

Der außerhalb des Zollgebiets der Union ansässige Eigentümer einer Jacht heuert eine Mannschaft und einen Schiffsführer an, die ebenfalls außerhalb dieses Gebiets ansässig sind. Der Eigentümer der Jacht ist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Jacht vorübergehend in das Zollgebiet der Union eintritt, an Bord. Der Schiffsführer hat zum Zeitpunkt des Eintritts der Jacht in das Gebiet die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Jacht inne. Zweck ist die Beförderung von Personen ohne Entgelt (siehe Artikel 207 DelR). Daher handelt es sich hierbei um einen Fall von Verwendung eines Beförderungsmittels zum eigenen Gebrauch. Die Bewilligung könnte dem Eigentümer der Jacht erteilt werden, weil der Schiffsführer auf Rechnung des Eigentümers handelt (siehe Artikel 212 Absatz 2 und Artikel 163 Absatz 1 und Absatz 4 Buchstabe c DelR).

In diesem Fall ist der Nutzer der Jacht der Eigentümer (Artikel 212 Absatz 3 Buchstabe b DelR), und dies trotz der Tatsache, dass der Schiffsführer zum Zeitpunkt des Eintritts der

Jacht in das Zollgebiet der Union die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Jacht innehat.

Beispiel 2:

Der außerhalb des Zollgebiets der Union ansässige Eigentümer einer Jacht stellt sein Boot einer Mannschaft und einem Schiffsführer zur Verfügung, die ebenfalls außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig sind. Der Eigentümer weist die Mannschaft und den Schiffsführer an, die Jacht für die Sommersaison aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union zu verbringen. Der Eigentümer ist während der Fahrt aus dem Drittland in das Zollgebiet der Union nicht an Bord, da er per Flugzeug zu dem Ort im Zollgebiet der Union reisen wird, an dem die Jacht vorübergehend während der Sommersaison verwendet werden wird.

Zweck ist die Beförderung von Personen ohne Entgelt (siehe Artikel 207 DelR). Daher handelt es sich hierbei um einen Fall von Verwendung eines Beförderungsmittels zum eigenen Gebrauch. Die Bewilligung könnte dem Eigentümer der Jacht erteilt werden, weil der Schiffsführer auf Rechnung des Eigentümers handelt (siehe Artikel 212 Absatz 2 und Artikel 163 Absatz 1 und Absatz 4 Buchstabe c DelR).

In diesem Fall ist der Verwender der Jacht der Eigentümer (Artikel 212 Absatz 3 Buchstabe b DelR), und dies trotz der Tatsache, dass der Schiffsführer zum Zeitpunkt des Eintritts der Jacht in das Zollgebiet der Union die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Jacht innehat.

Beispiel 3:

Der außerhalb des Zollgebiets der Union ansässige Eigentümer einer Jacht vermietet sein Boot einschließlich einer Mannschaft und eines Schiffsführers, die ebenfalls außerhalb dieses Gebiets ansässig sind. Die Jacht tritt vorübergehend in das Zollgebiet der Union ein. Zweck ist die Beförderung von Personen gegen Entgelt (siehe Artikel 207 DelR). Daher handelt es sich hierbei um einen Fall von Verwendung eines Beförderungsmittels zum gewerblichen Gebrauch. Die Bewilligung könnte dem Schiffsführer erteilt werden, weil er zum Zeitpunkt des Eintritts der Jacht in das Zollgebiet der Union die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Jacht innehat und nicht auf Rechnung des Eigentümers handelt (siehe Artikel 212 Absatz 2 und Artikel 163 Absatz 1 und Absatz 4 Buchstabe c DelR).

In diesem Fall ist der Schiffsführer der Verwender der Jacht (Artikel 212 Absatz 3 Buchstabe b DelR).

Von Reisenden mitgeführte Musikinstrumente:

Musikinstrumente, die von Reisenden für den beruflichen oder privaten Gebrauch mitgeführt werden, können zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, indem die Reisenden bei der Ankunft im Zollgebiet der Union aus einem Drittland/Drittgebiet einfach den grünen Ausgang „Anmeldefreie Waren“ benutzen. Zubehör wie Verstärker oder Mikrofone, das erforderlich ist, um das Instrument zum Erklingen zu bringen, kann als „Musikinstrument“ zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, sofern der Reisende dieses Zubehör zusammen mit dem Musikinstrument mit sich führt.

Im UZK ist nicht definiert, was unter „beruflichen Zwecken“ oder „Berufsausrüstung“ zu verstehen ist. In jedem Fall können Musiker die in ihrem Gepäck – zu beruflichen oder privaten Zwecken – mitgeführten Musikinstrumente einfach dadurch zur vorübergehenden Verwendung anmelden, dass sie bei ihrer Ankunft in der EU den grünen Ausgang „Anmeldefreie Waren“ benutzen (Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe a DelR). Dasselbe gilt für die Wiederausfuhr der Instrumente in ein Drittland/Gebiet, d. h. Reisende brauchen keine Standard-Zollanmeldung (auch keine mündliche Anmeldung) abzugeben. Bei nicht beruflicher Ausrüstung findet Artikel 135 UZK in Verbindung mit den Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 139 Absätze 1 und 2 und Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii DelR Anwendung, da es sich bei diesen Instrumenten um persönliche Gegenstände handelt, die der Reisende mitführt. Bei Musikinstrumenten, die als Berufsausrüstung gelten, finden in der EU die Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 139 Absätze 1 und 2 und Artikel 141 Absatz 1 DelR Anwendung.

Hinweis: Im Fall von im Zollgebiet der Union ansässigen Musikern, die mit ihren Musikinstrumenten in Drittländer reisen, findet der UZK nur dann Anwendung, wenn sie mit ihren Musikinstrumenten das Zollgebiet der Union verlassen und dorthin zurückkehren. Diese Musikinstrumente können auch durch eine andere Handlung zur Ausfuhr (siehe Artikel 137 Absatz 2, Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii DelR) und zur Wiederverbringung in das Zollgebiet der Union (siehe Artikel 138 Buchstabe d und Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i DelR sowie Artikel 135 Absatz 5 UZK) angemeldet werden.

Übertragung des Besitzes von oder Eigentums an Waren, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden:

Da es nicht untersagt ist, Waren während der Überführung in die vorübergehende Verwendung zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen, bleibt im Falle der Übertragung des Besitzes von oder des Eigentums an in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren der Inhaber der Bewilligung für die vorübergehende Verwendung für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge verantwortlich (siehe Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe c UZK), bis das Zollverfahren gemäß Artikel 215 UZK erledigt ist, es sei denn, es wurde eine Bewilligung zur Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt, mit der diese Verantwortung übertragen wurde.

Artikel 251 UZK

Frist für den Verbleib von Waren in der vorübergehenden Verwendung

- (1) Die Zollbehörden müssen den Zeitraum festlegen, während dessen Waren in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können.

Für die in Artikel 223 DelR genannten Tiere darf die Frist für die Erledigung des Verfahrens nicht kürzer sein als zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Überführung der Tiere in die vorübergehende Verwendung (siehe Artikel 237 Absatz 2 DelR). In

diesem Fall kann die Erledigung nach Ablauf einer Frist von weniger als zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Tiere in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden.

- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, darf der Zeitraum, während dessen Waren für denselben Zweck und unter der Verantwortung desselben Bewilligungsinhabers in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können, auch bei Erledigung des Verfahrens durch Überführung der Waren in ein anderes besonderes Verfahren und anschließender erneuter Überführung in die vorübergehende Verwendung 24 Monate nicht überschreiten.

Die Höchstdauer für den Verbleib der Waren in der vorübergehenden Verwendung für denselben Bewilligungsinhaber und für denselben Zweck darf insgesamt 24 Monate nicht überschreiten. Wenn die Inhaber der Bewilligungen für die vorübergehende Verwendung verschiedene Personen sind, ist Artikel 251 Absatz 2 UZK nicht anwendbar (in diesem Fall würde stattdessen Absatz 4 Anwendung finden). Wenn also nach einer Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung das Verfahren beispielsweise durch Überführung der Waren in ein Zolllager erledigt wird und die Waren danach wieder in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden, wird für den Zeitraum von 24 Monaten nur die Zeit der vorübergehenden Verwendung (sowohl der erste als auch der zweite Zeitraum) berücksichtigt.

Beispiel:

Kunstgegenstände werden in ein Zolllager und dann mit dem Zweck, sie auf einer Ausstellung zu verkaufen, in die vorübergehende Verwendung übergeführt, in der sie einen Monat verbleiben. Die Waren werden nicht verkauft und daraufhin wieder in das Zolllager übergeführt. Drei Monate später werden sie wieder in die vorübergehende Verwendung übergeführt und verbleiben in dieser zwei Monate, um bei einer anderen Ausstellung verkauft zu werden. Die Waren werden wieder nicht verkauft und in das Zolllager übergeführt. Die Bewilligungen der vorübergehenden Verwendung wurden derselben Person erteilt.

In diesem Fall beträgt der Zeitraum des Verbleibs der Waren in der vorübergehenden Verwendung insgesamt drei Monate. Die Zeit, in der die Waren im Zolllager waren, wird für den in Artikel 251 Absatz 2 UZK festgelegten Zeitraum von 24 Monaten nicht berücksichtigt.

- (4) Waren dürfen bis zu zehn Jahre in der vorübergehenden Verwendung in der Union verbleiben.

Die Frist für die Erledigung beträgt 24 Monate; unter außergewöhnlichen Umständen kann sie aber in angemessenem Umfang verlängert werden. Insgesamt darf die Frist für die Erledigung nicht mehr als zehn Jahre betragen.

Die Gesamtdauer der Frist für die Erledigung ist nach dem „alten“ Zollkodex festzulegen, wenn das Verfahren vor dem 1. Mai 2016 begonnen hat.

Beispiel:

Kunstgegenstände werden in ein Zolllager und dann mit dem Zweck, sie auf einer Ausstellung zu verkaufen, in die vorübergehende Verwendung übergeführt, in der sie einen Monat verbleiben. Die Waren werden nicht verkauft und daraufhin wieder in das Zolllager übergeführt. Drei Monate später werden sie wieder in die vorübergehende Verwendung übergeführt und verbleiben in dieser zwei Monate, um bei einer anderen Ausstellung verkauft zu werden. Die Waren werden wieder nicht verkauft und in das Zolllager übergeführt. Die Bewilligungen der vorübergehenden Verwendung wurden verschiedenen Personen erteilt.

In diesem Fall ist Artikel 251 Absatz 2 UZK nicht anwendbar. Der Zeitraum, während dessen die Waren in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können, beträgt jedoch insgesamt zehn Jahre (siehe Artikel 251 Absatz 4 UZK). In diesem Fall sind die Waren drei Monate in der vorübergehenden Verwendung verblieben. Dieser Zeitraum von drei Monaten wird für den Zeitraum von zehn Jahren berücksichtigt. Die Zeit, in der die Waren im Zolllager waren, wird für den in Artikel 251 Absatz 4 UZK festgelegten Zeitraum von zehn Jahren nicht berücksichtigt.

Artikel 252 UZK

Höhe der Einfuhrabgaben im Falle der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen.

Abschnitt 2

Endverwendung

Artikel 254 UZK

Endverwendung

Die Zuführung der Waren zur vorgeschriebenen Endverwendung muss innerhalb des Zollgebiets der Union erfolgen, weil eine Zuführung außerhalb der Union eine Ausfuhr der Waren voraussetzen würde.

Mit der Ausfuhr (dem physischen Ausgang) von Waren wird die Endverwendung erledigt (Artikel 215 und 254 UZK). Wenn eine „Zuführung“ außerhalb der Union in Betracht gezogen wird, ist aus unternehmerischer Sicht zu empfehlen, dass die Waren nicht der Endverwendung zugeführt werden.

Die Waren können dann beispielsweise in das Zolllagerverfahren übergeführt oder in der vorübergehenden Verwahrung verbleiben und anschließend wiederausgeführt werden.

In Schiffe einzubauende Waren können nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der KN (Abschnitt II – Teil A) in die Endverwendung übergeführt werden. Diese Waren müssen zum Bau, zur Wartung, zur Reparatur oder zur Umwandlung im Zollgebiet der Union verwendet werden, damit das Endverfahren durch die Zuführung der Waren zur vorgeschriebenen Endverwendung erledigt werden kann (Artikel 254 Absatz 4 Buchstabe a UZK).

- (4)(b) Die Endverwendung kann erledigt werden, indem Waren, die nicht der im Zolltarif vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wurden, aus dem Zollgebiet der Union gebracht werden. Diese Ausfuhr sollte nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe i UZK von den Zollbehörden genehmigt werden.

Wenn die Waren innerhalb der Frist für die Erledigung des Verfahrens zerstört wurden, ist die zollamtliche Überwachung beendet, und eine Zollschuld ist nicht entstanden.

Die Endverwendung erfolgt vorbehaltlich einer Abrechnung. Beispielsweise können sämtliche Überführungen in das Verfahren, für das die Frist für die Erledigung im jeweiligen Kalendermonat endet, in einer einzigen Abrechnung erfasst werden, die der Überwachungszollstelle am letzten Tag des betreffenden Kalendermonats vorzulegen ist. Die Überwachungszollstelle kann jedoch von der Verpflichtung zur Vorlage der Abrechnung absehen, wenn sie diese nicht für erforderlich hält.

Beispiel:

Der Inhaber einer Bewilligung der Endverwendung führt Fisch entweder mit ermäßigtem Zollsatz oder vollständig zollfrei ein. Der Fisch wird zu Fertiggerichten verarbeitet. Bei den Verarbeitungsvorgängen fallen Gräten, Schuppen und Flossen an. Diese werden als Abfall betrachtet und der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt. Der Wirtschaftsbeteiligte kann sie beliebig verwenden (d. h. z. B. zu Leim oder Heimtierfutter verarbeiten).

- (7) Wenn Waren im Rahmen der Endverwendung zerstört werden und Abfälle und Schrott anfallen, werden diese Waren als ohne Zollanmeldung in das Zolllagerverfahren übergeführt betrachtet. Abfälle und Schrott haben den Status von Nicht-Unionswaren (Artikel 154 Buchstabe c UZK). Die Inhaber von Bewilligungen für die Endverwendung führen Aufzeichnungen für die Lagerung im Zolllager, da sie auch für die in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren verantwortlich sind. Eine Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten wird nicht benötigt. Hinsichtlich einer Frist für die Erledigung ist festzustellen, dass der Verbleib von Waren in einem Zolllager nicht begrenzt ist (Artikel 238 Absatz 1 UZK).

Abfälle und Schrott können wiederausgeführt, in die aktive Veredelung übergeführt oder zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden; dabei sind die nach Artikel 85 UZK bemessenen Einfuhrabgaben zu entrichten. Für die Zerstörung wird keine zollrechtliche Bewilligung benötigt.

Beispiel:

Ein Wirtschaftsbeteiligter führt nach Verordnung (EG) Nr. 3050/95 Aluminiumbleche ein. Er benötigt eine Bewilligung für die Endverwendung. Bei Eingang der Waren stellt er fest, dass die Aluminiumbleche beschädigt sind. Er kann sie weder an seinen Kunden zurückschicken noch die Bleche verwenden oder an andere Inhaber von Bewilligungen zur Endverwendung verkaufen. Daher

zerstört er die Bleche: Dabei entstehen Feilspäne und sonstige Aluminiumspäne. Diese Feilspäne und sonstigen Späne werden als Abfälle und Schrott betrachtet, die ihren Status als Unionswaren verlieren und als im Zolllagerverfahren befindlich gelten. Sie wurden nicht der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt, und es ist eine Zollschuld entstanden.

Auslegung von Artikel 73 DelR

Gemäß Artikel 73 UZK-DelR muss bei der Berechnung der Zollschuld für Veredelungserzeugnisse aus der aktiven Veredelung von gemäß Artikel 86 Absatz 3 UZK in die aktive Veredelung übergeführten Waren auf Antrag des Antragstellers der Bewilligung für die aktive Veredelung der ermäßigte Zollsatz für die Endverwendung gelten, wenn die in die aktive Veredelung übergeführten Waren für die Endverwendung in Betracht gekommen wären, sofern alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Endverwendung für die in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung für die aktive Veredelung erfüllt gewesen wären. Dies bedeutet, dass die Voraussetzungen, die für diese Waren gegolten hätten, wenn sie in die Endverwendung übergeführt worden wären, erfüllt sind, und zwar:

- A) Eine Bewilligung der Endverwendung hätte für diese Waren erteilt werden können, wenn ein entsprechender Antrag gestellt worden wäre; und
- B) die in die aktive Veredelung übergeführten Waren wären aufgrund ihrer Endverwendung zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung für die aktive Veredelung in den Genuss eines ermäßigten Zollsatzes gekommen.

Daher benötigt der Wirtschaftsbeteiligte keine gesonderte Bewilligung der Endverwendung, muss aber nachweisen können, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt gewesen wären. Ebenso wenig müssen die Waren tatsächlich für die Endverwendung angemeldet werden. Auch wenn der Zollsatz für die Endverwendung gilt, kann die Sicherheit für die Bewilligung der aktiven Veredelung für diesen Zweck verwendet werden. Die Verarbeitungen müssen der vorgeschriebenen Endverwendung entsprechen, d. h., die aus den in die aktive Veredelung übergeführten Waren hergestellten Veredelungserzeugnisse müssen den in den einschlägigen Bestimmungen für die Endverwendung genannten Veredelungserzeugnissen entsprechen.

Das folgende Beispiel zeigt, wie diese Bestimmung anzuwenden ist:

- 1) Am 1. Februar 2024 werden Fahrzeugteile mit dem TARIC-Code 7009 10 00 90 für die aktive Veredelung angemeldet (dieselbe Waren wären mit dem TARIC-Code 7009 10 00 60 angemeldet worden, wenn sie zur Endverwendung angemeldet worden wären).
- 2) Am 15. Juni 2024 werden Veredelungserzeugnisse aus diesen Fahrzeugteilen, d. h. die Fahrzeuge, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.
- 3) Sofern
 - a. der Anmelder und der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung am 1. Februar 2024 alle Voraussetzungen für eine Bewilligung der Endverwendung für diese Fahrzeugteile erfüllt hätten und

- b. für diese Fahrzeugteile ein ermäßigter Zollsatz gegolten hätte, wie dies bei einer Anmeldung mit dem TARIC-Code 7009 10 00 60 der Fall gewesen wäre, d. h. falls sie tatsächlich zu einem Fahrzeug montiert würden, und
- c. gemäß der Bewilligung für die aktive Veredelung die Methode zur Bemessung der Zollschuld gemäß Artikel 86 Absatz 3 UZK Anwendung findet, dann
- d. muss bei der Bemessung der Zollschuld der ermäßigte Zollsatz für den TARIC-Code 7009 10 00 60 berücksichtigt werden.

KAPITEL 5

Veredelung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 255 UZK

Ausbeute

In Zollvorschriften werden keine pauschalen Ausbeutesätze mehr festgesetzt. Wenn jedoch pauschale Ausbeutesätze etwa in agrarrechtlichen Vorschriften enthalten sind, müssen diese Sätze von den Zollbehörden angewendet werden; eine Anpassung nach Artikel 28 UZK ist nicht möglich. Andere Sätze können nach Maßgabe dieses Artikels angepasst werden.

Geschäftsszenario

Es ist möglich, dass sich die in einer Bewilligung für ein Veredlungsverfahren festgelegte Ausbeute von der tatsächlichen Ausbeute unterscheidet.

Für diesen Fall ist in Artikel 23 Absatz 2 UZK festgelegt, dass der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung die Zollbehörden unverzüglich über diese Tatsache unterrichten muss (d. h. dass die in der Bewilligung für die aktive Veredelung angegebene Ausbeute nicht zutreffend ist). Gemäß Artikel 23 Absatz 3 UZK können die Zollbehörden eine Entscheidung zurücknehmen, ändern oder widerrufen, sofern sie den zollrechtlichen Vorschriften widerspricht. Bezüglich der Ausbeute sieht Artikel 255 UZK vor, dass der Ausbeutesatz bei Bedarf in Übereinstimmung mit Artikel 28 UZK angepasst werden kann.

Grundsätzlich ist die Anpassung des Ausbeutesatzes ab dem Tag wirksam, an dem der Inhaber der Bewilligung die entsprechende Mitteilung von den Zollbehörden erhält oder erhalten haben sollte (siehe Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 22 Absatz 4 UZK),

Laut Artikel 255 UZK gilt jedoch, dass die Ausbeute anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt wird, unter denen sich die Veredelungsvorgänge vollziehen. Daher kann die Anpassung des Ausbeutesatzes eine Rückwirkung haben.

Beispiel:

Der Inhaber einer Bewilligung für die aktive Veredelung, die am 20. Januar 2020 gewährt wurde, führt Waren A ab diesem Tag ein, um Veredelungserzeugnis B zu erhalten. Der in der Bewilligung festgelegte Ausbeutesatz beträgt 97 %. Nach einer Prüfung stellen die Zollbehörden am 6. September 2021 fest, dass der Ausbeutesatz tatsächlich 99 % beträgt. Die Zollbehörden teilen dem Inhaber der Bewilligung dies am

8. September 2021 mit, und der Inhaber der Bewilligung erhält die Mitteilung am selben Tag.

Infolge muss die Erledigung des Verfahrens am 8. September 2021 mit dem Ausbeutesatz von 99 % im Einklang stehen; dies gilt auch für die Veredelungserzeugnisse aus den Waren, die vor diesem Tag in die aktive Veredelung übergeführt wurden. Ergibt die Prüfung der Zollbehörden, dass der Ausbeutesatz von 99 % von einem bestimmten Tag vor dem 8. September 2021 an, z. B. vom 1. März 2020 an, hätte angewandt werden sollen, so sollte dieser Ausbeutesatz ab diesem Datum gelten.

Abschnitt 2

Aktive Veredelung

Artikel 256 UZK

Geltungsbereich

Der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung muss nicht die Absicht haben, die Veredelungserzeugnisse wiederauszuführen.

(2) Im Falle der Ausbesserung und Zerstörung brauchen die in die aktive Veredelung übergeführten Waren im Veredelungserzeugnis nicht enthalten zu sein.

Die Zerstörung im Rahmen der Verwertung von Waren (Artikel 197 und 198 UZK) ist kein Veredelungsverfahren im Sinne von Artikel 5 Absatz 37 Buchstabe c UZK. Daher können die Zollbehörden nicht verlangen, dass der Wirtschaftsbeteiligte eine Bewilligung für die aktive Veredelung beantragt.

Der Besitzer der Waren kann den Zollbehörden mitteilen, dass die fraglichen Waren seiner Auffassung nach zerstört werden sollten (beispielsweise aus Umweltschutzgründen). Wenn die Zollbehörden ihre Zustimmung erteilen, können sie in diesem Fall verlangen, dass die Waren zerstört werden (Artikel 197 UZK). In dieser Bestimmung ist nicht vorgesehen, dass der Besitzer der Waren von den Zollbehörden eine Entscheidung über die Zerstörung der Waren verlangen kann.

Die Zerstörung in der aktiven Veredelung erfolgt nur dann, wenn seitens des Wirtschaftsbeteiligten eine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht.

Beispiel für Zerstörungen

Rosinen in vorübergehender Verwahrung sollen zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Bei einer Stichprobe im Rahmen einer Kontrolle zeigt sich, dass die Rosinen erst nach einer besonderen Behandlung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Der Wirtschaftsbeteiligte hat nun drei Möglichkeiten:

- Wiederausfuhr,
- Behandlung der Waren und
- Zerstörung der Waren.

Die Möglichkeiten 1 und 2 sind zu teuer. Wirtschaftlich ist allein die Zerstörung der Waren. In diesem Fall kann der Wirtschaftsbeteiligte eine Bewilligung für die aktive Veredelung und für die Zerstörung der Waren in der aktiven Veredelung beantragen. Die Entscheidung zur Zerstörung der Waren wurde in diesem Fall nicht von den Zollbehörden getroffen.

Beispiel für eine Zerstörung nach Artikel 198 UZK (nicht im Rahmen der aktiven Veredelung):

In der vorübergehenden Verwahrung befindliche Arzneimittel wurden von Zollbehörden beschlagnahmt. Die Waren gelten als in das Zolllagerverfahren übergeführt (Artikel 198 Absatz 2 UZK). Unternehmen A ist auf die Zerstörung empfindlicher und giftiger Waren spezialisiert. Unternehmen A zerstört die Waren auf Verlangen der Zollbehörde. Die Waren werden zur Zerstörung zu Unternehmen A befördert. Die Kosten der Zerstörung trägt der Einführer bzw. jede sonstige betroffene Person (Artikel 198 Absatz 3 Buchstabe a UZK).

- (3)(a) Das Verfahren der aktiven Veredelung kann auch für Waren verwendet werden, die bestimmte technische Anforderungen erfüllen müssen, damit sie zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden können. Auch diese Waren können allerdings ebenfalls wiederausgeführt werden.

Artikel 257 UZK **Frist für die Erledigung**

Wesentliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

- Allerdings gibt es bei Agrarerzeugnissen (Verfahren IM/EX und EX/IM) keine bestimmten Fristen für die Erledigung mehr.
- Im Falle der Globalisierung wurde die Frist für die Erledigung nun auf sechs Monate verlängert. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Frist für die Erledigung auf sechs Monate begrenzt wäre; diese Frist ist vielmehr unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und für die Erledigung des Verfahrens festzusetzen.

Über die bereits genannten Fälle hinaus kann eine aktive Veredelung auch durch die Lieferung von Hauptveredelungserzeugnissen erledigt werden, für die der Erga-omnes-Einfuhrzollsatz mit „frei“ angegeben ist oder für die eine Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1147/2002 ausgestellt wurde (Artikel 324 Absatz 1 Buchstabe e DuR).

Die Zollbehörden sollten in der Bewilligung in enger Abstimmung mit dem Antragsteller genau festlegen, zu welchem Zeitpunkt Nicht-Unionswaren zum ersten Mal verwendet wurden, da zu diesem Zeitpunkt das Verfahren der aktiven Veredelung erledigt wird (Artikel 324 Absatz 5 DuR).

(3) Die Frist, in der die Nicht-Unionswaren für das Verfahren der aktiven Veredelung EX-IM angemeldet werden müssen, ist keine „Frist für die Erledigung“ nach Artikel 1 Absatz 23 DelR. Insoweit ist die aktive Veredelung EX-IM ein Sonderfall. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die Bewilligung der aktiven Veredelung EX-IM muss am Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung für die aus den entsprechenden Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse gültig sein.

- Wenn Nicht-Unionswaren in der in Artikel 257 Absatz 3 Unterabsatz 1 UZK genannten Frist für das Verfahren angemeldet werden, braucht die Bewilligung für die aktive Veredelung nicht mehr gültig zu sein.

(4) Auf Antrag des Inhabers der Bewilligung kann der in Artikel 257 Absatz 3 UZK genannte Zeitraum von 6 Monaten verlängert werden. Anders als bei dem in den Artikel 257 Absätze 1 und 2 UZK genannten Fall muss ein solcher Antrag nicht begründet werden.

Die Zollbehörden genehmigen die im vorstehenden Absatz genannte Verlängerung nicht, wenn eine der Bedingungen gemäß den Zollvorschriften nicht erfüllt ist.

Artikel 258 UZK

Vorübergehende Wiederausfuhr für die weitere Veredelung

Artikel 258 des Zollkodex der Union soll größere Flexibilität bei der Durchführung weiterer Veredelungsvorgänge außerhalb der EU an Waren ermöglichen, die in die aktive Veredelung übergeführt wurden. Wenn alle Voraussetzungen für die passive Veredelung erfüllt sind, können diese Waren entsprechend den für das Verfahren der passiven Veredelung festgelegten Bedingungen außerhalb des Zollgebiets der Union verbracht werden. Diese Bewilligung kann als einzelne Bewilligung für die aktive Veredelung oder in Form von zwei Entscheidungen erteilt werden: der Bewilligung für die aktive Veredelung und einer separaten Entscheidung zur Bewilligung der Anwendung von Artikel 258 UZK.

Zunächst werden die Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt werden, für die Veredelungsvorgänge im Ausland wiederausgeführt, **während das Verfahren der aktiven Veredelung vorübergehend „ausgesetzt“ und noch nicht erledigt wird.** Die Waren, die vorübergehend für die weitere Veredelung wiederausgeführt werden, werden nicht in die passive Veredelung übergeführt. Die Frist für die Erledigung läuft nicht ab, während die betroffenen Waren die Veredelungsvorgänge außerhalb des Zollgebiets der Union durchlaufen.

- Beispiel:

Ein Wirtschaftsbeteiligter beantragt eine Bewilligung für die aktive Veredelung und beantragt die Anwendung von Artikel 258 UZK. Die Frist für die Erledigung beträgt 3 Monate ab der Überführung der Waren (d. h. die Frist für die Erledigung

des Verfahrens der aktiven Veredelung). Die Bewilligung wird am 1. Mai 2020 erteilt. Der Inhaber der Bewilligung überführt die Waren am 2. Mai 2020 in das Verfahren der aktiven Veredelung und führt die Zwischenerzeugnisse/Veredelungserzeugnisse nach der Verarbeitung vorübergehend wieder in ein Drittland für die weitere Veredelung aus. Der Inhaber der Bewilligung darf die Zwischenerzeugnisse/Veredelungserzeugnisse wiedereinführen und das Verfahren erledigen, indem er sie in ein anschließendes Zollverfahren überführt oder wiederausführt. Er kann das Verfahren der aktiven Veredelung auch erledigen, indem er die Anmeldung zur vorübergehenden Wiederausfuhr in eine Anmeldung zur endgültigen Wiederausfuhr der Zwischenerzeugnisse/Veredelungserzeugnisse umändert, während diese sich in einem Drittland befinden. Das Verfahren der aktiven Veredelung muss vor dem 2. August 2020 erledigt werden (d. h. innerhalb der Frist für die Erledigung des Verfahrens der aktiven Veredelung). Wenn eine Zollschuld aus der Veredelung in dem Drittland entstanden ist, muss diese gemäß Artikel 86 Absatz 5 UZK berechnet werden.

Artikel 261 und 262 UZK können in dem in Artikel 258 UZK genannten Fall nicht angewendet werden. In das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführte Waren müssen gemäß Artikel 258 UZK vor und/oder nach ihrer Verbringung in ein Drittland/-gebiet im Zollgebiet der Union Veredelungsvorgängen unterzogen werden.

Wenn die Enderzeugnisse in das Zollgebiet der Union zurückkommen und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, erfolgt die Erhebung der Einfuhrabgaben nach Artikel 86 Absatz 3 für die aktive Veredelung und nach Artikel 86 Absatz 5 UZK für die passive Veredelung.

Um die Vorteile von Artikel 258 UZK zu genießen, muss der Wirtschaftsbeteiligte einen Antrag einreichen, in dem auf die nach Artikel 211 UZK erteilte Bewilligung für die aktive Veredelung verwiesen wird.

Beispiel 1:

Die Zollbehörde eines Mitgliedstaats erteilt einem Wirtschaftsbeteiligten eine Bewilligung für die aktive Veredelung, der die folgenden Aktionen durchführt:

- 1) Der Wirtschaftsbeteiligte verbringt eine Tonne Stahlbleche mit einem Zollwert von 600 EUR aus einem Drittland A in einen Mitgliedstaat, in dem die Waren in die aktive Veredelung übergeführt werden.
- 2) Nach der Veredelung im Mitgliedstaat werden die Stahlbleche mit einem Wert von 720 EUR (Wertsteigerung von 20 % oder 120 EUR) vorübergehend für eine weitere Veredelung in ein Drittland B wiederausgeführt. Wenn Artikel 258 UZK anwendbar ist, wird das Verfahren der aktiven Veredelung noch nicht erledigt, sondern vorübergehend ausgesetzt.
- 3) Nach Abschluss der in Drittland B durchgeführten Veredelungsvorgänge werden die veredelten Erzeugnisse mit einem neuen Wert von 1080 EUR (Wertsteigerung von 50 %

oder 360 EUR) wieder in den Mitgliedstaat verbracht, wo sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Die folgenden Szenarien sind möglich:

Szenario 1a: Der Wirtschaftsbeteiligte verfügt über eine Bewilligung, Artikel 258 UZK in Anspruch zu nehmen, und Artikel 86 Absatz 3 UZK ist für die Berechnung des Einfuhrabgabebetrag anwendbar. Dabei ist zu betonen, dass die Waren, während sie sich außerhalb des Zollgebiets der Union befinden, nicht in die passive Veredelung übergeführt werden, obwohl ein Teil der gesamten Zollschuld nach Artikel 86 Absatz 5 UZK berechnet wird.

In diesem Fall wird der Gesamtbetrag der Einfuhrabgaben berechnet, indem der Einfuhrabgabebetrag auf Grundlage von Artikel 86 Absatz 3 UZK und der Einfuhrabgabebetrag auf Grundlage von Artikel 86 Absatz 5 UZK folgendermaßen addiert werden:

- Bemessungsgrundlage für die aktive Veredelung **600 EUR** (Wert der in die aktive Veredelung übergeführten Waren) * 25 % = **150 EUR**

- Bemessungsgrundlage für die passive Veredelung **360 EUR** (Mehrwert der weiteren Veredelung unter den Bedingungen der passiven Veredelung nach Artikel 258) * 25 % = **90 EUR**

Gesamtbetrag der fälligen Einfuhrabgaben: **240 EUR**

Szenario 1b: Der Wirtschaftsbeteiligte verfügt NICHT über eine Bewilligung, Artikel 258 UZK in Anspruch zu nehmen, und Artikel 86 Absatz 3 UZK ist für die Berechnung der Einfuhrabgaben anwendbar.

In diesem Fall besteht keine Zollschuld aus der aktiven Veredelung, da die aktive Veredelung durch die Wiederausfuhr der veredelten Erzeugnisse erledigt wird. Das bedeutet, dass diese Erzeugnisse nicht in die passive Veredelung übergeführt werden (d. h. es entsteht keine Zollschuld nach Artikel 86 Absatz 5 UZK). Wenn die Enderzeugnisse in den Mitgliedstaat zurückgebracht und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wird der Einfuhrabgabebetrag auf Grundlage von Artikel 85 Absatz 1 UZK berechnet:

- Bemessungsgrundlage **1080 EUR** (Wert der veredelten Enderzeugnisse, die aus Drittland B eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden) * 25 % = **270 EUR**

Fälliger Einfuhrabgabebetrag in Szenario 1a: **240 EUR**

Vorteil hinsichtlich der Einfuhrabgaben, wenn Artikel 258 UZK anwendbar ist: **30 EUR**

Dabei ist zu betonen: Wenn aufgrund der Bewilligung für die aktive Veredelung festgelegt ist, dass Artikel 85 Absatz 1 UZK für die Berechnung der Einfuhrabgaben anwendbar ist, wird die Berechnung der Einfuhrabgaben bei beiden Szenarien wie folgt durchgeführt:

a) Mit Anwendung von Artikel 258 UZK:

- Bemessungsgrundlage für die aktive Veredelung **1080 EUR** (Wert der in die aktive Veredelung übergeführten Waren) * 25 % = **270 EUR**

- Bemessungsgrundlage für die passive Veredelung **360 EUR** (Mehrwert der weiteren Veredelung unter den Bedingungen der passiven Veredelung nach Artikel 258) * 25 % = **90 EUR**

Gesamtbetrag der fälligen Einfuhrabgaben: **360 EUR**

Da jedoch der Gesamtbetrag der fälligen Einfuhrabgaben ohne Anwendung von Artikel 258 UZK 270 EUR beträgt (siehe nachstehendes Beispiel b), liegt der Gesamtbetrag der fälligen Einfuhrabgaben in diesem Fall bei: **270 EUR**. Wenn kein Vorteil hinsichtlich der Einfuhrabgaben vorliegt, sollten die Zollbehörden die Anwendung von Artikel 258 UZK nicht bewilligen. Wenn die Zollbehörden jedoch die Anwendung von Artikel 258 UZK bewilligt haben, beläuft sich der zu entrichtende Einfuhrabgabenbetrag auf 360 EUR.

b) Ohne Anwendung von Artikel 258 UZK:

- Bemessungsgrundlage **1080 EUR** (Wert der veredelten Enderzeugnisse, die aus Drittland B eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr im Mitgliedstaat übergeführt werden) * 25 % = **270 EUR**

Fällige Einfuhrabgaben in Szenario a: **270 EUR**

Fälliger Einfuhrabgabenbetrag in Szenario a: **270 EUR**

Vorteil hinsichtlich der Einfuhrabgaben, wenn Artikel 258 UZK anwendbar ist: **0 EUR**

Beispiel 2:

Betrachten wir Beispiel 1 mit der folgenden Variation:

3) Nach Abschluss der in Drittland B durchgeführten Veredelungsvorgänge werden die veredelten Erzeugnisse mit einem neuen Wert von 1080 EUR (Wertsteigerung von 50 % oder 360 EUR) wieder in den Mitgliedstaat verbracht, wo sie weiteren Veredelungsvorgängen im Rahmen der aktiven Veredelung unterzogen werden (nachfolgend als „aktive Veredelung 2“ bezeichnet).

4) Nach der Veredelung im Mitgliedstaat werden die weiter veredelten Erzeugnisse mit einem Zollwert von 1620 EUR (Wertsteigerung von 50 % oder 540 EUR) schließlich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

Die folgenden Szenarien sind möglich:

Szenario 2 a: Der Wirtschaftsbeteiligte verfügt über eine Bewilligung, Artikel 258 UZK in Anspruch zu nehmen, und Artikel 86 Absatz 3 UZK ist für die Berechnung der Einfuhrabgaben anwendbar.

In diesem Fall werden die Einfuhrabgaben berechnet, indem die Einfuhrabgaben auf Grundlage von Artikel 86 Absatz 3 UZK und die Einfuhrabgaben auf Grundlage von Artikel 86 Absatz 5 UZK folgendermaßen addiert werden:

- Bemessungsgrundlage für die aktive Veredelung + die aktive Veredelung 2: **600 EUR**
(Wert der in die aktive Veredelung übergeführten Waren) * 25 % = **150 EUR**

- Bemessungsgrundlage für die passive Veredelung **360 EUR** (Mehrwert der weiteren Veredelung unter den Bedingungen der passiven Veredelung nach Artikel 258) * 25 % = **90 EUR**

Gesamtbetrag der fälligen Einfuhrabgaben: **240 EUR**

Szenario 2b: Der Wirtschaftsbeteiligte verfügt NICHT über eine Bewilligung, Artikel 258 UZK in Anspruch zu nehmen, und Artikel 86 Absatz 3 UZK ist für die Berechnung der Einfuhrabgaben anwendbar.

In diesem Fall besteht keine Zollschuld aus der aktiven Veredelung, da die aktive Veredelung durch die Wiederausfuhr der im Mitgliedstaat veredelten Erzeugnisse erledigt wird. Das bedeutet, dass diese Erzeugnisse nicht in die passive Veredelung übergeführt werden (d. h. es entsteht keine Zollschuld nach Artikel 86 Absatz 5 UZK). Daher werden die Einfuhrabgaben auf Grundlage der Einfuhrabgaben auf die aktive Veredelung 2 berechnet, die sich auf die Waren beziehen, die in die aktive Veredelung 2 übergeführt wurden:

- Bemessungsgrundlage für die aktive Veredelung 2: **1080 EUR** (Wert der veredelten Enderzeugnisse, die im Verfahren der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden) * 25 % = **270 EUR**

Gesamtbetrag der fälligen Einfuhrabgaben in Szenario 2a: **240 EUR**

Vorteil hinsichtlich der Einfuhrabgaben, wenn Artikel 258 UZK anwendbar ist: 30 EUR

Beispiel 3:

Betrachten wir Beispiel 2 unter Hinzufügung eines Unterschieds: In diesem Fall ist aufgrund der Bewilligung für die aktive Veredelung Artikel 85 Absatz 1 UZK anwendbar.

Die folgenden Szenarien sind möglich:

Szenario 3 a: Der Wirtschaftsbeteiligte verfügt über eine Bewilligung, Artikel 258 UZK in Anspruch zu nehmen, und Artikel 85 Absatz 1 UZK ist für die Berechnung der Einfuhrabgaben auf die aktive Veredelung anwendbar.

In diesem Fall werden die Einfuhrabgaben berechnet, indem die Einfuhrabgaben auf Grundlage von Artikel 85 Absatz 1 UZK und die Einfuhrabgaben auf Grundlage von Artikel 86 Absatz 5 UZK folgendermaßen addiert werden:

- Bemessungsgrundlage für die aktive Veredelung 1 + die aktive Veredelung 2: **1620 EUR** (Wert der veredelten Enderzeugnisse, die im Verfahren der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden) * 25 % = **405 EUR**

- Bemessungsgrundlage für die passive Veredelung **360 EUR** (Mehrwert der weiteren Veredelung unter den Bedingungen der passiven Veredelung nach Artikel 258) * 25 % = **90 EUR**

Gesamtbetrag der fälligen Einfuhrabgaben: **495 EUR**

Da jedoch der Gesamtbetrag der fälligen Einfuhrabgaben ohne Anwendung von Artikel 258 UZK 405 EUR beträgt (siehe nachstehendes Beispiel b), liegt der Gesamtbetrag der fälligen Einfuhrabgaben in diesem Fall bei: **405 EUR**. Wenn kein Vorteil hinsichtlich der Einfuhrabgaben vorliegt, sollten die Zollbehörden die Anwendung von Artikel 258 UZK nicht bewilligen. Wenn die Zollbehörden jedoch die Anwendung von Artikel 258 UZK bewilligt haben, beläuft sich der zu entrichtende Einfuhrabgabenbetrag auf 495 EUR.

Szenario 3b: Der Wirtschaftsbeteiligte verfügt NICHT über eine Bewilligung, Artikel 258 UZK in Anspruch zu nehmen, und Artikel 85 Absatz 1 UZK ist für die Berechnung der Einfuhrabgaben anwendbar.

In diesem Fall besteht keine Zollschuld aus der aktiven Veredelung, da die aktive Veredelung durch die Wiederausfuhr der im Mitgliedstaat veredelten Erzeugnisse erledigt wird. Das bedeutet, dass diese Waren nicht in die passive Veredelung übergeführt werden (d. h. es entsteht keine Zollschuld nach Artikel 86 Absatz 5 UZK). Die Einfuhrabgaben werden auf Grundlage der Einfuhrabgaben auf die aktive Veredelung 2 berechnet und beziehen sich auf das veredelte Enderzeugnis:

- Bemessungsgrundlage für die aktive Veredelung 2: **1 620 EUR** (Wert der veredelten Enderzeugnisse, die im Verfahren der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden) * 25 % = **405 EUR**

Gesamtbetrag der fälligen Einfuhrabgaben in Szenario 3 a: **405 EUR**

**Vorteil hinsichtlich der Einfuhrabgaben, wenn Artikel 258 UZK anwendbar ist:
0 EUR**

Abschnitt 3

Passive Veredelung

Artikel 259 UZK

Geltungsbereich

Unabhängig davon, ob der Inhaber der Bewilligung für die passive Veredelung die Durchführung der vorzunehmenden Vorgänge vorgesehen hat, kann ein Dritter mit Zustimmung des Inhabers der Bewilligung die Waren wiedereinführen.

Beispiel:

Unionsreifen werden im Rahmen der passiven Veredelung von Unternehmen A ausgeführt, das Inhaber der Bewilligung für die passive Veredelung ist. Die Reifen und die im Zollgebiet der Union entwickelte Software (der Wert der Software bleibt in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrabgabe unberücksichtigt, da er nicht Teil der in Artikel 86 Absatz 5 UZK genannten Kostengrundlage des Veredelungsvorgangs ist) werden von einem außerhalb der EU ansässigen Fahrzeughersteller verwendet. Anschließend werden die Fahrzeuge von Unternehmen B in die Union eingeführt. Anschließend werden die Fahrzeuge von Unternehmen B in die Union eingeführt. Unternehmen B verweist in der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr auf die Bewilligung der passiven Veredelung. Unternehmen B kann das Verfahren der passiven Veredelung in Anspruch nehmen, weil es die diesbezügliche Zustimmung von Unternehmen A erhalten hat. Dies muss beispielsweise aus dem betreffenden Auskunftsblatt INF OP EX/IM (bzw. im Übergangszeitraum INF2) oder aus der entsprechenden Bewilligung ersichtlich sein.

Der Inhaber der Bewilligung für die passive Veredelung muss für die außerhalb der Union vorzunehmenden Veredelungsvorgänge keine Regelungen treffen.

Die Einfuhrabgaben werden auf der Grundlage der Kosten der Veredelungsvorgänge bemessen, die außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommen werden.

Findet eine besondere Einfuhrabgabe auf Veredelungserzeugnisse aus der passiven Veredelung oder auf Ersatzerzeugnisse Anwendung, so sind die Kosten der in Artikel 86 Absatz 5 UZK genannten außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgänge wie folgt zu berechnen:

- Kosten der Veredelungsvorgänge = der Zollwert der Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr abzüglich des statistischen Werts der entsprechenden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr zu dem Zeitpunkt, an dem sie in die passive Veredelung übergeführt wurden (siehe Artikel 75 UZK-DelR).

In anderen als den im vorstehenden Absatz genannten Fällen können die Kosten der Veredelungsvorgänge auch nach der Methode gemäß Artikel 75 UZK-DelR berechnet werden.

Weitere Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 86 Absatz 5 UZK sind den Leitfäden zu Zollwert und Zollschuld zu entnehmen. In jedem Fall gelten die folgenden Grundsätze:

- 1) Findet eine besondere Einfuhrabgabe auf Veredelungserzeugnisse aus der passiven Veredelung oder auf Ersatzerzeugnisse Anwendung, so ist der Zollwert des in das Zollgebiet der Union eingeführten Veredelungserzeugnisses der Ausgangspunkt für die Bemessung der Kosten der Veredelungsvorgänge, die ermittelt werden, indem von diesem Zollwert der statistische Wert der vorübergehend für die Zwecke der Veredelung ausgeführten Waren abgezogen wird.
- 2) Zur Bemessung des Zollwerts der in das Zollgebiet der Union eingeführten Veredelungserzeugnisse finden die Vorschriften nach den Artikeln 70 ff. UZK (sowie die entsprechenden Bestimmungen der DelR und der DuR) Anwendung. Die Tatsache, dass die Waren nicht zur Ausfuhr aus dem Drittland verkauft, sondern zur Verarbeitung in dieses Land verbracht und dann als Veredelungserzeugnisse wieder in die EU zurück verbracht werden, stellt kein Hindernis für die Anwendung der Methode des Transaktionswerts gemäß den Artikeln 70 ff. UZK dar (siehe Rn. 44 bis 51 des Urteils in der Rechtssache C-116/12).
- 3) Dies bedeutet auch, dass der Wert der in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b UZK (Beistellungen) genannten Gegenstände und Leistungen ebenfalls im Zollwert der Veredelungserzeugnisse enthalten ist, wenn alle in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Bei der Berücksichtigung des Wertes der Beistellungen, die in den Kosten der Veredelungsvorgänge der Veredelungserzeugnisse enthalten sind, ist ihr Wert ebenfalls in solchen Kosten enthalten, sofern
 - a. solche Beistellungen in den Veredelungserzeugnissen verkörpert sind oder verwendet werden, um die Veredelungsvorgänge außerhalb des Zollgebiets der Union auszuführen, und
 - b. der Wert dieser Beistellungen nicht im statistischen Wert der vorübergehend ausgeführten Waren enthalten ist.
- 4) Die Kosten der Beförderung der Veredelungserzeugnisse aus dem Drittland zu dem Ort, an dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden, sowie die verbundenen Versicherungskosten sind in den Kosten der Veredelungsvorgänge enthalten (siehe Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe e UZK).
- 5) Die Kosten der Beförderung der vorübergehend für die Zwecke der Veredelung ausgeführten Waren sollten nicht zu den Kosten der Veredelungsvorgänge hinzugerechnet werden, da sie nicht unter Artikel 71 UZK fallen (siehe Artikel 71 Absatz 3 UZK).

Beispiel zur Anwendung von Artikel 86 Absatz 5 UZK:

Zollwert des Veredelungserzeugnisses (Fahrzeuge) EUR	50 000
- Statistischer Wert der Waren zur vorübergehenden Ausfuhr (Reifen) + Handels Handelswert der Software EUR	5 000
Kosten des außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgangs EUR	45 000
Einfuhrabgabenbetrag (Einfuhrzollsatz 10 %)	4 500 EUR

Bei Waren, die besonderen Einfuhrabgaben für Veredelungserzeugnisse unterliegen, ist jedoch wie folgt zu verfahren (Artikel 75 DelR):

Beispiel 1 zur Anwendung von Artikel 75 DelR:

- Zollwert des Zuckers (Veredelungserzeugnis) 400 EUR/t
- Statistischer Wert der entsprechenden Waren zur vorübergehenden Ausfuhr
200 EUR
- Einfuhrabgabenbetrag für die Veredelungserzeugnisse 420 EUR/t

Der Einfuhrabgabenbetrag wird wie folgt bemessen: $(400 \text{ EUR} - 200 \text{ EUR}) \times 420 \text{ EUR} / 400 \text{ EUR} = 210 \text{ EUR/t}$

Beispiel 2:

1 t Unionswaren (Stärke nach KN-Code 3505 10 90) mit einem statistischen Wert von 100 EUR wird im Verfahren der passiven Veredelung aus Mitgliedstaat A in die USA ausgeführt.

Ein Wert von 50 EUR/t kommt durch Dienstleistungen hinzu, und das Veredelungserzeugnis (Nettogewicht 1 t) wird in Mitgliedstaat A eingeführt.

Bei der Einfuhr nach der passiven Veredelung beläuft sich der Zollwert des Veredelungserzeugnisses somit auf 150 EUR.

Der Einfuhrzollsatz beträgt 9 % (Wertzoll) zuzüglich 17,70 EUR pro 100 kg (fester Zoll).

Der Einfuhrabgabenbetrag nach der passiven Veredelung wird wie folgt berechnet:

150 EUR abzüglich 100 EUR = 50 EUR (Zollwert der Veredelungserzeugnisse abzüglich des statistischen Werts der Waren der vorübergehenden Ausfuhr)

multipliziert mit 190,50 EUR (dem geltenden Einfuhrabgabenbetrag für das Veredelungserzeugnis)

$[(150 \text{ EUR} \times 9 \% = 13,50 \text{ EUR}) \text{ zuzüglich } (17,7 \text{ EUR} \times (1000 \text{ kg}/100 \text{ kg}) = 177 \text{ EUR}) = 190,50 \text{ EUR}] = 9525 \text{ EUR}$

Geschäftsszenario für die passive Veredelung:

Aus dem Zollgebiet der Union werden Stuten in ein Drittland verbracht, um von einem Hengst mit dem Ziel gedeckt zu werden, Fohlen für wirtschaftliche Zwecke zu zeugen. Die Stuten kehren trächtig in das Zollgebiet der Union zurück. Bei den Pferden kann es sich um reinrassige Zuchttiere (KN-Code 01 01 21 00) oder normale Pferde (KN 01 01 29 90) handeln. Die Bedeckung wird gezahlt, wenn das Fohlen geboren und lebensfähig ist.

In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten, wie die Stuten angemeldet werden können:

- a) Die Stuten können für die passive Veredelung angemeldet werden; die Kosten der Leistung, d. h. des Veredelungsvorgangs, bilden die Grundlage für die Berechnung der Einfuhrabgaben (siehe Artikel 86 Absatz 5 UZK).
- b) Die Stuten werden zur vorübergehenden Ausfuhr angemeldet, wenn sie in das Drittland verbracht werden, und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, wenn sie in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

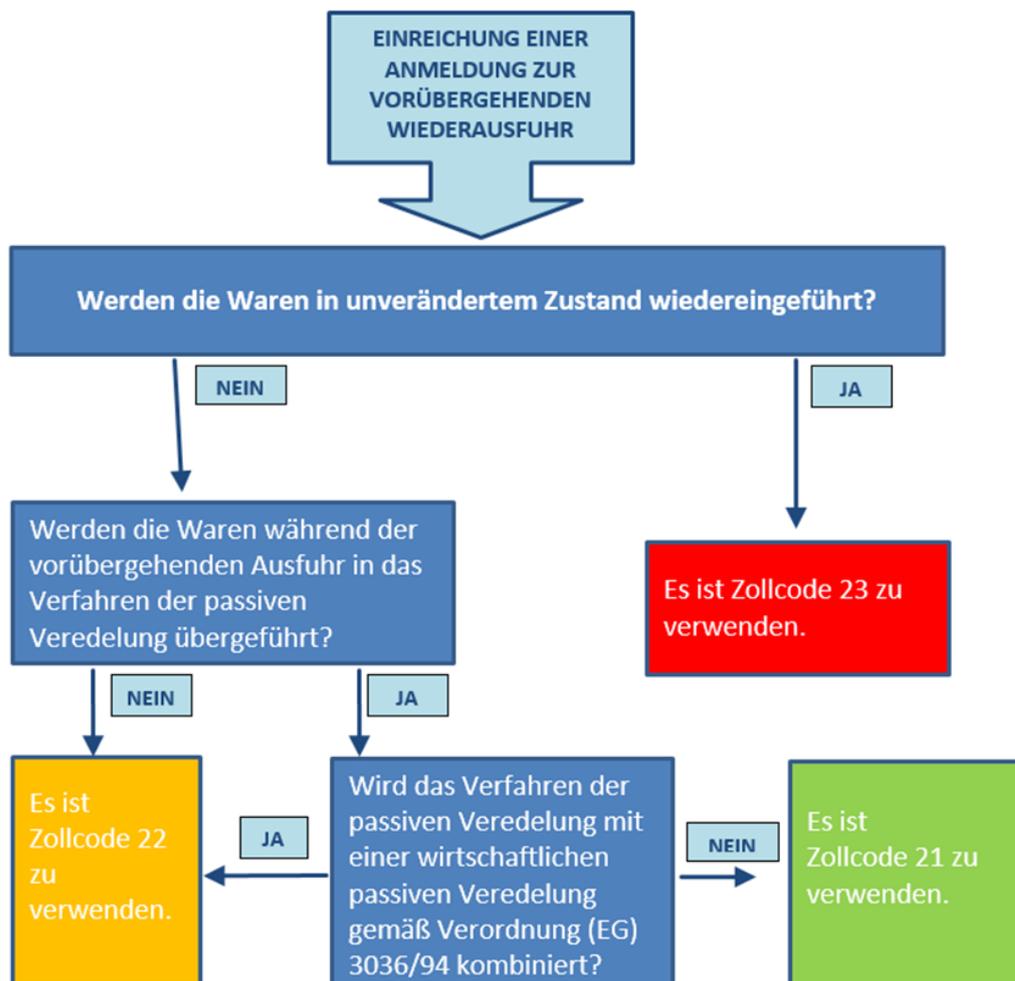
Bei Option a) beschreibt das Geschäftsszenario aus rechtlicher Sicht einen Veredelungsvorgang, weil der Zweck der im Drittland erbrachten Leistung darin besteht, ein Fohlen für wirtschaftliche Zwecke zu zeugen, d. h. den Wert der Waren, wie bei jedem anderen Veredelungsvorgang auch, zu erhöhen. Daher werden die Waren im Sinne des Artikels 5 Nummer 37 UZK verarbeitet. Da sie in einem Drittland verarbeitet werden, kann Artikel 259 UZK Anwendung finden, weswegen die Waren für die passive Veredelung angemeldet werden können. Dies ist lediglich eine Option, da die passive Veredelung keinen verpflichtenden Vorgang für ausgeführte Unionswaren darstellt, auch nicht, wenn sie zur Verarbeitung in einem Drittland ausgeführt werden, und auch nicht, wenn die daraus hervorgehenden Veredelungserzeugnisse wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Bei Option b) können die Stuten lediglich zur vorübergehenden Ausfuhr angemeldet werden, wenn sie in das Drittland verbracht werden und dann in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wenn sie wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Stuten als Rückwaren von den Einfuhrabgaben befreit werden können. Da die Stuten trächtig in die Union zurückkommen, kann nicht gesagt werden, dass sie in demselben Zustand zurückkommen, in dem sie ausgeführt wurden. Daher erfüllt das Geschäftsszenario nicht die Bedingungen nach Artikel 203 Absatz 5 UZK, und daher können die Stuten nicht als Rückwaren betrachtet werden.

Daher sind sowohl Option a) als auch Option b) möglich, und den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten steht es frei, sich entsprechend ihrem Bedarf und auf der Grundlage anderer Faktoren (z. B. ein möglicher präferenzzieller Ursprung oder die Tatsache, dass reinrassige Zuchttiere des KN-Codes 01 01 21 00 von den Einfuhrabgaben befreit sind) für eine Option zu entscheiden.

Verwendung von Zollcodes für die vorübergehende Ausfuhr und Erforderlichkeit einer Bewilligung für die passive Veredelung:

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Definition der Zollcodes 21, 22 und 23 hinsichtlich des Datenelements „11 09 000 000Verfahren“ (Feld 37) ergibt sich die korrekte Verwendung eines jeden dieser Codes aus den folgenden Gegebenheiten:



Artikel 260 UZK

Kostenlos ausgebesserte Waren

Der Anmelder muss in der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Datenelement 2/2 in Anhang A DelR) angeben, ob Artikel 260 UZK oder Artikel 260a Anwendung finden sollen.

Artikel 260a UZK

Im Rahmen von internationalen Abkommen ausgebesserte oder veränderte Waren

Mit diesem Artikel sollte in die EU-Zollvorschriften eine Bestimmung aufgenommen werden, durch die eine gegenseitige Abgabenbefreiung für Veredelungserzeugnisse ermöglicht wird, die in das Zollgebiet der Union wiedereingeführt werden und die aus Waren hergestellt wurden, die vorübergehend in das andere Land/Gebiet ausgeführt wurden, mit dem die Union ein internationales Abkommen über Ausbesserungen oder Veränderungen geschlossen hat.

Wenn diese Waren vorübergehend für Ausbesserungen oder Veränderungen aus dem einem Land/Gebiet in das andere Land/Gebiet eingeführt werden, muss für die Waren eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gelten. Es wurde kein neuer Artikel über die aktive Veredelung eingefügt, weil mit den bestehenden Vorschriften bereits festgelegt wurde, dass auf Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt werden, keine Einfuhrabgaben erhoben werden (siehe Artikel 256 Absatz 1 UZK).

Die Bedingungen nach Artikel 260 UZK (d. h. die vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungspflicht) sind nicht auf Artikel 260a UZK anwendbar. Letztere gilt nur für Waren, die in einem Drittland oder -gebiet ausgebessert oder verändert wurden, mit dem die Europäische Union ein internationales Abkommen geschlossen hat, in dem eine Befreiung für nach der betreffenden Ausbesserung oder Veränderung angemeldete Veredelungserzeugnisse vorgesehen ist. Entscheidend ist in diesem Fall, ob der Veredelungsvorgang die Bedingungen nach dem jeweiligen Freihandelsabkommen erfüllt, und nicht, ob er als Ausbesserung oder Veränderung angesehen wird.

- **Beispiel:**

Ein Fahrzeug der Union, das der Umweltnorm EURO 5 entspricht, wird in ein Drittland/-gebiet ausgeführt, um es mit der Umweltnorm EURO 6 in Einklang zu bringen.

Nach den Vorgängen in einem Drittland oder -gebiet, mit dem die Europäische Union ein internationales Abkommen geschlossen hat, in dem eine Befreiung für nach der betreffenden Ausbesserung oder Veränderung angemeldete Veredelungserzeugnisse vorgesehen ist, kann der Anmelder die Anwendung des Artikels 260a UZK beantragen. Die Anwendung von Artikel 260a UZK ist deshalb möglich, weil das Fahrzeug aus diesem Land/Gebiet verbracht wird, und zwar unabhängig von seinem (nicht)präferenziellen Ursprung.

Der Anmelder muss in der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Datenelement 2/2 in Anhang B DelR) angeben, ob Artikel 260 UZK oder Artikel 260a Anwendung finden soll. Zieht der Wirtschaftsbeteiligte die Anwendung von Artikel 260a UZK vor, muss er auf das Freihandelsabkommen verweisen, das auf seinen konkreten Fall zum Zeitpunkt der Anmeldung Anwendung findet.

In der nachstehenden Tabelle sind die internationalen Abkommen aufgeführt, in denen derzeit eine Befreiung nach Artikel 260a UZK vorgesehen ist:

Internationales Abkommen Datum des Antrags	Zollbefreiung	Bedingungen für die Zollbefreiung	
		eingeschlossene	ausgenommene

Bestimmung		Vorgänge	Vorgänge
<i>Geltende Vereinbarungen</i>			
<p>Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) (21.9.2017)</p> <p>Artikel 2.10 Nach einer Ausbesserung oder Veränderung wiedereingeführte Waren</p>	<p>2. Außer in den in Fußnote 1 genannten Fällen darf eine Vertragspartei keine Zölle auf Waren — ungeachtet ihres Ursprungs — erheben, die in ihr Gebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung oder Veränderung vorübergehend aus ihrem Gebiet ausgeführt und in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, unabhängig davon, ob eine solche Ausbesserung oder Änderung im Gebiet der Vertragspartei, aus dem die Waren zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung ausgeführt wurden, vorgenommen werden könnte.</p> <p>3. Absatz 2 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status in Freihandelszonen eingeführt, anschließend zur Ausbesserung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status wieder in Freihandelszonen eingeführt werden.</p> <p>⁽¹⁾. Für folgende Waren des HS-Kapitels 89, die aus dem Gebiet der Europäischen Union in das Gebiet Kanadas wiedereingeführt werden und im Canada Shipping Act, 2001, erfasst sind, kann Kanada — ungeachtet ihres Ursprungs — auf den Wert der Ausbesserung oder</p>	<p>1. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet Ausbesserung oder Änderung jeden Vorgang der Bearbeitung von Waren,</p> <p>durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Waren wiederhergestellt wird</p> <p>oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Waren nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnten.</p> <p>Die Ausbesserung oder Veränderung von Waren schließt die Instandsetzung und Wartung ein...,</p>	<p>nicht aber einen Vorgang oder Prozess, durch den:</p> <p>a) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter kommerziellen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,</p> <p>b) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird; oder</p> <p>c) die Funktion einer Ware verändert wird.</p>

	<p>Änderung solcher Waren den in seinem Stufenplan in Anhang 2-A (Zollabbau) für solche Waren vorgesehenen Zollsatz anwenden: 8901.10.10, 8901.10.90, 8901.30.00, 8901.90.10, 8901.90.91, 8901.90.99, 8904.00.00, 8905.20.19, 8905.20.20, 8905.90.19, 8905.90.90, 8906.90.19, 8906.90.91, 8906.90.99.</p>		
<p>Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) (1.2.2019)</p> <p>Artikel 2.9 Nach einer Ausbesserung und Veränderung wiedereingeführte Waren</p>	<p>1. Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren — ungeachtet ihres Ursprungs — erheben, die in ihr Zollgebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung vorübergehend aus ihrem Zollgebiet ausgeführt und in das Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, unabhängig davon, ob die Ausbesserung oder Änderung auch im Zollgebiet der ersten Vertragspartei hätte vorgenommen werden können, sofern die betreffende Ware innerhalb der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ersten Vertragspartei genannten Frist in deren Zollgebiet wiedereingeführt wird.</p> <p>2. Absatz 1 gilt nicht für Waren im Zollgebiet einer Vertragspartei unter zollamtlicher Überwachung ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern, die zur Ausbesserung oder Änderung ausgeführt und nicht unter zollamtlicher Überwachung ohne Entrichtung von</p>	<p>4. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „Ausbesserung“ oder „Änderung“ jeden Vorgang oder Prozess,</p> <p>durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Waren wiederhergestellt wird,</p> <p>oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird.</p> <p>Ausbesserung oder Änderung einer Ware umfasst auch Instandsetzung und Wartung, unabhängig davon, ob damit eine Wertsteigerung der Ware einhergeht,</p>	<p>nicht aber einen Vorgang oder Prozess, durch den:</p> <p>a) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter kommerziellen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,</p> <p>b) durch die ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird; oder</p> <p>c) die Funktion einer Ware verändert wird.</p>

	Einfuhrzöllen und Steuern ins Zollgebiet wiedereingeführt werden.		
<p>Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam</p> <p>(12.6.2020)</p> <p>Artikel 2.10</p> <p>Ausgebesserte Waren</p>	<p>1. Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die in ihr Gebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus ihrem Gebiet ausgeführt und in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, unabhängig davon, ob eine solche Ausbesserung im Gebiet der Vertragspartei, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt wurden, vorgenommen werden könnte.</p> <p>2. Absatz 1 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status in eine Freihandelszone eingeführt, zur Ausbesserung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status wieder in eine Freihandelszone eingeführt werden.</p> <p>3. Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die vorübergehend zur Ausbesserung aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.</p>	<p>4. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Ausbesserung“ jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware,</p> <p>durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Waren wiederhergestellt wird</p> <p>oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte.</p> <p>Die Ausbesserung einer Ware umfasst auch Instandsetzung und Wartung.</p>	<p>Sie umfasst keine Vorgänge oder Prozesse, bei denen</p> <p>a) die wesentlichen Merkmale der Ware verloren gehen oder eine neue oder unter kommerziellen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,</p> <p>b) durch die ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder</p> <p>c) die technische Leistung einer Ware verbessert oder auf eine höhere Stufe gebracht wird.</p>
<p>Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem</p>	<p>Artikel 24</p> <p>1. Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die nach ihrer vorübergehenden Ausfuhr</p>	<p>Artikel 17 Buchstabe h</p> <p>[Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck] „Ausbesserung“</p>	<p>schließt jedoch keinen Vorgang oder Prozess ein, bei dem</p> <p>i) die wesentlichen</p>

<p>Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits</p> <p>(1.5.2021)</p> <p>Artikel 24</p> <p>Ausgebesserte Waren</p> <p>Artikel 17 Buchstabe h</p> <p>Begriffsbestimmung „Ausbesserung“</p>	<p>aus ihrem Gebiet in das Gebiet der anderen Vertragspartei zur Ausbesserung wieder in ihr Gebiet verbracht werden.</p> <p>2. Absatz 1 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss, in Freihandelszonen oder mit ähnlichem Status eingeführt, anschließend zur Ausbesserung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss in Freihandelszonen oder mit ähnlichem Status wieder in Freihandelszonen eingeführt werden.</p> <p>3. Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die vorübergehend zur Ausbesserung aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.</p>	<p>jeden Vorgang der Bearbeitung von Waren,</p> <p>durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Waren wiederhergestellt wird,</p> <p>oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird.</p> <p>Die Ausbesserung einer Ware schließt Instandsetzung und Wartung ein, wobei der Wert der Ware durch Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionalität der Ware erhöht werden kann,</p>	<p>Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter kommerziellen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,</p> <p>ii) durch die ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder</p> <p>iii) die technische Leistung einer Ware verbessert oder auf eine höhere Stufe gebracht wird.</p>
<p>Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland</p> <p>(1.5.2024)</p> <p>Artikel 2.9</p> <p>Ausgebesserte oder geänderte Waren</p> <p>Artikel 2.3 Buchstabe f)</p> <p>Begriffsbestimmungen „Ausbesserung“ oder „Änderung“</p>	<p>Artikel 2.9</p> <p>1. Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die in ihr Gebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung vorübergehend aus ihrem Gebiet ausgeführt und in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, unabhängig davon, ob eine solche Ausbesserung oder Änderung im Gebiet der Vertragspartei, aus dem die Waren zum Zwecke</p>	<p>Artikel 2.3 Buchstabe f)</p> <p>„Ausbesserung“ oder „Änderung“ bezeichnet unabhängig davon, ob damit eine Wertsteigerung der Ware einhergeht, jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware,</p> <p>durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die</p>	<p>nicht aber einen Vorgang oder Prozess, durch den:</p> <p>i) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,</p> <p>ii) durch die ein unfertiges Erzeugnis zu einem</p>

	<p>der Ausbesserung oder Änderung ausgeführt wurden, hätte vorgenommen werden können.</p> <p>2. Absatz 1 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status in Freihandelszonen eingeführt, anschließend zur Ausbesserung oder Änderung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss oder mit ähnlichem Status wieder in Freihandelszonen eingeführt werden.</p> <p>3. Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs –, erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung vorübergehend aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.</p>	<p>ursprüngliche Funktion der Waren wiederhergestellt wird,</p> <p>oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte;</p> <p>Ausbesserung oder Änderung einer Ware umfasst auch eine Instandsetzung oder Wartung,</p>	<p>Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder</p> <p>iii) die Funktion einer Ware wesentlich verändert wird.</p>
--	--	---	---

Artikel 261 UZK
Standardaustausch

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen.

Artikel 262 UZK
Vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen

Bei diesem Artikel gibt es keine Änderungen. Allerdings sind die folgenden Punkte zu beachten:

Die Frist, in der die schadhaften Unionswaren ausgeführt werden müssen, ist keine „Frist für die Erledigung“ nach Artikel 1 Nummer 23 DelR. Insoweit ist die vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen ein Sonderfall. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die Bewilligung der passiven Veredelung muss am Datum der Annahme einer Zollanmeldung der Ersatzwaren zum zollrechtlich freien Verkehr gültig sein.

- Wenn die schadhaften Unionswaren zur Ausfuhr nach Artikel 262 Absatz 2 UZK angemeldet werden, braucht die Bewilligung für die passive Veredelung nicht mehr gültig zu sein.

Anhang I

Beispiele

Artikel 211 UZK

Bewilligung

a) Das folgende Beispiel zeigt, wie der Referenzbetrag der Sicherheit bei einer aktiven Veredelung berechnet werden kann:

- Gesamtwert der Waren, die innerhalb von fünf Jahren in die aktive Veredelung übergeführt werden können (siehe Datenfeld 7 der Bewilligung) 600 000 EUR
- Zollsatz 10 %
- MwSt-Satz 20 %³
- Frist für die Erledigung 6 Monate
- Höchstwert der Waren, die bei der betreffenden Geschäftstätigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt in die aktive Veredelung übergeführt werden können 50 000 EUR
- Berechnung des Referenzbetrags für die Einfuhrabgaben
 $50\,000\text{ EUR} \times 10\% = 5\,000\text{ EUR}$
Die übrigen Abgaben werden wie folgt berechnet:
 $55\,000\text{ EUR} \times 20\% = 11\,000\text{ EUR}$
- Für die Sicherheit ergibt sich der folgende Referenzbetrag: 16 000 EUR

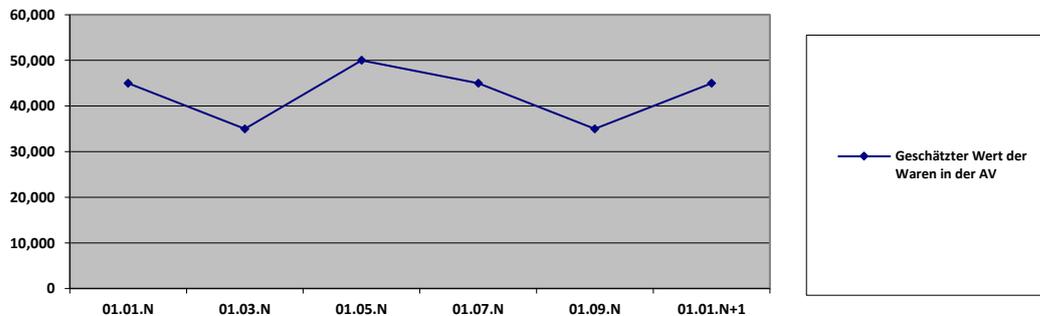
Das vorstehende Beispiel zeigt, dass die Sicherheit nur für die Waren geleistet werden muss, die tatsächlich in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden können, nicht aber für die Waren, bei denen nur theoretisch eine Überführung in das Verfahren in Betracht käme.

Daher ist der jeweilige Sachverhalt zu berücksichtigen, d. h. der geschätzte Wert der Waren nach den Zollanmeldungen für die aktive Veredelung und der geschätzte Wert

³ Höchster Mehrwertsteuersatz der beteiligten Mitgliedstaaten.

nach den Vorgängen, mit denen die Verfahren der aktiven Veredelung erledigt werden, (Artikel 215 Absatz 1 UZK) und deren Entwicklung im Referenzzeitraum. Diese Datenelemente entsprechen der Schätzung des Umfangs der geplanten Vorgänge, wie sie unter anderem aus den Handels- und Buchhaltungsunterlagen der Person hervorgehen, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist (Artikel 155 Absatz 4 DuR).

Für den Höchstwert der Waren in der aktiven Veredelung (entsprechend dem jeweils in Rede stehenden Höchstbetrag als Referenzbetrag) sollten auch historische Daten zu Vorgängen im Zusammenhang mit der aktiven Veredelung in den vergangenen zwölf Monaten berücksichtigt werden:



Wenn mehrere Waren betroffen sind, kann der Zollsatz von 10 % der durchschnittliche Einfuhrzollsatz sein. In diesem Fall erfolgt die Berechnung des Referenzbetrags nicht bezogen auf die Dauer der Gültigkeit der Bewilligung oder die Frist für die Erledigung.

b) Das folgende Beispiel zeigt, wie der Referenzbetrag der Sicherheit beim Zolllagerverfahren berechnet werden kann:

- Der jährliche Gesamtwert der Waren, die in das Zolllagerverfahren übergeführt werden können, wird geschätzt auf 5 000 000 EUR
- Der Wert der Waren, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in das Zolllagerverfahren übergeführt worden sein können, beläuft sich in Anbetracht der Lagerkapazität des Inhabers der Bewilligung auf 1 000 000 EUR
- Zollsatz 10 %⁴
- Der durchschnittliche Zeitraum, für den die Waren im Zolllagerverfahren verbleiben, beträgt 6 Monate
- MwSt-Satz 20 %⁵
- Berechnung des Referenzbetrags für die Einfuhrabgaben
 $1\,000\,000\text{ EUR} \times 10\% = 100\,000\text{ EUR}$

⁴ Der Zollsatz von 10 % wird nach Maßgabe von Artikel 155 Absatz 3 DuR berechnet.

⁵ Höchster Mehrwertsteuersatz der beteiligten Mitgliedstaaten.

Die übrigen Abgaben werden wie folgt berechnet:

$$1\,100\,000 \text{ EUR} \times 20 \% = 220\,000 \text{ EUR}$$

- Für die Sicherheit ergibt sich der folgende Referenzbetrag:
320 000 EUR

Artikel 218 UZK

Übertragung von Rechten und Pflichten

Artikel 215 und 219 UZK

Erledigung eines besonderen Verfahrens und Beförderung von Waren

Das in Mitgliedstaat 1 ansässige Unternehmen A führt Aluminiumbarren im Rahmen seiner Bewilligung für die aktive Veredelung ein und verarbeitet die Barren zu Aluminiumblechen. Diese Aluminiumbleche werden zu Unternehmen B befördert, dem eine eigene Bewilligung für die aktive Veredelung erteilt wurde und das in Mitgliedstaat 2 ansässig ist, wo es die Bleche zu Dosen verarbeitet.

Unternehmen A ist Inhaber einer Bewilligung für die aktive Veredelung, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist. Die Zollstelle der Überführung in das Verfahren und die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens sind nicht identisch; daher muss vorher Mitgliedstaat 2 konsultiert werden (Artikel 261 Absatz 1 Buchstabe c DuR). Die zentrale Kontaktstelle von Mitgliedstaat 1 sollte eine Kopie der Unternehmen A erteilten Bewilligung für die aktive Veredelung an die zentrale Kontaktstelle von Mitgliedstaat 2 senden; diese sollte die Kopie dann an die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens weiterleiten. Die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens, für das Unternehmen A eine Bewilligung erteilt wurde, muss die Zollstelle der Überführung in das Verfahren sein, auf das sich die Bewilligung bezieht.

Die Waren werden im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung ohne Zollförmlichkeiten befördert (Artikel 179 DelR). Unternehmen A muss jedoch in seinen Aufzeichnungen Angaben zur Beförderung der Waren machen.

Die Erledigung des ersten Verfahrens der aktiven Veredelung erfolgt durch die Überführung der Waren in das zweite Verfahren der aktiven Veredelung (Artikel 215 UZK). Wenn der zweite Inhaber:

- sein vereinfachtes Verfahren nutzt, sendet er eine Empfangsbestätigung an den ersten Inhaber unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem er die Waren in sein eigenes Verfahren übergeführt hat. Unternehmen A bewahrt die Empfangsbestätigung in seinen Aufzeichnungen auf und wird von seiner Haftung befreit (MRN (Hauptbezugsnummer) oder interne Bezugsnummer, die in der EIDR (Anschreibung in der Buchführung des Anmelders) verwendet wurde);
- eine Standard-Zollanmeldung verwendet, teilt er Unternehmen A die MRN und den Zeitpunkt der Überführung in das anschließende Zollverfahren mit; Unternehmen A übernimmt diese Angaben in seine Aufzeichnungen.

Die oben beschriebene Vorgehensweise kann beim Verfahren der Endverwendung nicht angewendet werden.

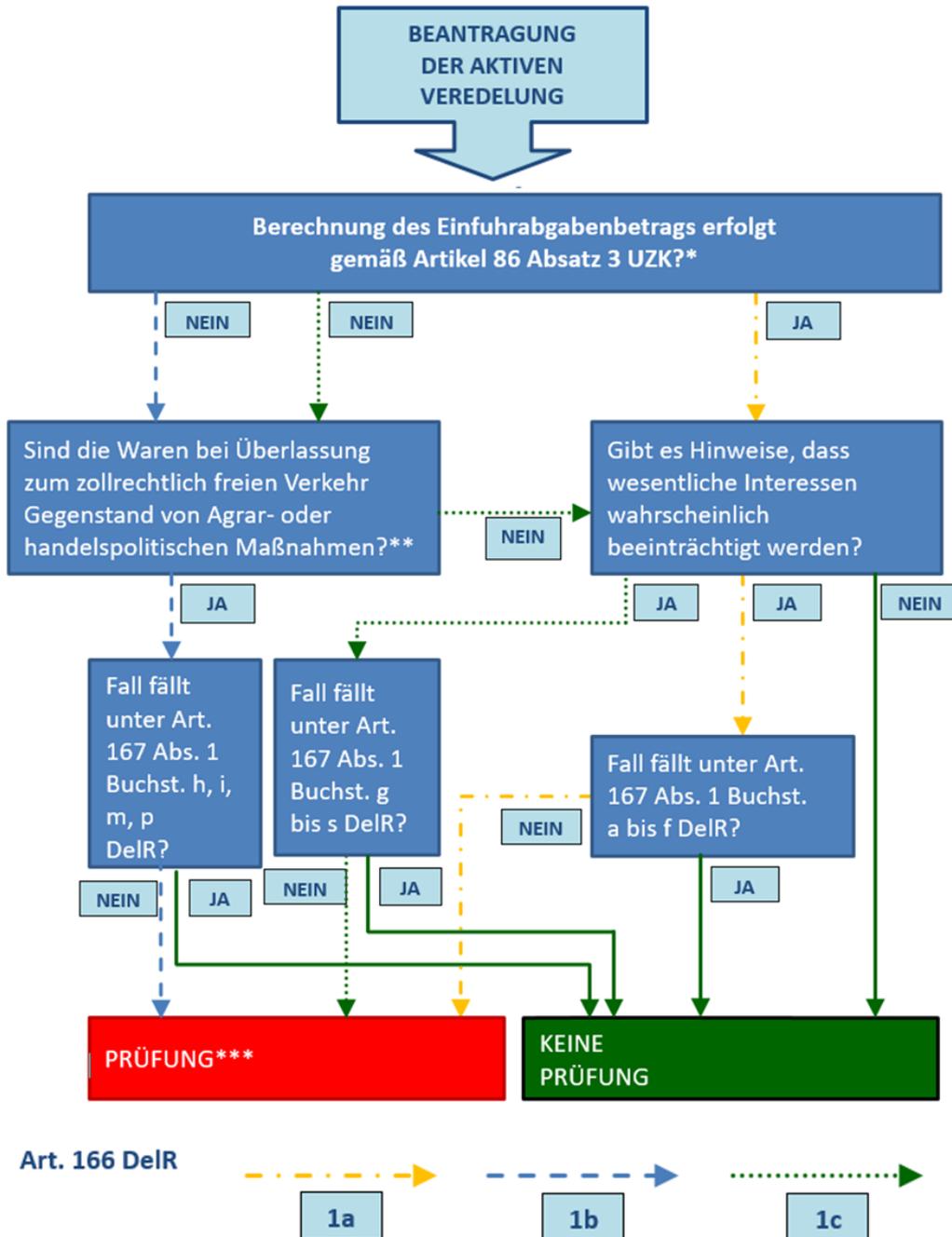
Da zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren im Verfahren der Endverwendung den Status von Unionswaren erlangt haben, können diese Waren nicht für ein anschließendes Zollverfahren angemeldet werden. Waren in der Endverwendung beispielsweise können nicht erneut angemeldet, zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder in das Ausfuhrverfahren übergeführt werden.

Eine praktische Lösung besteht in der Beförderung von Waren an einen Ort, an dem die Waren durch eine Person, die nicht Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung ist, einer vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden. In diesem Fall ist der Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung bis zur Erledigung des Verfahrens der Endverwendung verantwortlich.

Beispiel: Unternehmen A führt Teile von Kraftfahrzeugen zur industriellen Montage ein. In der Bewilligung von Unternehmen A wird Unternehmen B als der Ort genannt, an dem die Teile montiert und der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden. Unternehmen A bleibt verantwortlich. Die Waren werden zu Unternehmen B befördert (Artikel 219 UZK). Bei diesem Beispiel findet keine Übertragung von Rechten und Pflichten statt.

Anhang II

1. Flussdiagramm zur Beantragung der aktiven Veredelung

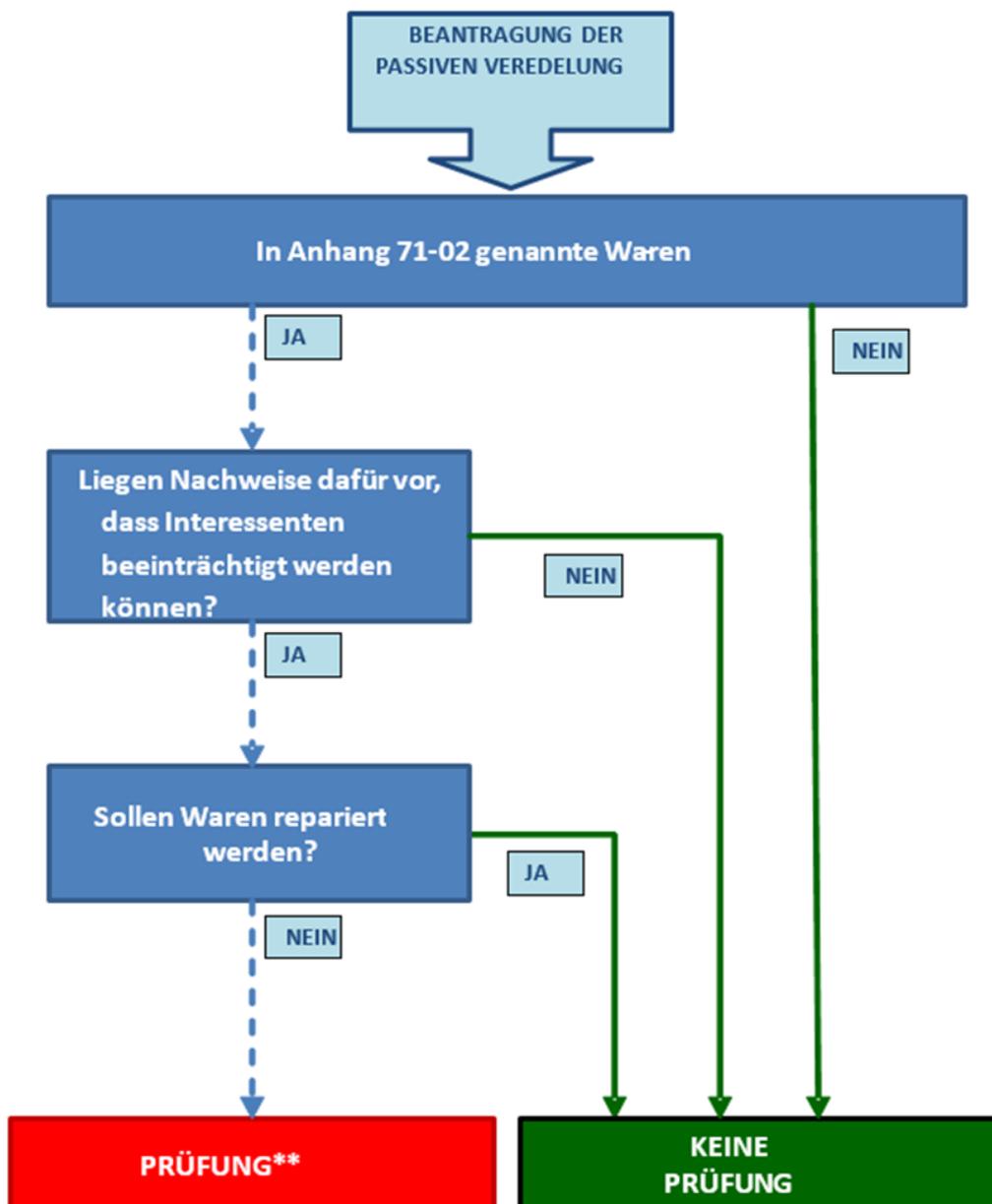


* Gemäß Artikel 76 Absatz 2 DelR ist die Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 UZK verpflichtend, wenn die in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der ersten Zollanmeldung der Waren für die aktive Veredelung Gegenstand eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichszolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen gewesen wären, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden wären und der Fall nicht unter Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe h, i, m oder p DelR fällt.

** Findet Artikel 86 Absatz 3 UZK keine Anwendung, sind die Waren Gegenstand eines vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzolls, eines Ausgleichszolls, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen und wird der Fall durch Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe h, i, m oder p DelR abgedeckt, ist keine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich.

*** Wenn eine Prüfung erforderlich ist, müssen die Unterlagen an die Kommission geschickt werden, sofern nicht bereits in einem ähnlichen Fall eine Entscheidung getroffen wurde.

2. Flussdiagramm zur Beantragung der passiven Veredelung



Hinweise:

Der Begriff „Waren“ in Anhang 71-02 bezeichnet Waren, die in das Verfahren der passiven Veredelung übergeführt werden sollen.

** Wenn eine Prüfung erforderlich ist, müssen die Unterlagen an die Kommission geschickt werden, sofern nicht bereits in einem ähnlichen Fall eine Entscheidung getroffen wurde.

Anhang III

Übertragung von Rechten und Pflichten

**Erwägungen zum Geltungsbereich von Artikel 218 UZK
Rechten und Pflichten**

Übertragung von

Zwischen dem „Inhaber des Verfahrens“ und dem „Inhaber der Bewilligung“ sollte klar unterschieden werden, um das Verfahren in vollem Umfang verstehen zu können.

Verfahren	Inhaber der Zulassung	Inhaber des Verfahrens	Zuständige Zollbehörde für den Antrag auf Übertragung von Rechten und Pflichten	Anmerkungen/Beispiele
Aktive Veredelung	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	Als ausstellende Zollbehörde wird die Zollstelle bezeichnet, die die Bewilligung erteilt hat.
Passive Veredelung	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	Die Person, die die Waren wiedereinführt (laufende INF2-Verfahren), wird nach Artikel 218 und Artikel 259 Absatz 1 UZK Inhaber des Verfahrens.
Vorübergehende Zulassung	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	Wenn ein Beförderungsmittel durch eine andere Handlung in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurde, wird der Fahrer zum Bewilligungsinhaber und zum Inhaber des Verfahrens. Wenn ein (außerhalb der EU ansässiger) Dritter die

				<p>Voraussetzungen für die Verwendung des Beförderungsmittels erfüllt, wird er nach Artikel 218 UZK zum Inhaber des Verfahrens. Für diese Übertragung von Rechten und Pflichten wird jedoch eine zollrechtliche Bewilligung benötigt.</p> <p>Museum A führt eine antike Statue aus Ägypten für eine Ausstellung ein. Nach Artikel 234 Absatz 1 DelR wird dem Museum eine Bewilligung für eine vorübergehende Verwendung erteilt. Museum A ist Inhaber der Bewilligung und Inhaber des Verfahrens. Vor Ablauf der Frist für die Erledigung möchte Museum B die Statue für eine eigene Ausstellung ausleihen. In diesem Fall erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten von Museum A auf Museum B, das dann Inhaber des Verfahrens wird. Die Statue unterliegt unverändert derselben Bewilligung für eine vorübergehende Verwendung. Eine Änderung ist allerdings hinsichtlich des Inhabers des Verfahrens erfolgt.</p>
Zolllager Öffentlich Typ I	Händler A	Händler B	Zollstelle für die Überführung in das	

Beispiel 1			Verfahren	
Zolllager Öffentlich Typ I Beispiel 2	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	
Zolllager Öffentlich Typ II Beispiel 1	Händler A	Händler B	Zollstelle für die Überführung in das Verfahren	
Zolllager Öffentlich Typ II Beispiel 2	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	
Zolllager Öffentlich Typ III	Nieder- gelassen nach nationalem Recht	Händler A	Zollstelle für die Überführung in das Verfahren	
Zolllager Privat kontrolliert	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	
End- verwendung	Händler A	Händler A	Ausstellende Zollbehörde	

Ein Wirtschaftsbeteiligter könnte beide Funktionen innehaben, und es können auch zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligte an einer bestimmten Kette beteiligt sein. In jedem Fall gibt es aber jederzeit immer nur einen Inhaber der Bewilligung und nur einen Inhaber des Verfahrens.

Allgemeine Angaben

Die Übertragung von Rechten und Pflichten setzt nicht voraus, dass der Übernehmer Inhaber einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren ist. Grundsätzlich kommen zwei Verfahren für die Übertragung von Rechten und Pflichten in Betracht:

(1) die Übertragung von Rechten und Pflichten vom Inhaber der Bewilligung für ein besonderes Verfahren (dem auch eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt wurde) auf einen Übernehmer, dem keine Bewilligung erteilt wurde, oder

(2) die Übertragung von Rechten und Pflichten vom Inhaber der Bewilligung für ein besonderes Verfahren (dem auch eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt wurde) auf einen Übernehmer, dem ebenfalls eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt wurde.

(1) Übertragung von Rechten und Pflichten vom Inhaber der Bewilligung für ein besonderes Verfahren auf einen Übernehmer, dem keine Bewilligung erteilt wurde

Dem Übernehmer wurde keine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt. In diesem Fall muss der Inhaber der Bewilligung für das besondere Verfahren in seiner Abrechnung Angaben zur Erledigung des Verfahrens machen. Dies setzt häufig den Austausch empfindlicher geschäftlicher Informationen zwischen den (späteren) Übernehmern und dem Inhaber der Bewilligung für das besondere Verfahren voraus. Der Übernehmer ist nicht verpflichtet, den Zollbehörden Angaben zur Erledigung des Verfahrens zu machen.

Dieses Verfahren kommt sowohl bei der teilweisen als auch bei der vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten in Betracht.

(2) Übertragung von Rechten und Pflichten vom Inhaber der Bewilligung für ein besonderes Verfahren auf einen Übernehmer, dem eine Bewilligung erteilt wurde

Dem Übernehmer muss vor der Übertragung von Rechten und Pflichten eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt werden.

In diesem Fall muss der Inhaber der Bewilligung für das besondere Verfahren in seiner Abrechnung (sofern eine Abrechnung vorgeschrieben ist) und/oder in seinen Aufzeichnungen Angaben zur Übertragung von Rechten und Pflichten machen. Zu Angaben über die tatsächliche Erledigung ist er gegenüber den Zollbehörden jedoch nicht verpflichtet. Ein Austausch (empfindlicher) Informationen zwischen Übernehmern und dem Inhaber der Bewilligung für das besondere Verfahren ist nicht erforderlich. Der Übernehmer muss seiner Überwachungs Zollstelle Angaben zur Erledigung des Verfahrens oder zu einer späteren Übertragung von Rechten und Pflichten machen. Die Angaben zur Erledigung oder zu einer späteren Übertragung von Rechten und Pflichten sollten der Überwachungs Zollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung bzw. bei einer Zolllagerung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Übertragung von Rechten und Pflichten gemacht werden.

1. Die Verantwortung des Übertragenden für die Waren, für die Rechte und Pflichten übertragen wurden, kann je nach den Bedingungen der Übertragung zum Zeitpunkt der Übertragung vollständig erlöschen. Daher sollte der Inhaber einer Bewilligung für eine Endverwendung oder für eine aktive Veredelung in der Abrechnung Angaben zu einer

vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten machen, mit der der Übernehmer zum Inhaber des Verfahrens wurde. Daher hat der Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung oder für die aktive Veredelung nach der Übertragung keine Rechte oder Pflichten hinsichtlich der Waren mehr, die im Rahmen dieser Bewilligung für die Endverwendung oder für die aktive Veredelung zur Endverwendung oder zum Verfahren der aktiven Veredelung überlassen wurden.

2. Wenn an der Übertragung von Rechten und Pflichten nicht nur ein einziger Mitgliedstaat beteiligt ist, müssen die beteiligten Mitgliedstaaten zuvor konsultiert werden. In Verbindung mit einer Endverwendung kann anstelle der Konsultation allerdings auch eine Mitteilung erfolgen (siehe Fall 1 in Anhang V).
3. Zu den übertragenen Pflichten zählt die Pflicht zur Erledigung des Verfahrens innerhalb der Frist für die Erledigung des Verfahrens (außer bei Zolllagerverfahren). Der Übernehmer muss seiner Überwachungs Zollstelle die Angaben über die Erledigung oder über die Übertragung von Rechten und Pflichten übermitteln.
4. Ein in der Bewilligung für die Endverwendung oder für eine aktive Veredelung genannter Ausbeutesatz kann angepasst werden (siehe Artikel 255 Absatz 2 UZK).

Dieses Verfahren kommt ausschließlich bei der vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten in Betracht.

Weitere Erwägungen zur Übertragung von Rechten und Pflichten

Müssen beide Parteien einer Übertragung von Rechten und Pflichten Inhaber einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren sein?

Nein. Der Übernehmer (der die Rechte und Pflichten übernimmt) muss weder bei der vollständigen noch der teilweisen Übertragung von Rechten und Pflichten Inhaber einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren sein. Der Übernehmer kann die ihm übertragenen Rechte wahrnehmen und muss die übertragenen Pflichten erfüllen (einschließlich der Pflicht zur Leistung einer Sicherheit im Falle einer vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten). Da der Übernehmer nicht Inhaber einer Bewilligung für ein besonderes Verfahren in Bezug auf die Waren sein muss, für die Rechte und Pflichten übertragen werden sollen, muss die Zollbehörde explizit festlegen, welche Rechte und Pflichten vom Übertragenden auf den Übernehmer übertragen werden. Die Rechte und Pflichten beziehen sich immer auf Waren, die in das besondere Verfahren übergeführt wurden. Einige „persönliche“ Rechte und Pflichten können nicht übertragen werden. Dies gilt beispielsweise für den AEO-Status oder für „die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge erforderliche Gewähr“ (Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe b UZK). Wie bereits erläutert, wird eine Bewilligung für ein besonderes Verfahren nicht benötigt. Wenn jedoch das zweite Verfahren zur Übertragung von Rechten und Pflichten

angewendet wird, muss der Übernehmer Inhaber einer Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten sein, bevor die Rechte und Pflichten tatsächlich übertragen werden können.

Wie kann die Zollbehörde eine Übertragung genehmigen, wenn der zweiten Partei keine Bewilligung erteilt wurde?

Nach dem Eingang eines Antrags auf Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten bestätigt die Zollbehörde, dass der Übernehmer (dem die Rechte und Pflichten übertragen werden sollen) die zu übertragenden Rechte wahrnehmen bzw. erfüllen kann.

Kann die Zollbehörde entscheiden, wann eine Übertragung von Rechten und Pflichten vorgenommen werden kann und wann eine förmlichere Beförderung/Erledigung erfolgen muss?

Grundsätzlich dürfen die Zollbehörden ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nicht pauschal verweigern. Vielmehr muss eine wirtschaftliche Notwendigkeit gegeben sein. Außerdem ist jeder Antrag gesondert zu prüfen.

Kann eine Übertragung von Rechten und Pflichten rückübertragen werden?

Ja, das ist möglich. Beispielsweise wenn ein Verarbeitungsunternehmen eine Bewilligung zur Übertragung von Rechten und Pflichten auf einen Dritten beantragt und diese Bewilligung erteilt wird, kann eine Übertragung von Rechten und Pflichten auf den Inhaber der ursprünglichen Bewilligung zurückübertragen werden, wenn die Veredelung abgeschlossen wurde, damit dieser weiter über die Veredelungserzeugnisse verfügen kann.

Kann eine Übertragung von Rechten und Pflichten Gegenstand einer weiteren Übertragung von Rechten und Pflichten sein?

Ja, das ist möglich. Wenn der Inhaber der Bewilligung Waren nicht selbst veredeln kann und diese im Rahmen einer Übertragung von Rechten und Pflichten an einen Dritten weiterleitet und dieser Dritte (aus einem beliebigen Grund) die Waren ebenfalls nicht veredeln kann, kann eine weitere Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgen.

Wie werden Sicherheiten bei der Übertragung von Rechten und Pflichten eingesetzt?

Die nach der Übertragung von Rechten und Pflichten verwendete Sicherheit muss die potenziellen Zollschulden abdecken, die nach Erteilung der Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten entstehen können. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, dürfen die Zollbehörden keine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilen.

Wenn eine vollständige oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten beabsichtigt ist und dem Übernehmer keine Bewilligung für eine Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt wurde, kann der Übernehmer eine Sicherheit nach Artikel 266 DuR leisten. Diesbezüglich ist jedoch eine Vereinbarung zwischen dem Übertragenden und dem Übernehmer zu treffen; außerdem bedarf diese Vorgehensweise der Zustimmung der Zollbehörden. Wenn der Übernehmer nach Artikel 266 DuR eine

Sicherheit geleistet hat, kann diese Sicherheit bei Entstehen einer Zollschuld in Anspruch genommen werden.

Wenn der Übernehmer keine Sicherheit leistet, muss die vom Inhaber der Bewilligung geleistete Sicherheit im Fall einer teilweisen Übertragung von Rechten und Pflichten bestehen bleiben, sofern sie Zollschulden abdeckt, die aus einer Übertragung von Rechten und Pflichten entstehen könnten. In der Entscheidung über die Übertragung von Rechten und Pflichten (Artikel 266 DuR) ist anzugeben, welche Sicherheit angenommen wird (siehe Artikel 89 Absatz 3 UZK).

Für die Inanspruchnahme des Verfahrens der öffentlichen Zolllagerung kann der Übernehmer keine Sicherheit leisten, weil der Inhaber der Bewilligung eine Sicherheit für den Betrieb der Lagerstätten für die öffentliche Zolllagerung der Waren geleistet hat.

Da der Inhaber der Bewilligung für die aktive Veredelung und für die Endverwendung (nicht aber der Übernehmer) eine Abrechnung vorlegen muss, sollte die vom Inhaber der Bewilligung geleistete Sicherheit gültig bleiben.

Wenn die Übertragung von Rechten und Pflichten allerdings nach dem zweiten Verfahren erfolgt, muss der Übernehmer seinerseits eine Sicherheit leisten (siehe auch Anhang V Fall 1 – Fisch in der Endverwendung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat).

Die oben beschriebene(n) Vorgehensweise(n) sollte(n) auch bei aufeinanderfolgenden Übertragungen von Rechten und Pflichten zur Anwendung kommen.

Welche Zollbehörde ist für einen Antrag auf Bewilligung einer Übertragung von Rechten und Pflichten zuständig (siehe Spalte 4 der vorstehenden Tabelle)?

Bei Lagerung in einem privaten Zolllager sowie bei der aktiven und der passiven Veredelung, der Endverwendung und der vorübergehenden Verwendung sind der Inhaber des Verfahrens und der Inhaber der Bewilligung identisch. Der Antrag auf Bewilligung einer Übertragung von Rechten und Pflichten ist an die Zollbehörde zu richten, die auch die Bewilligung für die Lagerung in einem privaten Zolllager, die aktive bzw. passive Verwendung, die Endverwendung oder die vorübergehende Verwendung erteilt hat.

Bei der Lagerung in einem öffentlichen Zolllager haben die Wirtschaftsbeteiligten gewöhnlich weniger engen Kontakt, und der Inhaber des Verfahrens weiß nicht zwangsläufig, wo sich die Zollbehörde befindet, die die Bewilligung erteilt. (Unter Umständen ist nicht einmal die Überwachungszollstelle bekannt.) In diesen Fällen setzt die zuständige Zollbehörde die Zollstelle der Überführung in Kenntnis.

Wenn ein Übernehmer eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, sollten die für seinen Niederlassungsort zuständigen Zollbehörden auch für die Erteilung dieser Bewilligung zuständig sein.

Wie erfolgt die Übertragung von Rechten und Pflichten bei einer aktiven Veredelung EX/IM und beim INF5?

Dass die Übertragung von Rechten und Pflichten wegen der zeitlichen Gestaltung Schwierigkeiten bereiten könnte, war allgemein bewusst.

Der Inhaber des Verfahrens ist gleichzeitig Inhaber der Bewilligung (Händler A). Daher kann Händler A die (Einfuhr-)Waren für die aktive Veredelung anmelden. Weil sich der zollrechtliche Status geändert hat, ist Händler A nicht zur Entrichtung von Zöllen verpflichtet. Das Recht zur „zollfreien“ Einfuhr von Waren kann auf Händler B übertragen werden. Das INF5 wird erledigt und von den Zollbehörden bestätigt. Händler B kann die Waren dann für die aktive Veredelung anmelden und zollfrei auf dem EU-Markt in Verkehr bringen. Dass die Übertragung erfolgt, bevor die Waren für die aktive Veredelung angemeldet wurden, wurde für den Grundsatz der Übertragung von Rechten und Pflichten nicht als relevant bewertet. Es wurde vereinbart, dass der Inhaber der Bewilligung (Händler A) die Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten beantragt, bevor die Veredelungserzeugnisse im Verfahren der aktiven Veredelung EX/IM ausgeführt werden.

Häufig ist festzustellen, dass sich bei INF5-Verfahren der Einführer der ersetzten Waren ändert. In diesem Fall ist eine anschließende Übertragung von Rechten und Pflichten vorzunehmen. Händler B beantragt bei der erteilenden Zollstelle die Bewilligung für eine Übertragung von Rechten und Pflichten auf Händler C. Das INF5 wird geändert. Die vorgenommenen Änderungen (einschließlich einer Änderung der Zollstelle der Überführung) sind auch in der Händler A erteilten Bewilligung anzugeben.

Können Rechte und Pflichten (beispielsweise) zwischen Verfahren der Zolllagerung und der aktiven Veredelung übertragen werden?

Derartige Übertragungen sind nicht möglich.

Wer muss nach einer Übertragung von Rechten und Pflichten die Abrechnung vorlegen?

Der Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung oder für die aktive Veredelung. Je nach Einzelfall muss der Inhaber dieser Bewilligung bei Erledigung des Verfahrens in der Abrechnung oder im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten entsprechende Angaben machen.

Wenn der Übernehmer Inhaber einer Bewilligung für eine Übertragung von Rechten und Pflichten ist, muss er seiner Überwachungszollstelle Angaben zur Erledigung des Verfahrens oder zu einer anschließenden Übertragung von Rechten und Pflichten machen.

Werden in der Abrechnung Angaben zur vereinfachten Erledigung benötigt, wenn die Veredelungserzeugnisse oder die Waren als zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen gelten?

Die Angaben zur vereinfachten Erledigung (Artikel 175 Absatz 4 DelR) werden bei einer Übertragung von Rechten und Pflichten nicht benötigt, wenn die zuständige Zollbehörde der Auffassung ist, dass auch der Übernehmer Anspruch auf die betreffende Vereinfachung haben sollte. Die Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten sollte Angaben zur Anwendbarkeit von Artikel 170 Absatz 1 DelR enthalten.

Welche Rechte und Pflichten des Inhabers des Verfahrens der Endverwendung können bei der Übertragung von Rechten und Pflichten übertragen werden?

Rechte des Inhabers des Verfahrens:

- Verwendung der Waren,
- Beförderung der Waren,
- Ausfuhr sowie Anspruch auf das Erlöschen der Zollschuld (Artikel 124 Absatz 1 UZK).

Beispiel: Ware A unterliegt einem Standard-Einfuhrzollsatz von 10 % und einem ermäßigten Zollsatz von 4 %. Wenn die Ware nicht der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wird, entsteht eine Zollschuld für die Differenz zwischen dem ermäßigten Zollsatz und dem Standard-Einfuhrzollsatz. Werden die Waren allerdings mit Zustimmung der Zollbehörden ausgeführt, ist die Zollschuld erloschen.

Pflichten des Inhabers des Verfahrens:

- Zuführung der Waren zur vorgeschriebenen Endverwendung innerhalb der Frist für die Erledigung,
- Führen von Aufzeichnungen,
- Bereithalten der Waren für die zollamtliche Überwachung,
- Entrichten der Einfuhrabgaben, wenn nach Artikel 79 UZK eine Zollschuld entstanden ist.

Bedingungen der Übertragung von Rechten und Pflichten:

- Benötigt wird die Zustimmung bzw. eine begünstigende Entscheidung entweder in der Bewilligung für die Endverwendung (Anhang A DelR/Datenelement 8/8) oder in einer getrennten Entscheidung, wenn die Bewilligung der Übertragung von Rechten und Pflichten beantragt wurde, nachdem die Bewilligung für die Endverwendung durch Überlassung der Waren zum jeweiligen Verfahren erteilt wurde (Artikel 262 DuR);
- der Übertragende muss dem Übernehmer mitteilen, auf welche Waren sich die Übertragung von Rechten und Pflichten bezieht; außerdem sollten die folgenden Datenelemente übermittelt werden – vorzugsweise auf Handlungspapieren:
 - EORI-Nummer oder Name und Anschrift des Übertragenden und des Übernehmers,

- Nummer der Bewilligung für die Endverwendung sowie die Angabe „Endverwendung Übertragung von Rechten und Pflichten“,
 - Verpackungen und Beschreibung der Waren,
 - Zeichen und Nummern der Waren,
 - TARIC-Code,
 - Rohmasse,
 - Eigenmasse
 - MRN der Zollanmeldung für die Endverwendung,
 - besondere Maßeinheiten,
 - Überwachungszollstelle sowie ggf. sonstige zuständige Zollstellen;
- der Übertragende muss den Übernehmer über den Zeitpunkt unterrichten, zu dem das Verfahren zu erledigen ist;
 - der Übertragende und der Übernehmer machen in ihren Aufzeichnungen Angaben zu Datum und Uhrzeit der Übertragung von Rechten und Pflichten.
 - Wenn das erste Verfahren zur Übertragung von Rechten und Pflichten angewendet wird, sollte der Übernehmer dem Übertragenden Angaben zur Erledigung des Verfahrens machen. In welchem Zeitraum diese Angaben zu machen sind, ist von der zuständigen Zollbehörde festzulegen; dabei ist zu berücksichtigen, dass der Überwachungszollstelle die Abrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung vorzulegen ist.
 - Wenn der Übernehmer jedoch Inhaber einer Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten ist, macht er die Angaben zur Erledigung gegenüber der Überwachungszollstelle. Der Übertragende muss vom Übernehmer nicht über die Erledigung unterrichtet werden. Die Angaben zur Erledigung oder zu einer späteren Übertragung von Rechten und Pflichten sollten der Überwachungszollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung bzw. bei einer Zolllagerung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Übertragung von Rechten und Pflichten gemacht werden.

Siehe auch Anhang V, Fall 1 – Fisch in der Endverwendung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat.

Ist ein Konsultationsverfahren erforderlich, wenn mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist?

Ja, das ist möglich. Der Mitgliedstaat, in dem der Übernehmer ansässig ist, muss sich vergewissern können, dass der Übernehmer die Waren ausschließlich der konkreten Endverwendung zuführt, und bei Verstößen muss der Mitgliedstaat Einfuhrabgaben erheben können. In Verbindung mit einer Endverwendung kann bei der Übertragung von Rechten und Pflichten mit Verfahren 2 anstelle der Konsultation allerdings auch eine Mitteilung erfolgen. (siehe auch Anhang V, Fall 1 – Fisch in der Endverwendung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat).

Muss der Übertragende prüfen, ob der potenzielle Übernehmer bereits Inhaber einer Bewilligung für eine Übertragung von Rechten und Pflichten ist?

Ja, bei der Übertragung von Rechten und Pflichten mit Verfahren 2.

Können nach Maßgabe einer Übertragung von Rechten und Pflichten Ersatzwaren der Endverwendung zugeführt werden?

Nein, da ausschließlich Waren, die der Endverwendung zugeführt wurden, Gegenstand einer Übertragung von Rechten und Pflichten sein können.

Zusätzliche Hinweise

Hinsichtlich des Konsultationsverfahrens ist Artikel 260 DuR entsprechend anzuwenden.

Besteht bei der Endverwendung eine alternative Möglichkeit zur Übertragung von Rechten und Pflichten?

Bei Wirtschaftsbeteiligten, die Waren zum Verkauf an Kunden einführen, kommt alternativ zu einer Übertragung von Rechten und Pflichten die Möglichkeit in Betracht, die Waren in der vorübergehenden Verwahrung zu halten bzw. zunächst in das Zolllagerverfahren zu überführen, um sie anschließend der Endverwendung zuzuführen.

Besteht bei einem besonderen Verfahren eine alternative Möglichkeit zur Endverwendung?

Es muss keine Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgen, wenn die Waren in ein anschließendes anderes besonderes Verfahren als das Versandverfahren übergeführt werden, weil die in besondere Verfahren übergeführten Waren (außer bei der Endverwendung und der passiven Veredelung) Nicht-Unionwaren sind, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Daher kann bei diesen Waren eine weitere/anschließende Zollanmeldung für dasselbe besondere Verfahren oder für ein anderes besonderes Verfahren als das Versandverfahren eingereicht werden.

Ist für eine Übertragung von Rechten und Pflichten eine bestimmte Form / ein bestimmtes Formblatt vorgesehen?

Ja. Für eine Übertragung von Rechten und Pflichten kann das folgende Formblatt verwendet werden.

Übertragung von Rechten und Pflichten nach Maßgabe von Artikel 218 UZK

(zu verwendendes Formblatt)

Erläuterungen:

Das Layout des Formblatts ist nicht verbindlich. Wenn das Formblatt jedoch verwendet wird, sollten die Reihenfolge der Punkte und der vorgegebene Wortlaut nicht geändert werden.

Das Formblatt sollte elektronisch ausgefüllt werden.

Es kann nur dann verwendet werden, wenn die zuständigen Zollbehörden ihre Bewilligung zu einer Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 266 DuR erteilt haben.

Das Formblatt sollte in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Der Übernehmer kann dann Exemplar 1 an den Übertragenden und Exemplar 2 an seine Überwachungszollstelle schicken, nachdem er Feld 20 ausgefüllt hat. Exemplar 3 bewahrt der Übernehmer mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte und Pflichten auf.

Wenn es die Überwachungszollstelle nicht für erforderlich hält, dass ihr für die zollamtliche Überwachung ein Exemplar des Formblatts vorgelegt wird, brauchen nur zwei Exemplare verwendet zu werden.

Vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 218 UZK

(Formblatt für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten)

Die Felder 14 und 16-18 in [] dürfen nicht ausgefüllt werden, wenn das zweite Verfahren zur Übertragung von Rechten und Pflichten angewendet wird (siehe vorstehende allgemeine Erläuterung).

1	Die Zollbehörden haben eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten bewilligt am Geben Sie die Nummer(n) der betreffenden Entscheidung(en) an.	
----------	--	--

Betroffene Personen und Überwachungszollstelle(n)

2	EORI-Nummer oder Name und Anschrift des Übertragenden	
3	EORI-Nummer oder Name und Anschrift des Übernehmers	
4	Überwachungszollstelle des Übertragenden	
5	Überwachungszollstelle des Übernehmers	

Nähere Angaben zu den Waren, auf die sich die Übertragung von Rechten und Pflichten bezieht

6	MRN der Zollanmeldung, mit der die Waren in das besondere Verfahren übergeführt wurden	
7	TARIC-Code	

8	Verpackungen und Beschreibung der Waren	
9	Zeichen und Nummern der Waren	
10	Rohmasse (kg)	
11	Eigenmasse	
12	Besondere Maßeinheiten (falls zutreffend)	
13	Zeitpunkt, bis zu dem das besondere Verfahren erledigt sein muss	
[14]	Zeitraum, in dem der Übernehmer dem Übertragenden Angaben zur Erledigung des besonderen Verfahrens machen muss.]	
15	Datum und Uhrzeit der Übertragung von Rechten und Pflichten	
[16]	Zeitpunkt, zu dem das besondere Verfahren erledigt wurde]	
[17]	Zeitpunkt, zu dem der Übertragende über die Erledigung des besonderen Verfahrens unterrichtet wurde]	
[18]	Bestätigung des Übernehmers, dass der Übertragende über die Erledigung des besonderen Verfahrens unterrichtet wurde.	Ort und Datum Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übernehmers
19	Gegebenenfalls weitere Informationen	

	(Sicherheitsleistung, Ausbeutesatz)	
20	Bestätigung der Richtigkeit der Angaben	<p>Ort und Datum Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übertragenden</p> <p>Ort und Datum Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übernehmers</p>

Beförderung von Waren

Erwägungen zum Geltungsbereich von Artikel 219 UZK und zu den verbundenen Rechtsakten der Kommission

Artikel 219 UZK – Beförderung von Waren

Nach Artikel 219 UZK sind die Waren physisch zu befördern, d. h. die Waren müssen zwischen verschiedenen Orten innerhalb des Zollgebiets der Union befördert werden. Dies ist nicht zwangsläufig der Fall, wenn eine Übertragung von Rechten und Pflichten bewilligt wurde. Letztlich soll durch Artikel 219 UZK die Inanspruchnahme des externen Versandverfahrens möglichst weit eingeschränkt werden.

Geltungsbereich von Artikel 179 Absatz 1 DelR

Der Verweis auf **Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe e DelR** (Aufzeichnungen) war von wesentlicher Bedeutung für das Beförderungsverfahren. Ohne genaue Aufzeichnungen, insbesondere ohne Angaben zum „Ort, an dem sich die Waren befinden, und [ohne] Informationen über ihre Beförderung“ konnte das vorgesehene Beförderungsverfahren nicht funktionieren. Ebenfalls wichtig war der Hinweis „ohne zusätzliche Zollförmlichkeiten“, da das Verfahren damit eindeutig definiert war.

Beförderung im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung

Sämtliche Beförderungen von Waren im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung können nach Maßgabe von **Artikel 179 Absatz 1 DelR** erfolgen. Bei vorübergehender Verwendung müssen Aufzeichnungen nur auf Verlangen der Zollbehörden geführt werden.

Geltungsbereich von Artikel 179 Absatz 2 DelR

Waren müssen für die passive Veredelung angemeldet worden sein, damit eine Beförderung (im Sinne dieses Artikels) erfolgen kann. Veredelungserzeugnisse sowie Waren, die in den Staat wiedereingeführt wurden, aus dem sie im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt wurden, können nach Artikel 219 UZK nicht befördert werden. Allerdings können Sie in ein externes Versandverfahren übergeführt werden.

Passive Veredelung von Waren, die aus der Zollstelle der Überführung in die Ausgangszollstelle befördert werden

In Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe a UZK heißt es ausdrücklich, dass Waren im Verfahren der passiven Veredelung nicht in das Ausfuhrverfahren zu überführen sind. Nach Artikel 267 Absatz 2 DuR können Waren im Rahmen der passiven Veredelung nach Maßgabe von Ausfuhrförmlichkeiten, nicht aber gemäß dem Ausfuhrverfahren befördert werden.

Beförderung von Waren, die nicht einer Endverwendung oder der passiven Veredelung zugeführt wurden, aus der Zollstelle der Überführung in die Ausgangszollstelle

Maßgeblich sind die **Artikel 158 bis 195 UZK** (nach **Artikel 179 Absatz 2 DelR**). Eine passive Veredelung nach **Artikel 259 Absatz 1 UZK** ist bei Nicht-Unionswaren im Regelfall nicht möglich, kann aber im Falle der in **Artikel 258 UZK** genannten vorübergehenden Wiederausfuhr erfolgen. Die vorübergehende Wiederausfuhr für die weitere Veredelung ist im Rahmen von Zollverfahren 2151 möglich; eine Bewilligung für die passive Veredelung ist dazu nicht erforderlich.

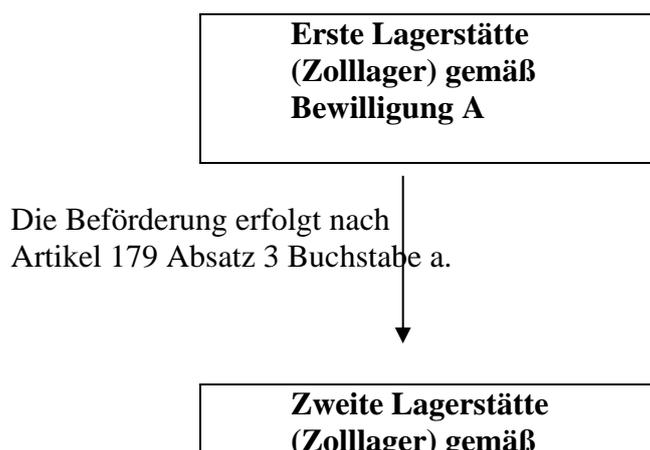
Geltungsbereich von Artikel 179 Absatz 3 DelR

Die folgenden Beispiele zum Beförderungsverfahren sollen zum Verständnis der Vorschrift beitragen.

Beispiel 1 – Artikel 179 Absatz 3 Buchstabe a DelR

Beförderung zwischen verschiedenen in derselben Bewilligung angegebenen Lagerstätten (Zolllager)

Für das Beispiel werden die folgenden Bedingungen angenommen:



Bewilligung A

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wurde für die Erledigung der Beförderung eine Frist von 30 Tagen eingetragen. Wenn die Beförderung in dieser Frist nicht erledigt wird, entsteht nach Artikel 79 UZK eine Zollschuld. Aus den Aufzeichnungen muss der genaue Ort der Waren eindeutig hervorgehen (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe e DelR).

Beispiel 2 – Artikel 179 Absatz 3 Buchstabe c DelR

c) Von der Lagerstätte zur Ausgangszollstelle oder zu einer anderen in der Bewilligung für ein besonderes Verfahren gemäß Artikel 211 Absatz 1 des Zollkodex festgelegten Zollstelle, die befugt ist, die Waren in ein anschließendes Zollverfahren überzuführen oder die Wiederausfuhranmeldung für die Zwecke einer Erledigung des besonderen Verfahrens entgegenzunehmen.



Wenn die Beförderung zu einer Erledigung des Verfahrens führen soll, muss in der Bewilligung die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens angegeben werden. Die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens muss gleichzeitig die in der Bewilligung von Händler B genannte Zollstelle der Überführung sein. Händler B kann die Zollanmeldung für die anschließende aktive Veredelung oder für das Zolllagerverfahren in Form einer EIDR vornehmen. In diesem Fall können die Waren unmittelbar an die Orte befördert werden, die in der Händler B erteilten Bewilligung der EIDR genannt werden und die als bezeichnete oder zugelassene Orte betrachtet werden, an denen die Waren der Zollbehörde gestellt werden können.

Beförderung von Waren im Rahmen des früheren Zolllagerverfahrens „Typ E“

Zolllager des Typs E sind im UZK nicht mehr vorgesehen. Nach Artikel 240 Absatz 1 UZK können aber Nicht-Unionswaren an „zugelassenen ... sonstigen Stätten“ gelagert werden.

Ausfuhr von Waren in der Endverwendung

Wie sollte die Ausfuhr von Waren in der Endverwendung gehandhabt werden, wenn (1) die Endverwendung bereits erledigt wurde, indem die Waren ihrer vorgeschriebenen Verwendung zugeführt wurden, und (2) das Verfahren noch nicht erledigt wurde?

Für Fall 1 wurde vereinbart, dass die Erledigungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden, dass sich die Waren ohne weitere Bedingungen im zollrechtlich freien Verkehr befinden und dass die normalen Ausfuhrvorschriften gelten sollten. Wesentliches Instrument sollte die Abrechnung sein, darunter insbesondere die Unterlagen/Angaben zur Erledigung und zur Erklärung, dass die Waren der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wurden (Artikel 175 Absatz 3 DelR).

In Fall 2 kann die Endverwendung erledigt werden, indem Waren, bevor sie der im Zolltarif vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt wurden, aus dem Zollgebiet der Union gebracht werden. Diese Ausfuhr sollte nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe i UZK von den Zollbehörden genehmigt werden.

Nach Artikel 179 Absatz 1 DelR können die Waren ohne Zollförmlichkeiten zur Ausgangszollstelle befördert werden; allerdings sind Vorschriften zur Führung von Aufzeichnungen zu erfüllen. Nach Artikel 269 Absatz 3 UZK ist eine Ausfuhranmeldung vorzulegen. Die Waren werden aber nicht in das Ausfuhrverfahren übergeführt, sondern verbleiben bis zur Bestätigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union im Verfahren der Endverwendung (Artikel 267 Absatz 5 DuR).

Weitere Erwägungen zur Beförderung von Waren

a) Aufzeichnungen über die Beförderung

Beförderungen in Zolllager des Typs II aus einem Zolllager des Typs I (in der ZK-DVO von A nach B) sind möglich, da nach Artikel 214 Absatz 1 UZK von jeder an zollrelevanten Tätigkeiten beteiligten Person (einschließlich des Inhabers eines Verfahrens, wenn dieser die Beförderung durchführt) die Führung von Aufzeichnungen verlangt werden kann. Außerdem werden in Artikel 242 UZK explizit die Verantwortlichkeiten des Inhabers der Bewilligung und des Inhabers des Verfahrens festgelegt.

b) Beförderung von Waren mit zentraler Zollabwicklung

Gewöhnlich werden am selben Ort Waren gestellt und die betreffenden Unterlagen eingereicht. Bei der zentralen Zollabwicklung kann eine Anmeldung beispielsweise in Brüssel erfolgen, während die Waren in Antwerpen gestellt werden, wo sie auch (beispielsweise) für eine aktive Veredelung überlassen werden. In diesen Fällen können die Waren ohne Zollförmlichkeiten zum Ort der Veredelung befördert werden; die Beförderung muss jedoch in den Aufzeichnungen des betreffenden Händlers angegeben sein (Artikel 179 Absatz 1 DelR).

c) Beförderung von Waren nach Erteilung einer Bewilligung auf der Grundlage einer Zollanmeldung (Artikel 163 DelR und Artikel 262 DuR)

Wenn eine solche Bewilligung erteilt wird, können die Waren ohne Zollförmlichkeiten zum Ort der Veredelung oder der Verwendung gebracht werden (Artikel 179 Absatz 1 DelR); allerdings sind entsprechende Angaben in den Aufzeichnungen vorzunehmen. Bei vorübergehender Verwendung müssen Aufzeichnungen nur auf Verlangen der Zollbehörden geführt werden. Diese Bestimmung hat jedoch keine Auswirkungen auf Bewilligungen, an denen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist; solche Bewilligungen können in diesem Verfahren nicht erteilt werden. Ein Antrag/eine Bewilligung nach Anhang 12 ÜDelR oder nach Anhang A DelR wird in jedem Fall benötigt (außer bei Verfahren der vorübergehenden Verwendung (Artikel 163 Absatz 2 Buchstabe d DelR)).

d) Nicht abgeschlossene Beförderungen

Das folgende Szenario wurde erörtert:

Waren werden von einem Zolllager in den Niederlanden zu einer Ausgangszollstelle in Deutschland befördert. Die Waren werden befördert (Artikel 179 Absatz 3 DelR); die Wiederausfuhranmeldung wurde in den Niederlanden eingereicht. Die Waren verlassen die Union nicht innerhalb von 30 Tagen.

Nach Artikel 87 Absatz 1 UZK entsteht eine Zollschuld (Artikel 79 UZK) an dem Ort, an dem die Wiederausfuhranmeldung eingereicht wurde.

e) Freizonen

In Diskussionen wurde festgestellt, dass die Beförderung von Waren zwischen verschiedenen Freizonen gemäß Artikel 219 UZK nicht möglich ist und dass Beförderungen ausschließlich innerhalb der jeweiligen Freizone erfolgen können, in die die Waren verbracht wurden. Insoweit bestand die einzige Möglichkeit in einem Versandverfahren.

Beförderung von Waren - Beispiele

Beispiel 1 - Bewilligung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat ohne vorherige Konsultation

Für das Beispiel werden in der Diskussion die folgenden Bedingungen angenommen:

<p>1. EU- Zollstelle der Überführung – Mitgliedstaat B</p>

DelR.

Die Beförderung erfolgt nach
Artikel 179 Absatz 3 Buchstabe b

2. Mitgliedstaat A
Lagerstätten werden
genutzt.
Aufzeichnungen
werden geführt.
Bewilligender
Mitgliedstaat

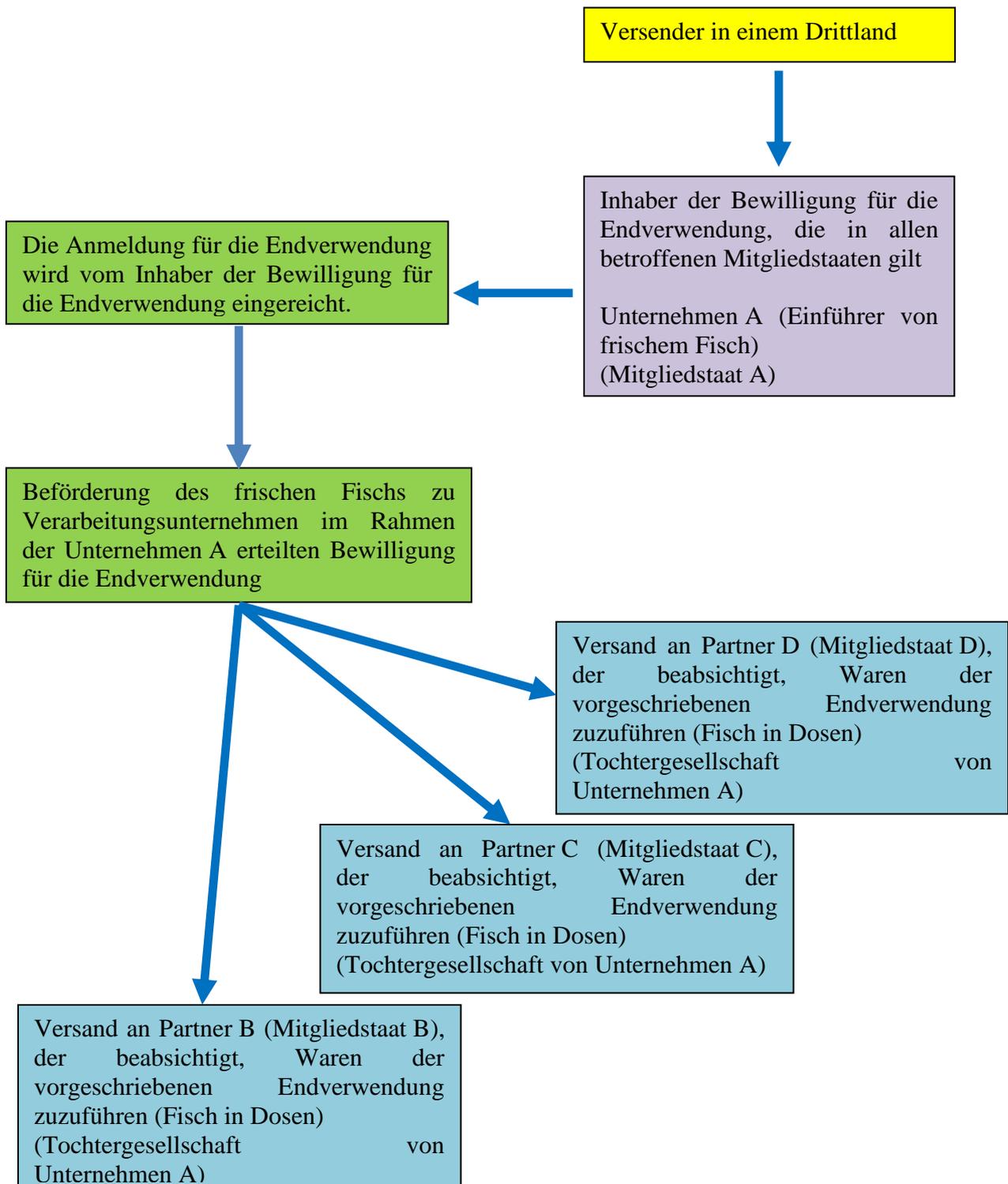
Beförderung zur Ausgangszollstelle
nach Artikel 179 Absatz 3

Buchstabe c DelR

Bewilligung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat mit vorheriger Konsultation

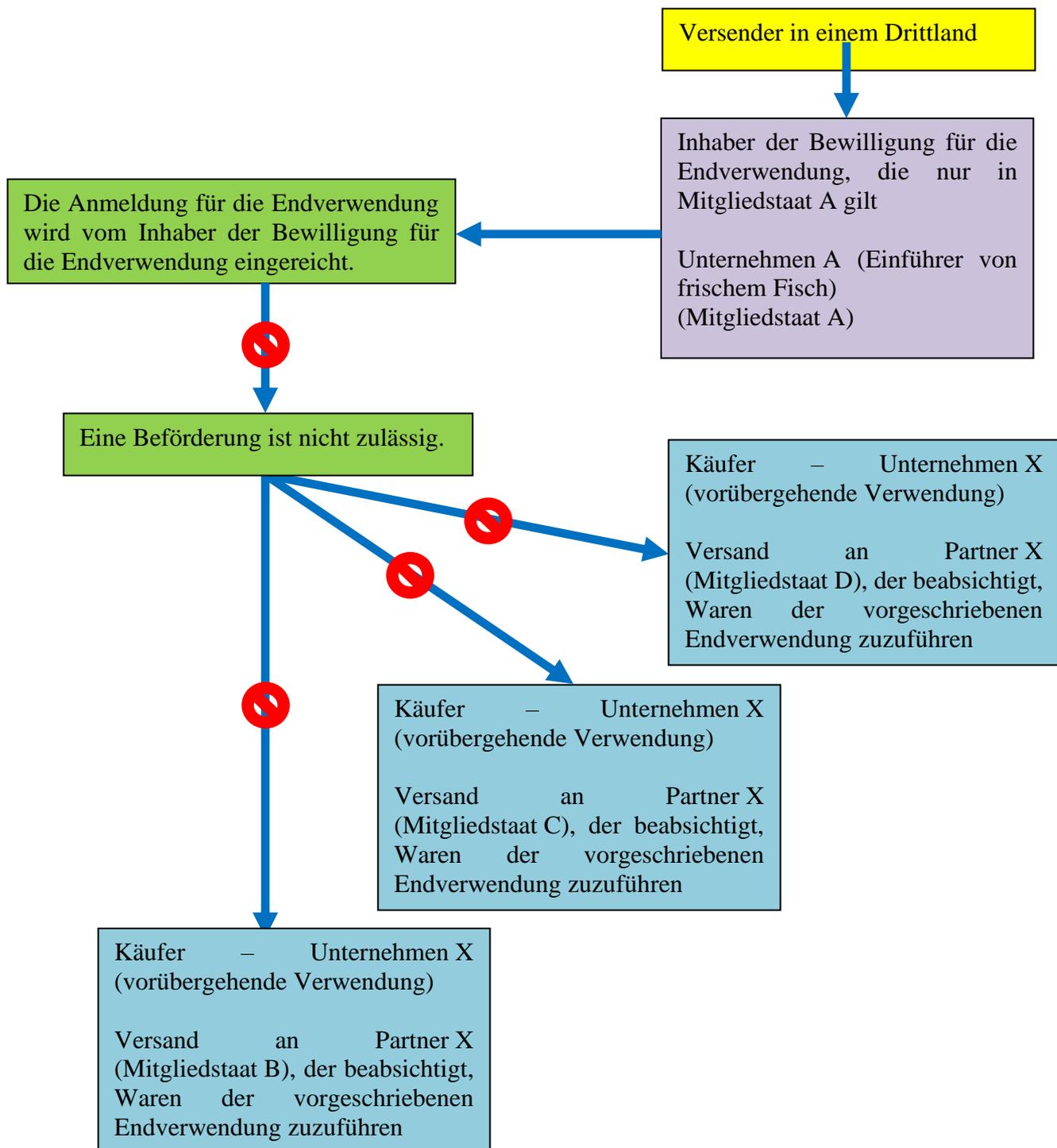
Die jeweiligen Gegebenheiten sind maßgeblich dafür, ob eine Konsultation erforderlich ist: Wenn beispielsweise nach Maßgabe einer Bewilligung eine Lagerung in beiden Mitgliedstaaten erfolgt, muss eine Konsultation durchgeführt. Wurden die Waren hingegen ausschließlich befördert, braucht keine vorherige Konsultation zu erfolgen. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte allerdings grundsätzlich sichergestellt werden, dass die Zollbehörden im anderen Mitgliedstaat über die Vorgänge unterrichtet sind.

Beispiel 2: Beförderung zur Endverwendung ohne Zollförmlichkeiten Ein
multinationales Unternehmen hat mehrere Tochtergesellschaften in
mehreren Mitgliedstaaten.



Hier handelt es sich nicht um eine Übertragung von Rechten und Pflichten, sondern um die Beförderung von Waren im Rahmen einer Bewilligung für die Endverwendung, die in mehreren Mitgliedstaaten gilt. Zollförmlichkeiten sind nur insoweit erforderlich, als in den Aufzeichnungen Angaben über den Ort der Waren und sonstige Einzelheiten zur betreffenden Beförderung vorgenommen werden müssen (siehe Artikel 178 Absatz 1

Beispiel 3: Beförderung zur Endverwendung mit oder ohne Zollförmlichkeiten – keine verbundenen Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten



Da die Waren in den Mitgliedstaaten B, C und D der Endverwendung zugeführt werden sollen, wird eine Bewilligung der Endverwendung benötigt, die in mehr als einem Mitgliedstaat gilt. Die Bewilligung von Unternehmen A gilt nur in Mitgliedstaat A. Daher ist eine Beförderung von Waren an Partner in den Mitgliedstaaten B, C und D nicht zulässig.
 Wenn allerdings die Unternehmen A erteilte Bewilligung der Endverwendung geändert und

Anhang V

Übertragung von Rechten und Pflichten und Beförderung von Waren

Praxisbeispiele im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten und der Beförderung von Waren

Fall 1 – Fisch in der Endverwendung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat

Der Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung führt Fisch ein. Am 1. September 2017 meldet er 10 t Fisch zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Endverwendung an, weil er ein autonomes Zollkontingent in Anspruch nehmen möchte. Für 10 t Fisch wurde eine Sicherheit für eine mögliche Zollschuld in Höhe von 40 000 EUR geleistet. Der Fisch wird am 1. September 2017 in das Verfahren der Endverwendung übergeführt. Die Frist für die Erledigung beträgt zwei Wochen (bis 15. September 2017). Der Einführer beabsichtigt nicht, die Verarbeitung selbst vorzunehmen, sondern möchte den Fisch an ein Verarbeitungsunternehmen verkaufen, das Fischkonserven herstellt. Daher hat der Einführer eine Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten beantragt. Diese wurde ihm am 5. April 2017 erteilt. Die Bewilligung kann im Rahmen seines Antrags auf Bewilligung der Endverwendung erteilt werden, d. h. die begünstigende Entscheidung über die Bewilligung der Übertragung von Rechten und Pflichten (Artikel 22 UZK und Artikel 266 DuR) kann in die Bewilligung der Endverwendung aufgenommen werden (Artikel 211 Absatz 1 UZK). In der Bewilligung der Übertragung von Rechten und Pflichten wird festgelegt, dass die Waren in der Endverwendung nur an den in der Bewilligung genannten Übernehmer geliefert werden dürfen. Der Übertragende und der Übernehmer haben das im Folgenden abgebildete Formblatt für die Übertragung von Rechten und Pflichten verwendet.

Am 2. September 2017 verkauft der Einführer den Fisch an ein Verarbeitungsunternehmen, das am 10. April 2017 eine Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten beantragt hat. Diese Bewilligung wurde dem Unternehmen am selben Tag erteilt (Einzelheiten der Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten siehe unten). Die Bewilligung des Übertragenden für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten wird geändert, sodass sie die Bewilligung des Übernehmers für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten umfasst. Das Verarbeitungsunternehmen (d. h. der Übernehmer) hat eine Gesamtsicherheit in Höhe von 40 000 EUR geleistet. Der Fisch wird am 2. September 2017 an das Verarbeitungsunternehmen geliefert (Beförderung nach Artikel 179 Absatz 1 DelR), das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Am selben Tag um 14.00 Uhr erfolgt eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten. Die Übertragung von Rechten und Pflichten konnte ohne vorherige Konsultation vorgenommen werden, weil der betroffene Mitgliedstaat die Übertragung von Rechten und Pflichten allgemein unter der Bedingung akzeptiert hat, dass das im Folgenden abgebildete

Formblatt für die Übertragung von Rechten und Pflichten verwendet wird oder dass der Übertragende und der Übernehmer die Datenelemente des Formblatts übermitteln und dass der Übernehmer eine hinreichende Sicherheit geleistet hat. Der Übernehmer muss dafür sorgen, dass die Gesamtsicherheit den Wert des eingegangenen Fisches (40 000 EUR) abdeckt. Die 10 t Fisch werden am 15. September 2017 zu Fischkonserven verarbeitet.

Weitere Anmerkungen zu Fall 1:

Die Verantwortung des Einführers für die Waren in der Endverwendung endet am 2. September 2017 um 14.00 Uhr. Der Einführer muss allerdings in der Abrechnung Angaben zur vollständigen Übertragung von Rechten und Pflichten machen. Am 10. Oktober 2017 ist er dieser Pflicht nachgekommen. Danach kann seine Sicherheit freigegeben werden, wenn sie nicht für weitere Geschäftsvorgänge in Anspruch genommen wird. Das Ende der Verantwortung des Einführers ist nicht mit einer Erledigung nach Artikel 215 UZK zu verwechseln.

Die vom Übertragenden und vom Übernehmer zu führenden Unterlagen müssen Angaben zur Übertragung von Rechten und Pflichten enthalten (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe p DelR).

Die relevanten Angaben zur Erledigung des Verfahrens der Endverwendung oder einer sonstigen Übertragung von Rechten und Pflichten sollte das Verarbeitungsunternehmen seiner Überwachungsstelle innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens übermitteln. Die Frist beginnt am 16. September 2017.

Wenn an einer Bewilligung für eine Endverwendung, die zuvor noch keine Übertragung von Rechten und Pflichten beinhaltet hat, infolge einer Übertragung von Rechten und Pflichten anschließend mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, muss der Mitgliedstaat, der die Bewilligung erteilt hat, alle übrigen betroffenen Mitgliedstaaten mit einer Mitteilung über die Namen und die EORI-Nummern des Übertragenden und der Übernehmer sowie über die Anzahl der Bewilligungen für die Übertragung von Rechten und Pflichten der an der betreffenden Übertragung von Rechten und Pflichten beteiligten Übertragenden und Übernehmer unterrichten, bevor die Übertragung erfolgt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Übertragungen von Rechten und Pflichten muss diese Mitteilung auch für die beteiligten Mitgliedstaaten zugänglich sein. Die Zollbehörde, die die betreffende Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten erteilt hat, muss dies den beteiligten Mitgliedstaaten, d. h. den Mitgliedstaaten, in denen der (die) Empfänger ansässig ist (sind), mitteilen. Die genannte Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn zuvor eine Konsultation über den Entwurf der Bewilligung für die Endverwendung einschließlich einer Übertragung von Rechten und Pflichten erfolgt ist.

Beispiel:

Übertragender A überträgt Unternehmer B die Rechte und Pflichten des Inhabers des Verfahrens für in die Endverwendung übergeführte Waren. B überträgt Rechte und Pflichten des Inhabers des Verfahrens für in die Endverwendung übergeführte Waren an C und an D. Die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem B (jetzt in seiner Funktion als Übertragender) ansässig ist, muss den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in denen C und D ansässig sind, die Angaben zur Übertragung von Rechten und Pflichten übermitteln. Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem A ansässig ist, müssen über die letzten Bewilligungen für die Übertragung von Rechten und Pflichten nicht in Kenntnis gesetzt werden.

Übertragung von Rechten und Pflichten nach Maßgabe von Artikel 218 UZK
(zu verwendendes Formblatt)

Erläuterungen:

Das Layout des Formblatts ist nicht verbindlich. Wenn das Formblatt jedoch verwendet wird, sollten die Reihenfolge der Punkte und der vorgegebene Wortlaut nicht geändert werden.

Das Formblatt kann elektronisch ausgefüllt werden.

Es kann nur dann verwendet werden, wenn die zuständigen Zollbehörden ihre Bewilligung zu einer Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 266 DuR erteilt haben.

Das Formblatt sollte in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Der Unternehmer kann dann Exemplar 1 an den Übertragenden und Exemplar 2 an seine Überwachungszollstelle schicken, nachdem er Feld 20 ausgefüllt hat.

Exemplar 3 bewahrt der Unternehmer mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte und Pflichten auf.

Wenn es die Überwachungszollstelle nicht für erforderlich hält, dass ihr für die zollamtliche Überwachung ein Exemplar des Formblatts vorgelegt wird, brauchen nur zwei Exemplare verwendet zu werden.

Vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 218 UZK
(Formblatt für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten)

1	Die Zollbehörden haben eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten bewilligt am	5. April 2017 (für den Übertragenden) 10. April 2017 (für den Unternehmer)
	Geben Sie die Nummer(n) der betreffenden Entscheidung(en) an.	XYZ Nr. der Entscheidung von Mitgliedstaat A XYZ Nr. der Entscheidung von Mitgliedstaat B

--	--	--

Betroffene Personen und Überwachungszollstelle(n)

2	EORI-Nummer oder Name und Anschrift des Übertragenden	<i>Angaben zum Einführer wurden gemacht.</i>
3	EORI-Nummer oder Name und Anschrift des Übernehmers	<i>Angaben zum Verarbeitungsunternehmen wurden gemacht.</i>
4	Überwachungszollstelle des Übertragenden	<i>Angaben zur Zollstelle in Mitgliedstaat A wurden gemacht.</i>
5	Überwachungszollstelle des Übernehmers	<i>Angaben zur Zollstelle in Mitgliedstaat B wurden gemacht.</i>

Nähere Angaben zu den von der Übertragung von Rechten und Pflichten betroffenen Waren in der Endverwendung

6	MRN der Zollanmeldung, mit der die Waren in das Verfahren der Endverwendung übergeführt wurden	<i>Vom Einführer am 1. September 2017 eingereichte Zollanmeldung</i>
7	TARIC-Code	<i>Angaben wurden gemacht.</i>
8	Verpackungen und Beschreibung der Waren	<i>Angaben wurden gemacht.</i> Frischer Fisch
9	Zeichen und Nummern der Waren	<i>Angaben wurden gemacht.</i>
10	Rohmasse (kg)	11 Tonnen

11	Eigenmasse	10 Tonnen
12	Besondere Maßeinheiten (falls zutreffend)	
13	Zeitpunkt, bis zu dem das Verfahren der Endverwendung erledigt sein muss	15. September 2017
[14]	Zeitraum, in dem der Übernehmer dem Übertragenden Angaben zur Erledigung des besonderen Verfahrens machen muss.]	<i>Entfällt</i>
15	Datum und Uhrzeit der Übertragung von Rechten und Pflichten	2. September 2017 14.00 Uhr
[16]	Zeitpunkt, zu dem das besondere Verfahren erledigt wurde]	<i>Entfällt</i>
[17]	Zeitpunkt, zu dem der Übertragende über die Erledigung des besonderen Verfahrens unterrichtet wurde]	<i>Entfällt</i>
[18]	Bestätigung des Übernehmers, dass der Übertragende über die Erledigung des besonderen Verfahrens unterrichtet wurde]	<i>Entfällt</i> Ort und Datum Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übernehmers
19	Gegebenenfalls weitere Informationen	Der Übernehmer hat eine Sicherheit in Höhe des potenziellen Einfuhrabgabenbetrags und anderer Abgaben im Zusammenhang mit der Endverwendung der Waren geleistet, auf die sich die Übertragung von Rechten und

	(Sicherheitsleistung, Ausbeutesatz)	Pflichten bezieht. Der Ausbeutesatz wird nach Artikel 255 Absatz 2 UZK bestimmt.
20	Bestätigung der Richtigkeit der Angaben	<p><i>Angaben wurden gemacht.</i></p> <p>Ort und Datum Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übertragenden</p> <p><i>Angaben wurden gemacht.</i></p> <p>Ort und Datum Unterschrift oder elektronische Authentifizierung des Übernehmers</p>

Vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 266 DuR

FORMBLATT

Vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten nach Artikel 266 DuR

IE – Xyz Nr. der Entscheidung von Mitgliedstaat B

(Bewilligungsnummer)

1 Inhaber der Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten:
Name/Anschrift, EORI-Nummer des Unternehmens, das den Fisch verarbeitet

Ausstellende Behörde *Angaben wurden gemacht.*

2 Diese Entscheidung betrifft Ihren Antrag

vom 10. April 2017

Bezugsnummer *Angaben wurden gemacht.*

3 Betroffenes Zollverfahren: Endverwendung

4 Ort und Art der zu führenden Buchhaltung/Aufzeichnungen *Angaben wurden gemacht.*

5 Geltungsdauer der Bewilligung für die vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten

Beginn: 10. April 2017

Ende: 10. April 2020

6 Waren, die von der Übertragung von Rechten und Pflichten betroffen sein können:

KN-Code: Alle KN-Codes der Position 0302

Beschreibung: Fisch, frisch oder gekühlt

Menge und Wert: Menge und Wert des eingegangenen Fisches müssen durch die Gesamtsicherheit abgedeckt sein (d. h. 60 000 EUR).

7 Veredelungserzeugnisse: Alle Waren zu den Bedingungen, zu denen der Fisch in das Verfahren der Endverwendung übergeführt wurde

KN-Code: Alle KN-Codes, die hinreichend zur Zuführung von Waren zur vorgeschriebenen Endverwendung sind

Beschreibung: nicht relevant (s. o.)

8 Ausbeutesatz: Der Ausbeutesatz wird nach Artikel 255 Absatz 2 UZK bestimmt.

9 Überwachungszollstelle: *Angaben wurden gemacht.*

10 Frist für die Erledigung Der Zeitpunkt, bis zu dem der Fisch der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden muss, ist Feld 13 des Formblatts zur Übertragung von Rechten und Pflichten zu entnehmen.

11 Zusätzliche Angaben/Auflagen (z. B. Sicherungsanforderungen)

Der Inhaber der Bewilligung für eine vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten muss dafür sorgen, dass die Gesamtsicherheit den Wert des eingegangenen Fisches (60 000 EUR) abdeckt. Bei Lieferung an einen Übernehmer ist die Frist für die Erledigung des Verfahrens einzuhalten. Der Inhaber der Bewilligung für die vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten kann vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung der Frist beantragen.

Der Inhaber der Bewilligung für die vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten muss seiner Überwachungszollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens Angaben zur Erledigung des Verfahrens oder zu einer anschließenden Übertragung von Rechten und Pflichten machen.

Das Formblatt für die Übertragung von Rechten und Pflichten ist für jede zu empfangende oder zu übertragende Sendung zu verwenden (siehe Anhang). Nach dem Ausfüllen von Feld 20 muss der Inhaber der Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten wie oben erläutert Exemplar 1 an den Übertragenden und Exemplar 2 an die Überwachungszollstelle schicken.

Exemplar 3 bewahrt der Inhaber der Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte und Pflichten auf.

Hinweise: Wenn es die Überwachungsstelle nicht für erforderlich hält, dass ihr für die zollamtliche Überwachung ein Exemplar des Formblatts für die Übertragung von Rechten und Pflichten vorgelegt wird, brauchen nur zwei Exemplare verwendet zu werden.

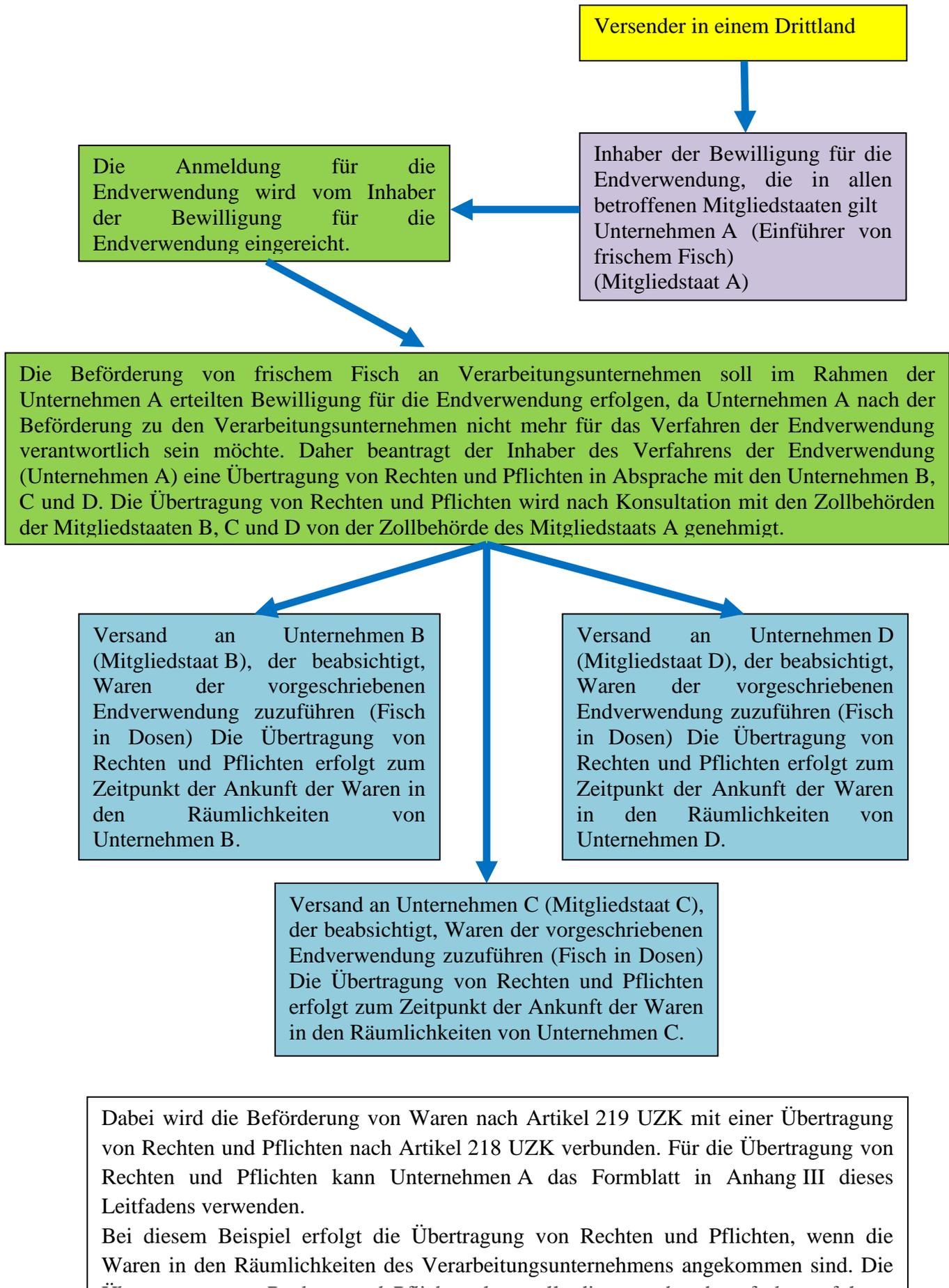
12

Datum Unterschrift Stempel, 10. April 2017

Name (Name)

(Anlage: Beispiel eines Formblatts für die Übertragung von Rechten und Pflichten)

Fall 2: Beförderung zur Endverwendung ohne Zollförmlichkeiten in Verbindung mit einer Übertragung von Rechten und Pflichten



[ex TAXUD/A2/SPE/2015/016 REV1-EN]

Aktive Veredelung

Verwendung von Ersatzwaren nach Maßgabe des Zollkodex der Union

Zweck dieses Dokuments und Hintergrund

Eine Anwaltskanzlei ersuchte die Kommission um Leitlinien zur Verwendung von Ersatzwaren nach Maßgabe des Unionszollkodex. Die Kanzlei betrachtete die neuen Vorschriften als problematisch und ersuchte um eine Änderung der mit dem UZK verbundenen Rechtsakte der Kommission, damit bestimmte nach geltendem Recht mögliche Geschäftstätigkeiten weiterhin ausgeübt werden könnten.

Dabei stand hauptsächlich Artikel 169 Absatz 2 DelR im Vordergrund:

Artikel 169

Bewilligung der Verwendung von Ersatzwaren

(Artikel 223 Absätze 1 und 2 und Artikel 223 Absatz 3 Buchstabe c des Zollkodex)

- Die Verwendung von Ersatzwaren gemäß Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Zollkodex wird nicht bewilligt, wenn die in das besondere Verfahren übergeführten Waren einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einem Schutzzoll oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden.*

Artikel 223 UZK

Ersatzwaren

1. Ersatzwaren sind Unionswaren, die anstelle der in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden.

In der passiven Veredelung sind Ersatzwaren Nicht-Unionswaren, die anstelle der in die passive Veredelung übergeführten Unionswaren veredelt werden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Ersatzwaren demselben achtstelligen KN-Code zugewiesen sein und dieselbe Handelsqualität sowie dieselben technischen Merkmale aufweisen wie die Waren, die sie ersetzen.

Artikel 169 Absatz 2 DelR sei nachteilig für Geschäftstätigkeiten in der EU, da als Ersatzwaren verwendete Ausgangserzeugnisse, die ursprünglich den Status von Unionswaren hatten, nicht mehr als Veredelungserzeugnisse aus der EU ausgeführt werden könnten und da die entsprechende Menge an Ausgangserzeugnissen mit dem ursprünglichen Status von Nicht-Unionswaren nicht mehr zollfrei in die EU eingeführt werden könne.

Rechtliche Aspekte und Erwägungen hinsichtlich der neuen Beschränkung

Artikel 269 DuR

Status von Ersatzwaren (Artikel 223 des Zollkodex)

- 2. Im Fall einer aktiven Veredelung werden die Ersatzwaren und die aus ihnen hergestellten Veredelungserzeugnisse zu Nicht-Unionswaren und die Waren, die sie ersetzen, zu Unionswaren, sobald sie in das anschließende Zollverfahren, mit dem das Verfahren erledigt wird, übergeführt werden oder die Veredelungserzeugnisse das Zollgebiet der Union verlassen haben.*

Gelangen die in die aktive Veredelung übergeführten Waren jedoch vor Erledigung des Verfahrens in den Wirtschaftskreislauf der Union, so wechselt ihr zollrechtlicher Status im Zeitpunkt dieses Verbringens auf den Markt. Ist zu erwarten, dass die Ersatzwaren zum Zeitpunkt, zu dem die Waren auf den Markt gebracht werden, nicht verfügbar sind, können die Zollbehörden auf Antrag des Inhabers des Verfahrens in Ausnahmefällen zulassen, dass die Ersatzwaren zu einem späteren von ihnen festzusetzenden Zeitpunkt innerhalb einer angemessenen Frist verfügbar sind.

- 3. Im Fall einer vorzeitigen Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen im Rahmen der aktiven Veredelung werden die Ersatzwaren und die aus ihnen hergestellten Veredelungserzeugnisse rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Ausfuhrverfahren zu Nicht-Unionswaren, sofern die einzuführenden Waren in jenes Verfahren übergeführt werden.*

In dem Zeitpunkt, in dem die einzuführenden Waren in die aktive Veredelung übergeführt werden, werden sie zu Unionswaren.

Mit dieser Beschränkung nach Artikel 169 Absatz 2 DelR soll die Wirksamkeit der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU (Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der Europäischen Union) sichergestellt werden.

Beispiel:

1 t Unionswaren A (Ersatzwaren) werden zu 2 t Veredelungserzeugnissen B verarbeitet, die im Rahmen der aktiven Veredelung EX/IM ausgeführt werden.

Anschließend wird 1 t Nicht-Unionswaren A eingeführt und in die aktive Veredelung übergeführt. Zum Zeitpunkt der Überführung dieser Waren in die aktive Veredelung werden die Waren Unionswaren (Artikel 269 Absatz 3 Unterabsatz 2 DuR). Daher befinden sich die

Waren A im zollrechtlich freien Verkehr und unterliegen nicht mehr der zollamtlichen Überwachung.

Die Nicht-Unionswaren A wurden ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht.

Hinsichtlich des Erga-Omnes-Einfuhrzollsatzes ist die „Nichtentrichtung“ nicht problematisch, weil die Inanspruchnahme des Verfahrens der aktiven Veredelung die Ausfuhrtätigkeiten in der EU ankurbeln sollte, damit Veredelungserzeugnisse auf dem Weltmarkt zu wettbewerbsfähigeren Preisen verkauft werden können.

Problematisch wäre die Nichtentrichtung dieser Abgaben allerdings, wenn die in die aktive Veredelung überzuführenden Nicht-Unionswaren A bei der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr einem vorläufigen oder endgültigen Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzzoll oder einer zusätzlichen Zollabgabe infolge einer Aussetzung von Konzessionen unterliegen würden. Die Wirksamkeit der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU wäre dann nicht gewährleistet. Aus diesem Grund können nach Artikel 169 Absatz 2 DelR in solchen Fällen keine Ersatzwaren verwendet werden.

Artikel 86 Absatz 3 UZK bezieht sich auf den Ursprung von Waren:

Artikel 86 UZK

3. Entsteht eine Zollschuld für in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse, so wird der dieser Zollschuld entsprechende Einfuhrabgabenbetrag auf Antrag des Anmelders anhand der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der in die aktive Veredelung übergeführten Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für diese Waren bemessen.

Die folgenden beiden Beispiele zeigen, wie Geschäftstätigkeiten im Rahmen der aktiven Veredelung auch ohne Verwendung von Ersatzwaren durchgeführt werden könnten:

1. 30 t des Ausgangserzeugnisses A, für die (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) nur der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten wäre, und 70 t des Unionsausgangserzeugnisses A werden in Schüttung gelagert. Die beiden Arten von Ausgangserzeugnissen (Unions- und Nicht-Unionswaren, für die der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten ist) werden in einem Silo gelagert, das als Lagerstätte für die Zolllagerung von Waren dient.

Nach Artikel 177 DelR wird eine buchmäßige Trennung der beiden Arten des Ausgangserzeugnisses A vorgenommen.

Artikel 177 DelR

Lagerung von Unionswaren zusammen mit Nicht-Unionswaren in einer Lagerstätte (Artikel 211 Absatz 1 des Zollkodex)

1. Werden Unionswaren zusammen mit Nicht-Unionswaren in einem Zolllager gelagert und ist es unmöglich oder wäre es nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, jederzeit die

Nämlichkeit jeder Warenart zu sichern (gemeinsame Lagerung), so sehen die Bewilligungen gemäß Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe b UZK eine buchmäßige Trennung nach Warenart, zollrechtlichem Status und gegebenenfalls Warenursprung vor.

2. Unionswaren, die zusammen mit Nicht-Unionswaren in einem Zolllager gemäß Absatz 1 gelagert werden, müssen denselben achtstelligen KN-Code, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale aufweisen.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 gelten Nicht-Unionswaren, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie zusammen mit Unionswaren gelagert würden, einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen würden, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden, nicht als Waren derselben Handelsqualität wie die Unionswaren.

4. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn Nicht-Unionswaren zusammen mit Unionswaren gelagert werden, die zuvor als Nicht-Unionswaren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden und für die die in Absatz 3 genannten Abgaben entrichtet worden sind.

Die Gesamtmenge von 100 t des Ausgangserzeugnisses A wird im Verfahren der aktiven Veredelung zu 200 t des Veredelungserzeugnisses B verarbeitet. Der Ausbeutesatz beträgt 100 %. 100 t des Veredelungserzeugnisses B werden wiederausgeführt, und die übrigen 100 t des Veredelungserzeugnisses werden zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet (d. H. 50 % der Veredelungserzeugnisse insgesamt). Der Anmelder beantragt die Berechnung der Einfuhrabgaben nach Artikel 86 Absatz 3 UZK.

Daher ist für 15 t des Ausgangserzeugnisses A der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten (d. H. 50 % der 30 Tonnen an Nicht-Unionsausgangserzeugnis). Die zuständigen Zollbehörden können es dem Inhaber der Bewilligung gestatten, in diesem Fall 100 Tonnen der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren in ihrer Gesamtheit oder teilweise als Unionsausgangserzeugnisse zu betrachten (wenn es nicht genug Unionsausgangserzeugnisse gibt). In diesem Fall muss der Inhaber der Bewilligung Einfuhrabgaben für den Teil der 100 Tonnen entrichten, bei denen es sich nicht um Unionsausgangserzeugnisse handelt.

2. 30 t des Ausgangserzeugnisses A, für die (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) nur der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten wäre, und 70 t des Unionsausgangserzeugnisses A werden in Schüttung gelagert. Die beiden Arten von Ausgangserzeugnissen (Unions- und Nicht-Unionswaren, für die der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten ist) werden in einem Silo gelagert, das als Lagerstätte für die Zolllagerung von Waren dient.

Nach Artikel 177 DelR wird eine buchmäßige Trennung der beiden Arten des Ausgangserzeugnisses A vorgenommen.

30 t des Ausgangserzeugnisses A, für die nur der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten wäre (wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden), werden in die aktive Veredelung übergeführt und zu 60 t eines Veredelungserzeugnisses verarbeitet. Der Anmelder beantragt die Berechnung der Einfuhrabgaben nach Artikel 86 Absatz 3 UZK.

Daher ist für 30 t des Ausgangserzeugnisses A der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten, da diese den 30 Tonnen des Ausgangserzeugnis A entsprechen, für die nur dann der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten ist, wenn sie für die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr angemeldet wurden.

70 t des EU-Ausgangserzeugnisses A werden zu 140 t Veredelungserzeugnissen verarbeitet. Diese werden ohne Zollanmeldung auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht, weil die

Erzeugnisse den Status von Unionswaren haben und sich daher im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Das folgende Beispiel zeigt, wie Geschäftstätigkeiten im Rahmen der aktiven Veredelung unter Verwendung von Ersatzwaren durchgeführt werden könnten:

3. 30 t des Ausgangserzeugnisses A, für die (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) nur der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten wäre, 30 Tonnen an Ersatzwaren und 40 t des Unionsausgangserzeugnisses A werden in Schüttung gelagert. Die drei Arten von Ausgangserzeugnissen (Ersatzwaren, Unions- und Nicht-Unionswaren, für die der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten ist) werden in einem Silo gelagert, das nicht als Lagerstätte für die Zolllagerung von Waren dient.

Nach Artikel 268 Absatz 2 DuR werden die drei Arten des Ausgangserzeugnisses A buchmäßig getrennt.

Artikel 268 DuR

***Förmlichkeiten für die Verwendung von Ersatzwaren
(Artikel 223 des Zollkodex)***

- 1. Der Einsatz von Ersatzwaren erfordert nicht deren Überführung in ein besonderes Verfahren.*
- 2. Ersatzwaren können zusammen mit anderen Unionswaren oder Nicht-Unionswaren gelagert werden. In solchen Fällen können die Zollbehörden bestimmte Methoden zur Feststellung der Nämlichkeit der Ersatzwaren festlegen, um sie von den Unionswaren oder den Nicht-Unionswaren unterscheiden zu können.
Ist es unmöglich oder wäre es nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, jederzeit die Nämlichkeit jeder Warenart zu sichern, so wird eine buchmäßige Trennung nach Warenart, zollrechtlichem Status und gegebenenfalls Warenursprung vorgenommen.*

Die 30 t Ersatzwaren werden anstelle der 30 t des Ausgangserzeugnisses A verarbeitet, das (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) nur einem Erga-omnes-Einfuhrzollsatz unterliegen würde; außerdem werden 40 t des Unions-Ausgangserzeugnisses A verarbeitet. Insgesamt werden 140 t des Veredelungserzeugnisses B hergestellt. Der Ausbeutesatz beträgt 100 %. 70 t des Veredelungserzeugnisses B werden wiederausgeführt, und die übrigen 70 t des Veredelungserzeugnisses (d. h. 50 % der Veredelungserzeugnisse insgesamt) werden zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Der Anmelder beantragt die Berechnung der Einfuhrabgaben nach Artikel 86 Absatz 3 UZK.

Daher ist der Erga-omnes-Einfuhrzoll für 15 t des Ausgangserzeugnisses A zu entrichten, die als Ersatzwaren verwendet wurden und deren zollrechtlicher Status sich geändert hat (d. h. 50 % der 30 Tonnen, die als Ersatzwaren verwendet wurden). Die zuständigen Zollbehörden können es dem Inhaber der Bewilligung gestatten, in diesem Fall 70 Tonnen der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren in ihrer Gesamtheit oder teilweise als Unionsausgangserzeugnisse zu betrachten (wenn es nicht genug Unionsausgangserzeugnisse gibt). In diesem Fall muss der Inhaber der Bewilligung Einfuhrabgaben für den Teil der 70 Tonnen entrichten, bei denen es sich um Ersatzwaren (Ausgangserzeugnisse) handelt. Bei den 30 t des Ausgangserzeugnisses A, für die (bei Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) nur der Erga-omnes-Einfuhrzoll zu entrichten wäre, hat sich der

zollrechtliche Status geändert; diese 30 t befinden sich im zollrechtlich freien Verkehr (Artikel 269 DuR).

- **Gemeinsame Lagerung in verschiedenen miteinander verbundenen Tanks:**

Ein Antragsteller möchte eine Zolllagerbewilligung erhalten. Er beantragt die Anwendung der gemeinsamen Lagerung für eine Reihe von Tanks, die miteinander verbundenen sind (Tank Pit). Hiermit wird bezweckt, Erzeugnisse mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status in diesem Tank Pit zu lagern. Wenn die Erzeugnisse unterschiedliche Merkmale aufweisen, handelt es sich nicht um eine gemeinsame Lagerung.

Die Zollbehörden können die Bewilligung gemäß Artikel 177 DelR nur dann erteilen, wenn der Zweck darin besteht, dass alle Tanks des Tank Pits genau dieselben Unions- und Nicht-Unionserzeugnisse enthalten (d. h. derselbe KN-Code, dieselben technischen Merkmale und dieselbe Handelsqualität). In diesem Fall darf eine Bewilligung für die gemeinsame Lagerung erteilt werden.

Anhang VII

Erläuternde Liste für Waren, die nach Artikel 219 ff. DelR in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden können

**Artikel 219 Buchstabe a DelR – persönliche Gebrauchsgegenstände –
erläuternde Liste**

1. Kleidung.
2. Toilettenartikel.
3. Persönlicher Schmuck.
4. Fotoapparate und Filmkameras mit einer angemessenen Anzahl von Filmen und Zubehör.
5. Tragbare Vorführgeräte für Diapositive und Filme und deren Zubehör sowie eine angemessene Anzahl von Diapositiven oder Filmen oder anderen Datenträgern.
6. Videokameras und tragbare Videoaufnahmegeräte mit einer angemessenen Anzahl von Bändern oder anderen Datenträgern.
7. Tragbare Musikinstrumente.
8. Tragbare Plattenspieler mit Schallplatten.
9. Tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (einschließlich Diktiergeräte) mit Bändern oder anderen Datenträgern.
10. Tragbare Rundfunkempfangsgeräte.
11. Tragbare Fernsehgeräte.
12. Tragbare Schreibmaschinen.
13. Tragbare Rechenmaschinen.
14. Tragbare Personal Computer, Tablet-PCs, Notebooks.

15. Ferngläser.
16. Kinderwagen und Kindersitze für Kraftfahrzeuge.
17. Rollstühle und Rollatoren für Personen mit eingeschränkter Mobilität.
18. Sportausrüstung wie Zelte und andere Campingausrüstung, Angelgerät, Bergsteigerausrüstung, Taucherausrüstung, Reitausrüstung, Sportfeuerwaffen mit Munition, Fahrräder oder Roller ohne Motor, Elektrofahrräder*, Elektro-Tretroller (E-Scooter), Kanus oder Kajaks von weniger als 5,5 m Länge, Skier, Tennisschläger, Surfbretter, Windsurfbretter, Hängegleiter, Flugdrachen und Deltasegler, Golfausrüstung, Poloausrüstung.
19. Tragbare Dialysegeräte und ähnliche medizinische Apparate sowie Einwegzubehör.
20. Mobiltelefone, Kopfhörer, Kopfhörer zur Geräuschunterdrückung, Lautsprecher und Smartwatches.
21. Videospielekonsolen mit Zubehör, Ausrüstung für Spiele für den Innen- und Außenbereich.
22. Drohnen*, E-Boards (Hoverboards).
23. Andere offensichtlich persönliche Gegenstände.

* Einige Elektrofahrräder und Drohnen können als Beförderungsmittel gelten.

Artikel 219 Buchstabe b DelR – zu Sportzwecken eingeführte Waren – erläuternde Liste

A. Ausrüstungsgegenstände für Leichtathletik, wie

- Hürden;
- Speere, Diskusse, Stäbe, Gewichte, Hämmer.

B. Ausrüstungsgegenstände für Ballspiele, wie

- Bälle aller Art;
- Tennisschläger, Schlaghölzer, Keulen, Stöcke und Ähnliches;
- Netze aller Art;
- Torpfosten.

C. Ausrüstungsgegenstände für Wintersport, wie

- Skier, Snowboards, Stöcke und andere Ausrüstung für den Skisport;
- Schlittschuhe;
- Rodelschlitten und Rennschlitten („bobsleighs“);
- Eisstockausrüstung („Curling“);
- Eishockey-Ausrüstung;
- Ausrüstung für Skilanglauf;
- Schneeschuhe.

D. Sportkleidung, Sportschuhe, Sporthandschuhe, Kopfbedeckungen für den Sport usw. aller Art.

E. Ausrüstungsgegenstände für Wassersport, wie

- Kanus und Kajaks;
- Segel- und Ruderboote, Segel, Ruder und Paddel;
- Surfbretter und Segel;

- Wasserski;
- Tauchausrüstung (Sauerstoffflaschen, Taucherbrillen, Taucheranzüge usw.).

F. Motorfahrzeuge und -boote, wie

- Personenkraftwagen*;
- Motorräder*;
- Motorboote*;
- Schneemobile*;
- Quads*;
- Wassermotorräder (Jetski).

* Personenkraftwagen, Motorräder, Motorboote, Schneemobile und Quads können auch als Beförderungsmittel gelten.

G. Ausrüstungsgegenstände für verschiedene Veranstaltungen, wie

- Sportwaffen und Munition;
- Fahrräder ohne Motor;
- Pfeile und Bogen;
- Fechttausrüstung;
- Gymnastikausrüstung;
- Kompass;
- Sportmatten und Tatami-Matten;
- Ausrüstung für Gewichtheben;
- Reitausrüstung, Sulkys;
- Hängegleiter, Flugdrachen, Deltasegler, Windsurfbretter;
- Bergsteigerausrüstung;
- Musikkassetten für Veranstaltungen;
- Rollschuhe;
- *Inlineskates*;
- *Golfschläger, Golfmobil, Golf-Trolley*.
- *Billardtausrüstung*;
- *Bowling-Kugeln und Pins*;
- *Boule-Kugeln*;
- *Schachtausrüstung und -zubehör (Schachuhren usw.)*;
- *Pferde für alle Arten von Pferdesport**;
- *Boxtausrüstung*;
- *Fechttausrüstung (Schwerter usw.)*;
- *Darts, Dartscheiben*;
- *Ballone*;
- *Gleiter*;
- *Angeltausrüstung wie Angeln*.

* *Pferde können als Beförderungsmittel gelten.*

H. Hilfsausrüstungsgegenstände, wie

- Mess- und Anzeigergeräte;
- Apparate für Blut- und Urinuntersuchungen;
- Instrumente zur Überwachung der Vitalfunktionen von Sportlern.

Artikel 220 DelR – Betreuungsgut für Seeleute – erläuternde Liste

A. Bücher und Druckschriften, wie

- Bücher und E-Books;
- Fernlehrgänge;
- Zeitungen und Zeitschriften;
- Broschüren mit Angaben über die in den Häfen vorhandenen Betreuungsdienste.

B. Bild- und Tonmaterial, wie

- Apparate zur Wiedergabe von Ton und Bild;
- Kassettenrekorder;
- Rundfunk-, Fernsehempfangsgeräte;
- Filmprojektoren und andere Projektoren;
- Aufnahmen auf Kassetten oder Discs (Sprachkurse, Rundfunksendungen, Grüße, Musik und Unterhaltung);
- Belichtete und entwickelte Filme;
- Diapositive;
- Videobänder.

C. Sportartikel, wie

- Sportkleidung;
- Bälle;
- Schläger und Netze;
- Deckspiele;
- Geräte für Leicht- und Schwerathletik;
- Gymnastikgeräte.

D. Gegenstände zum Zeitvertreib, wie

- Gesellschaftsspiele;
- Musikinstrumente;
- Geräte und Zubehör für Laienspiele;
- Malgeräte, Schnitzwerkzeug, Werkzeug für Holz- und Metallarbeiten, Teppichknüpfgerät usw.

E. Ausrüstungsgegenstände für religiöse Aktivitäten.

F. Teile, Ersatzteile und Zubehör von Betreuungsgut.

Artikel 223 DelR – Tiere – erläuternde Liste

Die Aktivitäten für die beabsichtigte Verwendung von Tieren sind für die Zwecke von Artikel 223 UZK-DelR nicht relevant. Daher ist für diesen Artikel keine erläuternde Liste erforderlich.

Artikel 224 DelR – in Grenzzonen verwendete Waren – erläuternde Liste

Für diesen Artikel ist keine erläuternde Liste relevant. Die unter Buchstabe a genannten Waren beziehen sich auf jegliche Ausrüstung, und die unter Buchstabe b genannten Waren können je nach der Verantwortung der staatlichen Behörden in den Geltungsbereich von Artikel 224 DelR fallen.

Artikel 225 Buchstabe b DelR – Werbematerial – erläuternde Liste

A. Gegenstände, die zur Ausstellung in den Geschäftsstellen der von den einzelstaatlichen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen anerkannten Vertreter oder bezeichneten Korrespondenten oder an anderen von den Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung zugelassenen Stellen bestimmt sind: Bilder und Zeichnungen, eingerahmte Photographien und photographische Vergrößerungen, Kunstbücher, Malereien, Kunststiche und Lithographien, Bildhauer- und Tapissierarbeiten und andere ähnliche künstlerische Erzeugnisse.

B. Ausstellungsvorrichtungen (Schaukästen, Gestelle und dergleichen), einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen elektronischen, elektrischen und mechanischen Ausrüstung.

C. Dokumentarfilme, Schallplatten, Bandaufnahmen, USB-Sticks, MP3-Player oder jegliche anderen Speichervorrichtungen (z. B. CD-R, DVD), die zu unentgeltlichen Vorführungen bestimmt sind, mit Ausnahme solcher, die als Geschäftsreklame verwendet werden können, und solcher, die allgemein im Gebiet der vorübergehenden Verwendung verkauft werden.

D. Eine angemessene Anzahl von Fahnen.

E. Dioramen, Modelle, Diapositive, Klischees und fotografische Negative.

F. Muster von Gegenständen des einheimischen Handwerks, Volkstrachten und ähnlichen Gegenständen der Volkskunst in angemessener Anzahl.

G. Fahrzeuge, die ausschließlich zu Werbungszwecken verwendet werden, selbst wenn sie nicht speziell für diese Zwecke ausgerüstet sind, z. B. Kraftfahrzeuge, mit denen eine bestimmte Marke oder Veranstaltung beworben wird.

Artikel 226 DelR – Berufsausrüstung – erläuternde Liste

Für Absatz 1 ist keine erläuternde Liste erforderlich, da er sich auf jegliche Berufsausrüstung bezieht. Da sich der Absatz 2 auf Musikinstrumente bezieht, die als Berufsausrüstung verwendet werden, ist dafür ebenfalls keine erläuternde Liste erforderlich.

Anmerkung 1: Fahrzeuge, die für Berufszwecke gestaltet oder speziell für diese angepasst wurden, fallen in den Geltungsbereich von Artikel 226 Absatz 1 DelR.

Anmerkung 2: Ausrüstungen für das Schaustellergewerbe fallen unter den Geltungsbereich von Artikel 226 Absatz 1 DelR, vorausgesetzt ihr Betrieb oder ihre Wartung erfordert besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Techniken.

Anmerkung 3: Gartengeräte, Kettensägen, Freischneider, Heckenschneider und Heckenscheren sind Handwerkzeuge im Sinne von Artikel 226 Absatz 3 DelR.

Anmerkung 4: Bohrer, Blasrohre, Stichsäge und Schraubendreher sind Handwerkzeuge im Sinne von Artikel 226 Absatz 3 DelR.

Artikel 227 DelR – pädagogisches Material – *erläuternde Liste*

Es ist keine erläuternde Liste erforderlich, da jegliche Waren zu pädagogischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden können. Diese Waren können in den Geltungsbereich von Artikel 227 DelR fallen, sofern sie ausschließlich für solche Zwecke verwendet werden und die anderen in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen.